Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Versuch einer Darstellung nothwendiger Maasregeln zur mehreren Heilighaltung des Eides als Sicherungsmittel der Wahrheit und des Rechts Eltern und Erziehern, Schul- und Religions-Lehrern - ohne kirchlichen Unterschied - so wie obrigkeitlichen Behörden gewidmet

Aachen ; Leipzig 1827

J.pract. 304 d
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10554805-5

J. pract.
304
d

J. pract
304 d

Versuch

einer

Darstellung nothwendiger Maasregeln

zur mehreren

Heilighaltung des Eides

als

Sicherungsmittels der Wahrheit und des Rechts.

Eltern und Erziehern, Schul- und Religions-Lehrern — ohne kirchlichen Unterschied — so wie obrigkeitlichen Behörden gewidmet.

Aachen und Leipzig,
bey J. A. Mayer.
1827.

177. B.
13/11 52

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorwort.

Nach den Stürmen welche während der schweren Zeit der drei letzten Decennien die moralische Welt zu bestehen hatte, darf es nicht befremden, daß der Leichtsinn unter einem Theil der Menschen zugenommen, und sich mehr denn jemals zur Heuchelei, Lüge und Verläumdung gesteigert hat. Strenge Beobachter des Zeitgeistes behaupten, daß die Hinneigung zu diesen abscheuwürdigen Lastern in der Characteristik unserer Tage die vorherrschende sey. Für den Menschenfreund bleibt es indessen ein herzerhebendes Gefühl in die Annalen der Menschheit auch die bessere Wahrnehmung aufnehmen zu dürfen, daß der Sinn für Religion und Tugend bey einem Theil — ich möchte behaupten bey dem beträchtlichern — nicht untergegangen, sondern mehr denn je erweckt worden ist. Ein darauf begründetes Vertrauen, zwischen den Menschen unter sich, und in dem Verhältniß zum Souverain und zum Staate, hat sich theils erhalten, theils von neuem angeknüpft. Dieses schöne Band noch allgemeiner zu schlingen und für immer dauerhaft zu befestigen, muß eine der angelegentlichsten Sorgen seyn, die

jeder der Menschheit und der bürgerlichen Gesellschaft, welcher er angehört, schuldet. Auf einen dahin bezüglichen Gegenstand die besondere Aufmerksamkeit der Pflichtliebenden aller Stände und aller Classen hinzulenken, unternimmt der Verfasser dieser Abhandlung den Versuch. Indem er das heiligste Bindungsmittel was die bürgerliche Gesellschaft besitzt, dem Gefahr drohenden Misbrauche zu entreißen sich bestrebt, hegt er die Ueberzeugung, daß für jeden, der religiös ist, es keiner Frage bedürfe, was er hier thun solle? — Wer aber auch nur einen Augenblick zweifelhaft seyn könnte, der werfe einen Blick auf die bedenklichen Erscheinungen des Leichtsinns in seinen Folgen, die für die Menschheit aus dem zunehmenden Misbrauche der Eidesleistungen nicht anders als schrecklich hervorgehen würden.

Eltern und Erziehern, Schul- und Religions-Lehrern, so wie den obrigkeitlichen Behörden, sey daher diese Schrift gewidmet. Segen von oben für diejenigen, welche für die Erreichung des aufgesteckten Ziels, jeder in seinem Kreise, aufrichtig mitzuwirken sich bestreben.

Inhalt.

Erstes Hauptstück.

Ueber den Begriff vom Eide und über das Bedürfniß desselben zu den Zwecken der bürgerlichen Gesellschaft.

Zweites Hauptstück.

Von dem Misbrauche des Eides, dessen Quellen und Gefahren.

Drittes Hauptstück.

Von den Mitteln, die Heilighaltung des Eides zu befördern und dem Misbrauche und Meyneide vorzubeugen.

Erstes Hauptstück.

Ueber den Begriff vom Eide und über das Bedürfniß desselben zu den Zwecken der bürgerlichen Gesellschaft.

§ 1.

Es ist der hohen Wichtigkeit dieser Lehre gemäß, dieselbe mit einer richtigen Bestimmung des Begriffs ihres Gegenstandes zu beginnen. Diese Bestimmung muß möglichst einfach aber umfassend genug seyn, um sich jedem Leser verständlich darzustellen und alle im practischen Leben vorkommenden Fälle darunter aufnehmen zu können.

§ 2.

Der allgemeinste und in moralischer Hinsicht genügende Begriff des Eides ist der einer feierlichen Anrufung Gottes zum Zeugen der Wahrheit dessen, was vom Schwörenden angegeben wird.

Dagegen ist die in der Anwendung auf die bürgerlichen Lebensverhältnisse von den Gerichten angenommene Definition nach den Vorschriften des positiven Rechtes beschränkt, wie im § 8 vorkommen wird.

§ 3.

Die Eideslehre hat, wenn gleich nicht in der jetzigen geläuterten Gestalt, von der frühesten Zeit und beynahe unter allen cultivirten Völkern des Erdbodens ihre besondern Epochen bestanden. Von allen ist der Eid als ein nothwendiges Mittel zur Verstärkung der Wahrheit der Erklärungen und Zeugnisse über bestrittene Thatsachen oder über Festhaltung eines Versprechens zukünftiger Leistungen anerkannt und gebraucht worden. Für den gelehrten Forscher ist es interessant, die ersten Quellen dieser Lehre ausführlich aufzusuchen, aber es würde dieses für den gegenwärtigen Zweck zu weit führen. (*a*) Hierzu genügt es die Epochen der Eideslehre nur in der Kürze historisch zu bemerken.

(*a*) Am ausführlichsten hat hierüber gehandelt *Malblanc* in doctrina de iureiurando ex genuinis legum et antiquitatis fontibus illustrata. Norimbergæ 1781.

§ 4.

Die Gebräuche der verschiedenartigsten Völker kommen von der ältesten bis zur neuesten Zeit darin überein, daß der Eid immer mit Berufung auf das als Gottheit verehrte höchste Wesen, oder was den Menschen am wichtigsten und heiligsten schien oder von ihnen am meisten verehrt und gefürchtet wurde, abgelegt zu werden pflegte. Derselbe ist daher zu allen Zeiten und unter allen Völkerschaften, die ihn gebrauchten, als die heiligste und unverletzlichste religiöse Handlung angesehen worden.

§ 5.

Die Heiden, die den wahren Gott nicht kannten, schwuren bey den von ihnen angenommenen falschen Göttern. So leisteten die Scythen früher an den Gräbern Verstorbener, die sich durch Gerechtigkeits-Liebe ausgezeichnet hatten, den Eid, indem der Schwörende das Grabmahl berühren mußte. Später schwuren sie bey'm Scepter des Königs als Symbol des Rechts und der Wahrheit.

Unter den Griechen bediente man sich des Eides mittelst Berufung auf die Götter von denen sie Belohnung oder Bestrafung erwarteten. (*a*)

Die Römer gebrauchten den Eid als ein vorzügliches Mittel das Volk zu zügeln, und in der Folge mußten diejenigen, welche ein öffentliches Staatsamt antraten, zur Verstärkung ihrer Verpflichtung feierlich schwören. Zeugen, Vormünder, Richter, Feldherrn, Consuln wurden aufgefordert dem Senate zu schwören. — Cicero rühmte an, daß der Eid als das festeste Band zur Befestigung der Treue schon zur Zeit der Vorfahren erprobt sey, (*b*) und er lehrte, daß die bürgerliche Gesellschaft durch den Eidschwur geheiligt würde, wenn man die unsterblichen Götter als Zeugen und Richter zur Vermittlung auffordere. (*c*) — Ein solcher Eid wurde auch in Staats-Angelegenheiten, z. B. bey Bündnissen geleistet. Die Eidesworte sprach ein Priester oder eine obrigkeitliche Person dem Schwörenden vor, welcher sie affirmirte. In Privat-Angelegenheiten konnte nach Willkühr bey den Göttern, bey'm Jupiter, bey'm Höllenfluß Styr, bey'm

Schutzgott, bey'm Bürgerrecht, bey den Gebeinen oder den Manen geliebter Verstorbener, in der spätern Zeit bey'm Schutzgotte des Kaisers (per genium principis) geschworen werden (*d*). Die heidnischen Altdeutschen waren diejenigen unter den frühern Völkern, welche sich des Eides am spätesten bedienten. An dessen Stelle forderten sie desto strenger das Festhalten des gegebenen Wortes. Daher ist das Sprichwort: „ein Wort ein Wort, ein Mann ein Mann" abzuleiten. Bey wichtigen Gelegenheiten bekräftigten sie auch ihr Wort in Zeugen Gegenwart mit einem Handschlage. Wer es verletzte wurde aus ihren Hütten ausgestoßen und der Verachtung Preis gegeben (*e*). Allen heidnischen Völkern, ohne Ausnahme, war der Eid eine heilige Handlung, wie dieses die ältern und neuern Geschichtschreiber angedeutet haben (*f*).

(*a*) Wie heilig Alexander der Große den Eid ansah, hiervon legte er bey dem Angriff der Stadt Lamphakus ein Beispiel ab, s. *Pansanias* C. 6.

(*b*) *Cicero* de officiis Lib. 3. Cap. 31.

(*c*) Derselbe de legibus.

(*d*) S. *Taciti* annales Lib. 1. Cap. 73. *Cicero* ad quirites post reditum Orat. 27. *Seneca* Controv. L. 3. *Otto* de periurio per genium principis. Helmst. 1768. Noch gab es einige andere Arten der Eidesleistungen bey den heidnischen Römern, Carthaginensern und Atheniensern. — Sie schwuren vor einem Altar, auf den sie die Hände legten, oder durch Betastung eines glühenden Eisens, oder mit Tragen einer brennenden Fackel oder durch Trinken aus einem Becher mit Blut. Insbesondere fertigten die Griechen eine Statue des Jupiters, einen Donnerkeil haltend, vor welcher der Schwörende in der Curia Olympia den Eid ablegen mußte. — S. *Valer: max* Lib. 9. Cap. 3.

ext. 3. Iuvenalis satyr 2 V. 98. Satyr 13 N. 89. Die Römer hatten einst wohl auch den Steinwurf aus der Hand des Schwörenden zur symbolischen Form, wobey dieser die Worte sprach: „si scius fallo, ita me Diespiter, salva urbe, arceque, bonis ejiciat, ut ego hunc lapidem" s. *Livius* Lib. I. *Polibins* Lib. 3. Später nannten sie den Eid sacramentum s. L. 11. 12. Cod. de iureiurando, bisweilen auch religio L. 24. 25. ff. de iureiurando oder ius sacratum s. *Virgil* Lib. 2. Aeneid.

(*e*) S. *Gebauer* de alea et fide p. 16. wo es heißt: „grave tantum erat romanis fidem fallere, germanis nostris etiam scelus."

(*f*) Der Eid, sagt Aristot, ist eine Aussage, mit Anrufung eines göttlichen Wesens ohne einen andern Beweis. Pythagoras sagt: „Verehre den Eid." Demosthenes bemerkt: „Der Eidschwur muß allen Menschen recht und heilig gemacht werden." Isocrates lehrt: Wenn dir ein Eid abgefordert wird, so schwöre ihn nur aus zweyen Gründen, entweder um dich selbst von einem schändlichen Verdachte zu reinigen, oder um deinen Freund aus einer Gefahr zu erretten. Um des Geldes willen, auch wenn du die Wahrheit schwören könntest, schwöre nicht zu Gott, du könntest andern Menschen eigennützig oder meineidig scheinen. Der heidnische Schriftsteller fordert hier (wie Röntgen in der Beilage D. seiner vortrefflichen Predigt über den Eid sehr richtig bemerkt) zu viel. — Es ist nicht unerlaubt, in Sachen des rechtmäßigen Eigenthums zu schwören. — Aber es ist sehr oft für Christen beschämend, daß die Heiden den Eid so wichtig und heilig hielten, und manche Christen um jeder Kleinigkeit willen schwören. Epictet berührt: „Verbitte den Eid, so viel du nur immer kannst — wo nicht, so ferne du kannst! Cicero in Offic Lib. 3, Cap. 10 führt an: „Was dem Wohl des Staates zuwider ist, oder wodurch Treue und Glauben verletzt oder ein Eid gebrochen wird, das wird ein rechtschaffener Mann, auch niemals seinem Freunde zu Gefallen, thun." Lycurg lehrt „Wir sollen unsern Freunden und Vertrauten in so ferne nur dienen, als

wir es ohne Verletzung eines Eides im Stande sind." Solon drückt sich so aus: „Die Menschen müssen so redlich seyn, daß der Eid nicht nöthig ist." Diodor Sicul erwähnt: „Die Gesetze der Egypter verordnen, daß es bey einer, ohne schriftlichen Empfangsschein, angeliehenen Geldsumme, im Ableugnungsfall auf dem Eide des Schuldners ankommen solle, indem sie den Eid als eine religiöse Handlung sehr heilig halten. Da ferner durch die oft wiederholte Ablegung eines Eides die Glaubwürdigkeit des Schwörenden verloren geht; so halten sie es für besser, den Eid sehr selten zu gebrauchen, um den Ruf der Rechtschaffenheit nicht zu verlieren." Pindarus bemerkt „Die Alten ließen zuweilen aus Furcht, einen Meineid zu begehen, in ihren Eidschwüren die Namen der Götter aus, und begnügten sich mit der bloßen Eidesformel." Plutarchs Lehrsatz ist „Wer im Meineide seinen Feind betrügt, legt ein Geständniß ab, daß er den Feind fürchte, aber die Gottheit verachte."

§ 6.

Die Juden mußten zur Zeit des alten Testaments ihre Eide bey dem wahren und alleinigen Gott und zwar mit gewissen Feierlichkeiten ablegen (*a*).

Moses, um seinen großen Zweck zu erreichen, den Glauben an den einzigen wahren Gott, worauf seine ganze Constitution eingerichtet war, bey seinem Volke zu erhalten, zeigte diesem zu dem Ende die großen Vorzüge, ein Volk zu seyn, das den Gott der Götter, den Gott des Himmels und der Erde als seinen Gott und sich als dessen eigenthümliches Volk ansehen dürfe. Er überzeugte dasselbe, daß es sich, so lange es dem Bekenntnisse dieses Gottes und dessen Gesetzen im Gehorsam treu bliebe, dessen mächtigen Schutzes allzeit versichert halten könnte. Dagegen lehrte er aber

auch, daß der Zorn Gottes um so viel schrecklicher und bey weitem mehr über die Juden wie über jedes andere Volk kommen würde, wenn sie sich der Vorzüge, welche ihnen geworden, unwürdig erwiesen, und den wahren Gott durch Abgötterey, falsches Zeugniß und Meineid verläugnen würden (*b*).

Unfehlbar war dieses das herrlichste Mittel die Heiligkeit des Eides bey den Juden zu erheben und zu befestigen (*c*); indessen geriethen dieselben in der spätern Zeit in den übeln Ruf, daß sie bey der Ableistung ihrer Eide trügliche Formeln gebrauchten und den Namen ihres Gottes darin zu umgehen suchten. Auch die Römer nährten diesen Verdacht gegen sie und bestanden daher darauf, daß sie den Namen Gottes in ihren Eiden ausdrücklich aussprechen mußten (*d*).

(*a*) So schwuren z. B. Jacob und Laban einander über ihrem Opfer, 1 Mos. C. 31, 53. 54. und als Moses das Volk auf die Gesetze verpflichtete, ließ er dasselbe an einem Morgen an dem Fuße eines Berges, wo er einen Altar errichtet hatte, sich versammeln und nach damaliger Art durch ein heiliges Brandopfer sich verbinden, die Gesetze zu halten. Er faßte dabey das Blut der geschlachteten Thiere in Schaalen auf und begoß damit theils den Altar, theils das versammelte Volk in den Worten: „Dieses ist das Blut des Bundes, den der Herr mit Euch macht, alle diese Gesetze zu beobachten; s. 2 Mos. 24, 4 bis 8. Dergleichen Opfer waren auch bey Bündnissen die feierlichste Art der Verpflichtung, indem der, welcher den Bund annahm, andeutete, daß wo er bundbrüchig würde, sein Blut eben so wie das der geopferten Thiere vergossen werden sollte. S. Jerusalems Betr. über die vornehmsten Wahrheiten der Religion. Th. 2. S. 480.

(*b*) 3. Moses. Cap. 19, V. 12: Ihr sollt nicht falsch schwören

bey meinem Namen und entheiligen den Namen eures Gottes, denn ich bin der Herr. — Cap. 6, V. 13 heißt es, du sollst den Herrn deinen Gott fürchten und bey seinem Namen schwören.

(*c*) Nach und nach wurde in der Zeit des alten Testaments der Eid immer häufiger gebraucht, wie mehrere Beispiele der alten Patriarchen beweisen. So schwuren Abimelech der König von Gerar, Abusath sein Freund und Phichol sein Feldhauptmann dem Isaac ein Bündniß zu halten, 1 Mos. 26. Abraham ließ den ältesten Knecht seines Hauses schwören bey dem Herrn, daß er seinem Sohn kein Weib von den Töchtern der Cananiter nehmen wolle 1 Mos. 24, 3. und Joseph mußte seinem Vater Jacob einen Eid ablegen, daß er ihn nicht in Egypten, sondern bey seinen Vätern in Canaan begraben wolle. Das alte jüdische Ceremoniale bestand darin, daß der Schwörende die Hände gegen den Himmel gerichtet aufheben mußte, 1 Mos. 14, 22. oder es pflegte der Schwörende dem, welchem er den Eid ablegte, die Hände unter die Hüften zu legen, 1 Mos. 24, 2. Namentlich geschah dieses wenn ein Sohn seinem Vater oder ein Knecht seinem Herrn schwur, oder es wurde vor dem Altar im Tempel geschworen, 1 B. der Könige 8, 31. s. Thom. Gradius in seinem Moses und Aaron, B. 17, C. 6.

(*d*) Hiervon zeigen die letzten Worte des bekannten Sinngedichts vom Martial. Wie du läugnest noch und schwörst bey des Donnerers Tempel? — Jude ich glaube dir nicht. Schwöre bey'm Ewigen mir! — (S. § 8.)

§ 7.

Ueber die Beibehaltung des Eides unter den Christen ist in der neuern Zeit viel gestritten worden. Von mehreren Moralisten so wie von einigen reliösen Sekten, namentlich den Menoniten, evangelischen Brüdern, Quäckern, wird behauptet, daß der Eid durch-

aus unstatthaft sey, theils weil dabey abergläubische Vorstellungen, welche das sittliche Gefühl leicht verderben könnten, nicht selten zum Grunde lägen, theils weil Jesus Christus den Gebrauch des Eides untersagt hätte, weshalb sie auf den Ausspruch desselben „Ich aber sage euch, daß ihr allerdings nicht schwören sollt, weder bey dem Himmel, denn er ist Gottes Stuhl, noch bey der Erde, denn sie ist seiner Füße Schmel, noch bey Jerusalem, denn sie ist eines großen Königs Stadt. Auch sollst du nicht bey deinem Haupte schwören, denn du vermagst nicht ein einiges Haar weiß oder schwarz zu machen. Eure Rede aber sey Ja, ja! Nein, nein; was drüber ist, das ist vom Uebel" Bezug nehmen (*a*). Wenn gleich die Entbehrung des Eides höchst wünschenswerth wäre, so steht doch der Gebrauch desselben weder einem Vernunftgrunde noch der christlichen Religion entgegen. Nach der Vernunft dürfen wir uns die höchsten Motive der Wahrheit ernstlich vergegenwärtigen. Warum sollten wir nicht auch aussprechen, daß wir es thun? — Jener warnende Lehrsatz unsers Herrn war dagegen mehr auf das leichtsinnige und betrügerische Schwören der Juden, womit sie insbesondere die Heiden im gemeinen Leben zu hintergehen suchten, hingedeutet und es kann solcher mit Recht noch heutiges Tages, aber nicht blos gegen die Juden, sondern auch gegen die Christen wider alles unnöthige und ungesetzmäßige Schwören im gesellschaftlichen Leben angewendet werden (*b*). Noch giebt es eine andere Stelle des neuen Testaments, welche beweiset, daß die heilige Schrift dem Christen den Eid nicht unter-

sagt (*c*). Die christliche Welt hat daher denselben für erlaubt, ja für ein nothwendiges Bedürfniß für so lange erklärt, als Selbstsucht und Eigennutz nicht aufhören werden, auf Treue und Glauben der Menschen einen nachtheiligen Einfluß zu behalten. Gerade die christliche Lehre ist es, welche dem Gebrauche des Eides trefflich zu Statten kommt, indem die durch sie geläuterten Begriffe von Gott, von der Fortdauer der Seele nach dem Tode, und von der jenseitigen Belohnung oder Bestrafung als seine festesten Fundamente anzusehen sind (*d*).

(*a*) S. Matth. 5, 34—37.

(*b*) Röntgen a. a. O. sagt hierüber Folgendes: Jesus widerspricht hier nicht der Rechtmäßigkeit des Eides überhaupt, indem er, wenn dieses seine Absicht gewesen wäre, gewiß gesagt hätte: „ihr sollt nicht schwören, weder bey „Gott, noch bey dem Himmel, noch irgend einen andern Eid;" sondern er widersetzt sich den sittenverderblichen Auslegungen der Schriftgelehrten und Pharisäer über diesen Punkt, welche lehrten: ein Eidschwur, bey welchem der Name Jehovens nicht mit ausgedrückten Worten genennet werde, — ein Eidschwur bey dem Himmel, bey der Erde, bey Jerusalem ꝛc. sey unverbindlich, also auch ein falscher Schwur bey diesen Dingen unsündlich, wenn nur der Name Jehovens bey der Eidesformel weggelassen werde. Diesem pharisäischen Mißbrauch der Betheurungen bey dem Himmel, bey der Erde, bey Jerusalem, bey seinem Haupte, als wenn solche unverbindlich wären, widersetzt sich Jesus, wenn er in der angezogenen Stelle sagt: Ihr sollt allerdings nicht schwören, weder bey dem Himmel ꝛc., d. h. ihr sollt diese Eidesformeln gar nicht gebrauchen, mittelst deren ihr dem Meineide zu entschlüpfen gedenkt. Zwar sind dieselben nicht minder verbindlich, als der Eid-

schwur bey dem vollausgesprochenen Namen Jehovens; aber des Mißbrauchs wegen untersage ich euch diese und jede verfängliche Eidesformel. Redet vielmehr die gerade Sprache der Aufrichtigkeit! Euer bloßes Ja und Nein sey so zuverläßig, wie der feyerlichste Eidschwur. Wer im täglichen Leben darüber hinausgeht, versündigt sich schon. Die Richtigkeit dieser Erklärung beweißt die merkwürdige Stelle: Matth. 23, 16 — 22.

Damit wird aber das Schwören bey Gott selbst, — vor Gerichte, bey Huldigungen, bey Bündnissen und bey andern feyerlichen Gelegenheiten, keinesweges für sündlich erklärt; vielmehr die Verbindlichkeit jedes Eides, unter welchen Formeln derselbe auch geschworen werden mögte, bekräftigt. Denn Jesus hat es in dieser ganzen Rede überhaupt nur mit der verwerflichen Auslegung des göttlichen Gesetzes, die die pharisäische Religionsparthey machte, nicht aber mit dem göttlichen Gesetze selbst zu thun; nur die geistlosen Auslegungen der Pharisäer, nicht das göttliche Gesetz selbst wollte er verbessern; in Ansehung dieses sagte er selbst: er sey nicht gekommen, es zu entkräften oder aufzuheben, sondern ihm vielmehr seine volle Kraft und Reinigkeit zu geben. Hat nicht Jesus oft seine Versicherungen durch sein Wahrlich, Wahrlich, eidlich bestätigt? Hat er nicht, als er vor dem Priestergerichte bey dem lebendigen Gott beschworen wurde, die Wahrheit eidlich bezeugt, zu deren Bekenntniß er aufgefordert worden war? Matth. 26, 63. 64. Haben die Apostel nicht öfters Gott zum Zeugen angerufen, wenn sie etwas feyerlich bezeugen wollten? Röm. 1, 9. 2 Cor. 1, 23. Worte und Beyspiele Gottes und Jesu und seiner Apostel aber, sind für Christen unwidersprechliche Beweise für die Rechtmäßigkeit und Heiligkeit des Eides. — Mithin verbietet das Christenthum nicht den Eid, sondern nur das unnütze, frevelnde Schwören, und jene betrügerische Eidesformeln der Pharisäer, wodurch man wähnte falsch schwören zu können, und doch der Strafe des Meineids zu entschlü-

pfen, — und die nur gar zu viele Aehnlichkeit mit den mannichfaltigen Kunstgriffen haben, wodurch auch noch manche in unsern Tagen dem Eide seine Verbindlichkeit und dem Meineide seine Strafbarkeit zu benehmen glauben. — Falscher Eid, betrügerische Eidesformeln, dies sind die Gräuel, gegen welche Moses, die Propheten und Christus eifern.

Es ist also, nach der Christenthumslehre, der Eid eine wichtige, heilige und rechtmäßige Sache; es ist uns also erlaubt, in wichtigen Dingen, wo die Ehre Gottes und das Wohl unsers Nächsten darauf beruht, zu schwören, erlaubt zu schwören, wenn wir zu gewissen Verbindlichkeiten gegen unsere Obern uns anheischig machen; erlaubt zu schwören, wenn wir vor Gerichte aufgefordert werden, die Wahrheit unserer Aussagen eidlich zu bestärken.

(c) S. Ebräer 6, 16. Die Menschen schwören wohl bey einem Größern denn sie sind und der Eid macht ein Ende alles Haders, dabey es fest bleibt unter ihnen.

(d) Wie man die christliche Religion selbst in der neuesten Epoche der entsetzlichsten geistigen Verirrung der Menschen, auch schon um des Eides willen, als unentbehrlich anerkannt hat, hierüber liefert uns die Geschichte der französischen Revolution ein ewig denkwürdiges Beispiel. Indem die französische Nation in ihrer republicanischen Verfassung unter der Wuth ihrer Usurpatoren am allermeisten litt und wo diese sogar die Religion abzuschaffen und so den mächtigsten Damm gegen die Ruchlosigkeit und das Laster zu durchbrechen sich nicht scheuten, ja wo einige unwürdige Diener der Kirche so verworfen waren, unter Lästerungen gegen das Heiligste, Amt und Würde niederzulegen und den Altären eines Verstandes- oder vielmehr Unverstandesgötzen, den sie Vernunftreligion nannten, zu huldigen (1794), mitten in dieser Epoche der Abscheulichkeit und des Schreckens gieng man dennoch nicht so weit, den Eid für entbehrlich und unnütz zu erklären; aber einen Eid ohne Religion, der einem theils

aller Religion entsagenden, theils der christlichen noch ergebenen Volke zusagen konnte, vermochte man nicht zu erfinden. Ahndend die Gefahren des gänzlichen Zerreissens des nöthigen Bandes der menschlichen Verbindungen, und fürchtend die Rache des religiös erzogenen bessferen Theils ihres Volkes, suchte man bald wieder einzulenken, denn schon wenige Monate nachher, gaben die Vermessenen dem Urheber der Natur seine Existenz, und der menschlichen Seele ihre Unsterblichkeit wieder. In ihrer fanatischen Albernheit waren sie anmaßend genug, diese der Weltordnung angehörenden Grundwahrheiten förmlich zu decretiren und die Decrete an den öffentlichen Gebäuden als Inschrift einhauen zu lassen. S. Eichhorns Gesch. der franz. Revolution, S. 269. Fast gleichzeitig schrieb die damalige französische Gesetzgebung auch neue Formulare vor, wie die Eide der Geschwornen und der Zeugen abgelegt werden sollten.

§ 8.

Durch das Verdienst des römischen Kaisers Justinians *I.* um die Gesetzgebung, gewann die Lehre vom Eid eine geregeltere Gestalt. Seitdem derselbe die in Verwirrung gerathene römischen Gesetze sammlen und ordnen lies, wurde sie sowohl in den Pandecten als im Codex in besondere Titel aufgenommen. Das canonische Recht bestätigte sie unter gewissen Modificationen und näheren Bestimmungen. Dasselbe sprach als Norm aus, daß der Eid heilig zu halten, und der betheurende (assertorische) nur als subsidiarisches Auskunftsmittel anzusehen sey. (*a*). Die Eideslehre ist seitdem bis auf den heutigen Tag ein wichtiger Gegenstand aller academischen Lehrvorträge und Rechtscompendien geblieben. Sehr verschiedenartig ist hier-

nach der Eid definirt worden, jedoch kommen die meisten Rechtslehrer darin überein, daß solcher in Hinsicht der bestehenden positiven Bestimmungen „als die „feierliche gesetzmäßige Anrufung Gottes zum „Zeugen der Wahrheit und Rächer der Fälschung dessen, was der Schwörende versichert hat, anzusehen „sey." Zwar hat man dagegen erinnert, Gott könne unmöglich Zeuge und Richter oder Rächer zugleich seyn, auch bedürfe es einer solchen Anrufung nicht, da Gott ohnehin allgegenwärtig und allgerecht wäre; indessen enthält diese Anführung kein begründetes Argument für's Gegentheil, so lange die Definition der positiven Gesetzgebung, der hierauf beruhenden Auslegung der Rechtsgelehrten und dem Gerichtsgebrauche am angemessensten ist (*b*).

(*a*) C. 2. X. de probat. C. 26 et fin. X. de iureiurando.

(*b*) S. Handbuch des Kirchenrechts von Wiese, Th. 2, § 164.

§ 9.

Als Grundsätze über die Statthaftigkeit des Eides und seiner Ableistung sind folgende Bestimmungen fast allgemein geltend geworden: 1) Er soll — als die ernsteste Handlung des Lebens — nur im Fall der dringlichsten Nothwendigkeit und unter Zustimmung der Gesetze begehrt, auferlegt und abgeleistet werden. 2) Er ist nur bey dem als allwissend, heilig und gerecht verehrten Gott zu schwören. 3) Muß Gott als Zeuge der Wahrheit und Rächer der Fälschung angerufen werden. 4) Der Schwörende muß mit den Worten des Eides denselben Sinn verbinden, worin der andere, dem solcher geleistet wird, sie ver-

standen hat. Das canonische Recht hat daher drey wesentliche Erfordernisse als sogenannte oder figürliche Gefährden des Eides (Comites iurisiurandi) bezeichnet, nämlich das richtige Verstehen der Sache worüber zu schwören ist, von Seiten des Schwörenden (intellectus), die Zulässigkeit nach Rechtsgrundsätzen (iustitia in objecto) d. h. daß der Schwörende über den Gegenstand seines Schwurs in der beschwornen Maaße physisch und moralisch frey disponiren könne, und endlich daß die Bedeutung der auszusprechenden Eidesworte mit der inneren Meinung des Schwörenden übereinstimme (veritas) (*a*). Damit der Eid zugleich ein kirchlicher Gegenstand würde, machte das canonische Recht eigne liturgische Anordnungen bey der Leistung desselben. Dahin gehörte der Gebrauch der Reliquien, des Evangelienbuchs, die Aufhebung der Finger und die Formel: So wahr mir Gott helfe. (*b*).

(*a*) C. 2. C. XXII. Qu. 2. C. 26. X de iureiur. C. 20. 25. X. cod. C. 14. 15. C. XXII. Qu. 5. C. 28 X. de iureiur C. 2. de pactis in 6. C. 16. C. XXII. Qu. 5. C. 9. C. XXII. Qu. 5. C. 18. 28. X. de iureiurando. Es ist daraus abgeleitet, daß der Schwörende wenigstens 14 Jahr alt seyn soll, daß er Freiheit des Willens gehabt habe, daß geheime Vorbehalte wie Verfälschung anzusehen und zu bestrafen sind, und daß alle moralisch unerlaubte Handlungen nicht erfüllt werden dürfen, wenn sie gleich eidlich versprochen sind, wohin z. B. jedes Versprechen gehört, was zum Nachtheil des Staats oder irgend eines Dritten gethan worden, s. Wiese a. a. O.

(*b*) C. 5. f. C. XXV. Qu. 5. C. 4. X. de iureiur. Wiese a. a. O.

§ 10.

Die Eide werden von mehreren Rechtsgelehrten in

feierliche und nicht feierliche eingetheilt. Unter jenen werden verstanden, welche mit den vorschriftmäßigen äußern Formen und Gebräuchen, unter den letztern, welche ohne diese Formen abgeleistet werden (*a*). Die feierlichen pflegten ehemals auch körperliche und gelehrte Eide genannt zu werden. Nach dem canonischen Recht und nach dem neuesten Reichsabschiede konnten die nicht feierlichen früher auch von einem Procurator in die Seele des Principals abgelegt werden, wenn darüber eine Special-Vollmacht eingeliefert wurde (*b*). Später wurden diese Eidesleistungen durch Procuratoren nur vorzugsweise den Fürsten und Ständen des Reichs zugestanden (*c*). In der Regel ist die gedachte Eintheilung heutiges Tages von keinem practischen Nutzen. Am schicklichsten werden die Eide, wie sie in den meisten deutschen Staaten anjetzt bestehen, in gerichtliche und außergerichtliche eingetheilt. Durch jene bezeichnet man die in Prozessen und Untersuchungssachen oder über darauf Beziehung habende Gegenstände vor den competenten Gerichten abzuleistenden Eide. Unter den außergerichtlichen werden diejenigen verstanden, welche nicht in Prozeß- und Untersuchungssachen und nicht nothwendig vor Gerichten, sondern auch vor andern competenten Behörden und um anderer als prozessualischer Zwecke willen geleistet werden müssen.

(*a*) Hiervon wird im § 36 das Mehrere vorkommen.

(*b*) C. 6. 7. X. de iureiur. calumniae C. 2. de testibus in 6. Reichsabschied vom Jahr 1654. § 43.

(*c*) Kammergerichtsordnung Th. 1, Tit. 87. Conc. Ordin. Cam. P. II. Tit. II. § 8.

Nach der Preuß. Ger. Ordn. Th. 1, Tit. 10, § 203 wird fürstlichen Personen die Eidesformel vom Commissario nur vorgelesen und zur Unterschrift vorgelegt, wenn dieselben als Zeugen abgehört werden sollen.

§ 11.

Sowohl die gerichtlichen als außergerichtlichen Eide werden in promissorische und in assertorische eingetheilt. Unter den promissorischen werden verstanden, wodurch das Versprechen einer noch zu machenden Angabe oder künftigen Leistung bestärkt wird; unter den assertorischen aber, wodurch der Schwörende die schon abgelegte bestimmte Versicherung, „daß etwas wahr oder nicht wahr sey“, bekräftigt.

§ 12.

Die promissorischen, welche gerichtlich abgeleistet werden, sind: Der Zeugeneid, wodurch der vom competenten Gericht darzu aufgeforderte, daß er in der Sache die Wahrheit aussagen wolle, sich verbindet (*a*). Der Manifestationseid, wodurch jemand verspricht, die zu der Vermögensmasse eines Verstorbenen, Abwesenden oder Interdicirten gehörigen Theile treu angeben und überliefern zu wollen (*b*). Der Entsagungseid auf Rechtswohlthaten (*c*). Der Dollmetschereid, wodurch jemand die Aussage eines Zeugen oder eines Angeklagten richtig zu übersetzen sich verpflichtet (*d*). Der Eid der Geschwornen bey den unter ihrer Zuziehung öffentlich

aburtheilenden Strafgerichten (*e*). Die Urphede, wodurch ein des Landes verwiesener Verbrecher vor seiner Wegweisung über die Grenze, „daß er nicht wieder zurückkehren, noch gegen seine Richter Rache nehmen wolle", vor dem competenten Gericht — gewöhnlich vor dem des Orts wo die Strafanstalt ist — beschwört. Dieser Eid ist unter dem Namen Urfede aus der Fehdezeit abstammend und deutschen Ursprungs (*f*).

(*a*) Das Weitere hierüber s. § 36, Note *a*.

(*b*) Hierbey ist nachstehendes Formular anzumerken:

Ich gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eid, alles was in meinem Besitz ist oder gewesen ist und zur Vermögensmasse des N. gehört, eben so wie was mir deshalb kund geworden oder noch kund werden wird, treulich dem Gerichte anzuzeigen, und nichts zurück zu behalten oder zurückhalten zu lassen, oder zu verheimlichen: So wahr etc. Dieser Eid pflegt den im Hause und in der Kost des Verstorbenen oder Abwesenden oder Interdicirten befindlich gewesenen Verwandten, Freunden und Domestiken auferlegt zu werden.

(*c*) In den deutschen Reichslanden wurde dieser Eid von den Frauen und Minderjährigen „sich ihrer Rechtswohlthaten gegen die Ansprüche des N. nicht bedienen zu wollen" abgelegt.

(*d*) Die Preuß. allg. Ger.-Ordn. a. a. O. § 215 verordnet, daß der Dollmetscher, welcher bey Zeugen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, adhibirt wird, beschwören solle, „dem Zeugen die Fragen des Richters genau übersetzt vorzulegen, so wie die Antworten genau in's Deutsche zu übersetzen, sie wörtlich so wie sie der Zeuge ertheilt, in dessen Sprache zum Nebenprotocolle niederzuschrei-

ben, überall nichts darvon oder darzu zu thun ꝛc." Bey den Assisenhöfen muß der Präsident bey Strafe der Nichtigkeit von Amts wegen einen Dollmetscher, von wenigstens 21 Jahren seines Alters, ernennen und beeidigen, wenn der Angeklagte und die Zeugen oder auch nur einer nicht dieselbe Sprache oder Mundart reden, s. Code de procedure crim. Art. 332.

(e) In Gemäßheit des Art. 312 der peinlichen Prozeßordnung richtet der Präsident des Assisenhofes folgende Worte an die Geschwornen, welche diese mit entblößtem Haupte und stehend anhören müssen: „Sie schwören und geloben „vor Gott und den Menschen mit der sorgfältigsten Auf„merksamkeit die Beschuldigungen und Beweise, welche „jetzt gegen den — N. vorgebracht werden sollen, zu prü„fen; weder das Interesse des Angeklagten, noch das der „bürgerlichen Gesellschaft welche ihn anklagt, zu verrathen; „mit Niemanden Rücksprache zu nehmen, ehe und bevor „Sie ihre Meinung erklärt haben; weder der Stimme des „Haßes oder der Bosheit, noch der der Furcht oder Zu„neigung Gehör zu geben; vielmehr blos nach den vor„handenen Beweis- und Vertheidigungs-Gründen nach „Ihrem Gewissen, und nach Ihrer innigsten Ueberzeugung, „mit der einem rechtschaffenen und freien Manne gezie„menden Unpartheilichkeit und Festigkeit, Ihre Entschlie„ßung fassen und erklären zu wollen."

Hierauf muß bei Strafe der Nichtigkeit, jeder Geschworne einzeln von dem Präsidenten aufgerufen werden, und mit aufgehobener Hand die Worte antworten: Ich schwöre es.

Wie höchst wichtig dieser Eid in seinen Folgen seyn kann, hievon zeigt nachstehende Instruction; die gemäß des Artikels 342 der P. P. O. vom Chef der Geschwornen denselben vorzulegen ist: „Das Gesetz fodert von den „Geschwornen keine Rechenschaft von den Gründen ihrer „Ueberzeugung; es schreibt ihnen keine Regeln vor, wor„nach sie die Vollständigkeit und Hinlänglichkeit eines Be-

„weises beurtheilen sollen: aber es fodert von ihnen, daß „sie in der Stille und mit gesammeltem Gemüth sich selbst „befragen, und in dem Innersten ihres Gewissens erfor„schen, welchen Eindruck die wider den Angeklagten vor„gebrachten Beweise, und die dagegen von diesem vorge„tragenen Vertheidigungs-Gründe, auf ihre Uebezeugung „gemacht haben. Daß Gesetz verlangt nicht von den Ge„schwornen, daß sie eine Thatsache für wahr hal„ten sollen, weil sie von so oder so viel Zeugen „bekundet wird; es verlangt nicht von ihnen: daß sie „jeden Beweis als unzureichend verwerfen sol„len, der nicht auf diesen oder jeden Protokol„len, auf diesen oder jenen Urkunden, oder „auf so und so viel Zeugen oder Anzeigen be„ruht; sondern es richtet nur die einzige den ganzen „Umfang ihrer Pflichten enthaltende Frage an sie: Ob „sie eine feste und innige Ueberzeugung er„langt haben?

„Was aber wesentlich nicht aus den Augen verloren „werden muß, ist dieses; daß alle Berathschlagungen der „Geschwornen sich allein auf den Inhalt der Anklage be„schränken müssen; nur auf die Thatsachen, welche bei die„ser zum Grunde liegen, und damit in Verbindung stehen, „müssen sie einzig ihr Augenmerk richten, und sie würden „ihre ersten Pflichten verfehlen, wenn sie an die Verord„nungen der Strafgesetze zurückdenken, und die Folgen be„rücksichtigen wollten, welche ihre jetzige Erklärung für „den Angeklagten haben könnte; denn der Auftrag der „Geschwornen hat weder die Verfolgung noch die Bestra„fung der Verbrechen zum Gegenstand, sondern sie sind „einzig nur berufen, um darüber zu entscheiden, ob der „Angeklagte des angeklagten Verbrechens schuldig oder „nicht schuldig ist."

(*f*) Ein Urphedenformular ist dieses: „Ich gelobe und schwö„re einen leiblichen Eid zu Gott dem Allwissenden, daß „ich wegen der meines Verbrechenshalber in diesem Lande

„erlittnen Strafe, und Verhaftung mich an meinen Richtern niemals rächen, noch in dieses Land nach meiner „Verweisung über die Grenze, jemals ohne Erlaubniß „zurückkehren will. So wahr mir Gott helfe und ꝛc.“

§ 13.

Die assertorischen Eide, welche bei den Gerichten, abgeleistet werden, sind folgende: 1) der zugeschobene (deferirte) welchen eine Parthey der andern über den Beweissatz mit Zustimmung des Gerichts auf den Grund der Gesetze zur Ableistung aufträgt. 2) Der zurückgeschobene (referirte) welchen die Parthey, der solcher zugeschoben oder aufgetragen war nicht annimmt, sondern der Andern mit Zustimmung des Gerichts zurückgiebt. 3) Der Erfüllungseid (Suppletorium) wodurch eine Parthey ihre vom Gericht nur für halb oder für mehr als halb bewiesen erachtete Behauptung, der richterlichen Auflage gemäß, als wahr bestärken und dadurch den Beweis vervollständigen soll. 4) Der Reinigungseid (purgatorium) wodurch die vom Gericht hierzu schuldig erkannte Parthey die sie treffenden, jedoch nur als halben oder weniger als halben Beweis anzusehenden Anzeigen oder Verdachtsgründe als unbegründet widerlegen soll.

Diese vier Gattungen wurden ehemals in der gerichtlichen Sprache Entscheidungseide oder Haupteide genannt. Ferner wird zu den assertorischen gerechnet. 5) Der Eid des Glaubens (iuramentum de credulitate) welcher in der Betheuerung besteht, nicht anders zu wissen und zu glauben, als daß die auf eine dritte nicht mehr vorhandene Person sich be-

ziehende, gegentheilige Behauptung wahr oder nicht wahr sey. 6) Der Eid der Gefährde (iuramentum calumniæ) wodurch der Schwörende versichert, daß er nicht aus böser Chicane prozessire. Es wurde derselbe in der frühern Zeit dahin abgelegt, „daß man seine „Klage für begründet halte, daß man auf Erfordern „die Wahrheit gesagt und sagen wolle; daß man den „Richter nicht bestechen, daß man sich keiner falschen „Beweismittel bedienen, noch einen überflüßigen Be„weis begehren noch den Streit ohne Noth verlängern" „vielmehr wenn man, eine schlechte Sache zu haben, „entdecke, davon abstehen wolle." Dieser Eid konnte sowohl in der ersten als andern Instanz von dem Kläger und Appellanten gefodert werden. 7) Eid der Bosheit (oder vielmehr der Nichtbosheit) (iuramentum malitiæ s. calumniæ speciale) wodurch man betheuert, daß bei einem einzelnen Act im Prozeß keine böse Absicht (dolus) herrsche. Derselbe konnte im ganzen Laufe des Prozesses bei jedem vorkommenden Verdacht gefordert, oder vom Richter nach Gutfinden auferlegt werden. Weigerte sich der Kläger zu der Leistung dieser Eide, so wurde er abgewiesen, und wollte der Beklagte sie nicht leisten; so wurde er der Schuld für überwiesen erklärt. (*a*) 8) Der Editionseid wodurch der Schwörende bestärkt, die Urkunde, welche man ihm mit Zustimmung des Gerichts abfordert, nicht zu besitzen noch abhanden gebracht zu haben, noch zu wissen wer solche besitze oder abhanden gebracht. 9) Der Schätzungseid über den Gesammtgegenstand des Prozesses (iuramentum in litem) wodurch der Kläger den Werth der streitigen Sache in Geld veranschlägt. Es

wird solcher Eid der Wahrheit (iuramentum in litem veritatis) genannt, wenn der gemeine Werth einer Sache beschworen wird, — Eid des relativen Werths (affectionis) aber, wenn der Kläger die Sache in so fern taxirt, als sie für ihn insbesondere von Werth gewesen ist. Es giebt auch 10) eine eidliche Angabe der Größe des entstandenen Schadens und des entgangenen Gewinnes (iuramentum singularis interesse); ferner 11) ein Würdigungseid, wodurch nicht nur die Größe des Schadens, sondern auch die Frage: ob ein Schaden entstanden? beschworen wird. Es ist solcher iuramentum zenonianum genannt, weil ihn Kaiser Zeno verordnete. 12) Der Eid der Verminderung (iuramentum minorationis) wenn nemlich der Beklagte dazu, die Größe des vom Kläger in Anspruch genommenen Schadens eidlich zu vermindern, zugelassen wurde. 13) Der Begutachtungseid welchen Sachverständige, (arteperiti) über die geschehene Abstattung eines aufrichtigen Gutachtens wegen der Beschaffenheit des einen oder andern einzelnen Gegenstandes des Prozesses, der Aufforderung des Gerichts gemäß, ablegen müssen. 14) Iuramentum perhorrescentiae, wodurch „daß man den „Richter für partheisch halte,“ beschworen wird. Dieser Eid, welchen das canonische Recht zugelassen, hat zur Folge, daß der Richter, gegen welchen er abgeleistet ist, von der Entscheidung der Sache ausgeschlossen und solche entweder einem andern übertragen, oder von der obern Instanz abgeurtheilt wird. 15) Der Eid neuer Auffindung von Urkunden (iuramentum noviter repertorum) wodurch der Schwörende bekräftigt von diesen Urkunden vor der Sachen Entscheidung

nichts gewußt zu haben, oder sie, Fleißes ungeachtet, im Laufe des Prozesses nicht haben herbeischaffen können. Es wird hierdurch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bezweckt. (*b*).

(*a*) *Böhmer* intr. in ius Dig. L. 12, T. 2, § 34—37. Zum Eide der speciellen Gefährde, wie derselbe noch auf den heutigen Tag in Sachsen auferlegt wird, ist folgendes Formular üblich:

Ich N. schwöre hiermit zu Gott dem Allwissenden diesen theuern Eid, „daß ich denjenigen, welcher von mir in der gegenwärtigen Sache, meinem Gegentheil zugeschoben worden, demselben lediglich zu meiner Nothdurft, keinesweges aber aus Gefährde oder aus böser Meinung deferirt habe.“ So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort, durch Jesum Christum meinem Herrn und Heiland, Amen.

(*b*) S. allg. Pr. Ger.-Ordn. Th. 1, Tit. 16, § 17.

§ 14.

Zu den außergerichtlichen Eiden oder denen, welche in Angelegenheiten, die weder Civilprozeß- noch Untersuchungssachen sind, und theils vor dem Gericht, theils vor der competenten Verwaltungsbehörde oder ihrer Deputirten geleistet werden, gehören: Der Religionseid, der Amtseid, der Huldigungseid, der Unterthanen- oder Bürgereid, der Eid der Vormünder, Curatoren, Taxatoren, des ledigen Stands, des Lehnempfängnisses; der Erbeid, der Eid der Simonie, der Reinigungseid (Purgatorium) und der sogenannte Ceremonieneid. Andere eidliche Zusagen, welche Privatpersonen sich außergerichtlich machen, bringen den Effect einer legalen Eidesleistung

nicht hervor. Mögen sie, moralisch und religiös betrachtet, für das Gewissen des Schwörenden auch verbindend bleiben; so mangelt ihnen doch die Gesetzmäßigkeit, welche das Vorhandenseyn eines förmlichen Eides bedingt (§ 8).

§ 15.

Der Religionseid ist die von einem ernannten Religionslehrer abgelegte Versicherung, daß er dem Glauben seiner Confession zugethan, ihm lebenslänglich treu bleiben und ihn allenthalben bekennen wolle. Dieser, so wie das Versprechen des canonischen Gehorsams, ist in der katholischen Kirche allen, die zu einem Kirchenamte oder zu einer Pfründe gelangen, zur unerläßlichen Pflicht gemacht (*a*). In der evangelischen Kirche wird solcher auf die von derselben angenommenen symbolischen Bücher nach den stattgehabten Revisionen derselben abgeleistet.

(*a*) Die Eidesformel findet sich in der Bulle Pius IV., Injunctum etc. vom Jahr 1564.

§ 16.

Amtseid ist der Schwur, welchen ein neuer Beamter oder Diener dem ihn anstellenden Landesherrn, Staate oder Gemeinde, auf die treue Befolgung der zu übernehmenden Berufspflichten, ablegt (*a*).

(*a*) Nachstehendes Formular dient im allgemeinen zur Erläuterung: Ich N. (Vor- und Zunamen) schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eid, daß, nachdem ich zum (Amte) bestellt worden, Sr. (Tite

des Landesherrn) meinem allergnädigsten (gnädigsten) (Herrn) (dem Staate N.) (der Gemeinde N.) ich treu und gehorsam seyn „und nicht nur alle Pflichten, welche mir vermöge meines jetzt übernommenen Amtes obliegen oder künftig vorgeschrieben werden, gewissenhaft, genau und treulich erfüllen und mich dabey durch nichts abhalten lassen", auch mich in allen Stücken so betragen will, wie es einem rechtschaffenen Diener in meinem Verhältnisse wohl ansteht und gebührt. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium, oder so wahr mir Gott helfe, durch Jesum Christum unsern Herrn. Durch besondere Vorschriften werden auch wohl nach der Verschiedenheit der Functionen, noch besondere Zusätze oder Abänderungen in diesem Formular gemacht, weshalb der Inhalt der Landesgesetze zur Norm genommen werden muß. Dahin gehört z. B. besage Anhangs zur allg. Pr. G. O. zu Th. III, Tit. II die Eidesformel für die Präsidenten und Directoren der Justiz-Collegien. Ich N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eid, daß, nachdem ich zum Präsidenten (Director) des — — — bestellt worden, Seiner Königlichen Majestät von Preußen, meinem allergnädigsten Herrn, ich treu und gehorsam seyn, alle mir vermöge meines Amtes obliegende Pflichten gewissenhaft und genau erfüllen, auch mich davon durch kein Ansehen der Person, keinen Vortheil, keine Leidenschaften, oder andere Nebenabsichten abhalten lassen will.

Ferner schwöre ich, allen Fleiß anzuwenden, daß die Gerechtigkeit nach Vorschrift der Gesetze gehandhabt und jedermann schnelle und unpartheyische Justiz administrirt werde.

Insbesondere gelobe ich, sämmtliche mir subordinirte Justizbediente in beständiger Aufsicht zu halten, und unermüdet dahin zu sehen, daß ein jeder derselben den ihm obliegenden Amtspflichten schuldiges Genüge leiste.

Endlich schwöre ich, in allen Fällen, wo es die Dienstverfassung erfordert, strenge Verschwiegenheit zu beobach-

ben und mich in allen Stücken so zu verhalten, wie es einem rechtschaffenen Königlichen Präsidenten (Dir.) wohl anstehet und gebühret.

So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum.

Für die Justizcommissarien und Notarien ist nach Tit. VII. § 471 der Zusatz gemacht, daß statt der in vorstehender Formel vorkommenden Stelle „Insbesondere gelo„be ich — — — Genüge leisten" gesetzt werde: „Insbe„sondere gelobe ich den Parteyen, welche sich meines „Raths bedienen nach meiner besten Wissenschaft und Ein„sicht zu assistiren, sie vor Anstellung ungerechter Klagen, „oder Ableugnung gegründeter Ansprüche zu warnen, „ihnen die gesetzlichen Vorschriften bekannt zu machen, „diese, auch selbst bei Ausrichtung der erhaltenen Aufträ„ge genau zu befolgen, die Protokolle getreu und richtig „zu führen, (die Notariatsinstrumente mit der größesten „Sorgfalt nach den gesetzlichen Anweisungen auszufertigen) „und in allen auf mein Amt Beziehung habenden Ange„legenheiten meinen Vorgesetzten, der Subordination ge„mäß, schuldige Folge zu leisten."

Der Advocateneid nach der französischen Gerichtsordnung war folgender: „Ich schwöre den Constitutionen des „Reichs Gehorsam, und Treue dem Kaiser; nichts zu sa„gen, noch bekannt zu machen, was den Gesetzen, Verord„nungen, guten Sitten, der Sicherheit des Staates und „der öffentlichen Ruhe zuwider ist; nie die den Tribunä„len und öffentlichen Autoritäten gebührende Achtung aus „den Augen zu setzen; in keiner Sache Rath zu erthei„len, oder sie zu vertheidigen, wenn ich sie nicht meinem „Gewissen und meiner innern Ueberzeugung nach für ge„recht halte s. Ges. vom 22. Vent. 12. J. Art. 14 vom „K. Decret vom 14. Dec. 1810."

§ 17.

Huldigungseid ist der, welcher einem neuen Landesherrn beym Regierungsantritte von den Unter-

thanen des Landes vor den Bevollmächtigten auf Treue und Gehorsam geleistet wird. Es haben einige die Definition dahin gestellt, daß solcher theils vom neuen Landesherrn, theils von den neuen Unterthanen sich gegenseitig geleistet würde, aber es scheint diese Ausdehnung nicht angemessen, weil ein Landesherr in der Regel keinen solchen Eid leistet, sondern dieses nur dann, wenn eine Constitution oder besondere Statuten es erfordern, zu geschehen pflegt.

§ 18.

Unterthaneneid wird der genannt, welchen ein in den Verband einer Gemeinde neu eintretender Einwohner dem Landesherrn auf Treue und Gehorsam ableisten muß. — Derselbe pflegt in Beziehung auf die von der Ableistung beginnende Theilnahme an den Rechten und Befugnissen der Ortseinwohnerschaft auch Bürgereid genannt zu werden.

§ 19.

Vormundschaftseid ist, welchen der oder die Vormünder elternloser minderjähriger Kinder über die diesen zu gebende gute Erziehung und Beschützung ihrer Person, so wie über die treue Ausmittlung, Aufzeichnung, Conservation und Verwaltung ihres Vermögens, nach den bestehenden Vorschriften und in der Regel vor dem gewöhnlichen Richter, ablegen müssen.

§ 20.

Unter Curateleid wird verstanden, welchen ein

Curator über die Verwaltung des Vermögens eines Interdicirten oder Abwesenden oder sonst an Selbstverwaltung Behinderten dem gewöhnlichen Gericht ablegen muß.

§ 21.

Durch den Taxatoren- oder Abschätzungseid macht sich ein aufgeforderter Sachverständiger zur treuen Angabe des wahren Geldwerths einer Sache verbindlich, oder er bestärkt durch ihn die darüber schon gemachte Angabe.

§ 22.

Eid des ledigen Standes (Iuramentum cœlibatus) bezeichnet die vor dem gewöhnlichen Richter abgeleistete eidliche Versicherung, daß ein von seiner Heimath entfernter oder entfernt gewesener sich weder schon verheirathet, noch gültig ehelich verlobt habe. Es ist dieser Eid als eine Ergänzung des nicht für ganz hinreichend geachteten öffentlichen Aufgebots anzusehen. Ehemals mußte er in der Regel von allen, die sich Jahr und Tag in der Fremde aufgehalten und auch selbst von Militairs, die im Kriege außerhalb des Landes abwesend gewesen waren, abgelegt werden, ehe sie zur Verheirathung zugelassen werden durften.

§ 23.

Lehnseid oder Lehnempfängnißeid ist der von dem Vasallen dem Lehnsherrn abzuleistende Schwur,

wodurch jener dem letztern treu zu seyn und die versprochenen Leistungen zu erfüllen zusichert.

Ein Formular des am 5ten Febr. 1733 vom K. Großbrittannisch, Kur-Braunschweigschen Gesandten wegen Investitur der Herzogthümer Bremen und Verden des Kaisers Majestät in der Burg zu Wien, am Throne niederknieend, und die drei ersten Finger der rechten Hand auf das Evangeliumsbuch legend, abgeleisteten Lehnseids verdient hier zum Gedächtniß der Sache eine Stelle „Lehns-Jurament über die Herzogthümer Bremen und Verden für Kurbraunschweig-Lüneburg."

„Euch dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten „und Unüberwindlichsten, Fürsten und Herrn Carolo dem „Sechsten, Erwehlten Römischen Kayser meinen aller„gnädigsten Herrn, von wegen, und als Gevollmäch„tigter, Gewalthaber des Durchlauchtigsten, Groß„mächtigsten, Fürsten und Herrns, Herrn Georg, Kö„nigs von Großbrittanien, des Heilig. Römischen „Reichs Chur-Fürsten, Herzogen zu Braunschweig und „Lüneburg, meines gnädigsten Königs, Chur-Fürstens „und Herrns, wie auch, wegen der Mitbelehnung, „und gesambter Hand Dero Vettern, Herrn Ludewig „Rudolphs, Wolffenbüttelischer, wie auch Herrn Fer„dinand Albrecht, und Herrn Ernst Ferdinand, und „Beverischer Linie, Sambtlicher Hertzogen zu Braun„schweig und Lüneburg Fürstl. Durchl. und Gnaden, „gelobe und schwere ich Johann Wilhelm Dietrich Die„de zum Fürstenstein, Dero Ober-Appellations-Rath, „in die Seele Höchstgedachten meines Gnädigsten Kö„nigs, Chur-Fürsten und Herrns, und jetzt ermeldter

„Dero Herrn Vettern, aufs Heilige Evangelium, so
„ich hiermit leiblich berühre, in Krafft und nach In-
„halt, des von Ihro Königl. Majest. des Chur-Fürsten
„und Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg und
„Dero Herrn Vettern, empfangenen und zum Kayserl.
„Reichs-Hoff-Rath übergeben Schrifftlichen Gewalts,
„als Ihro Königl. Majest. als Chur-Fürst und Hert-
„zog zu Braunschweig und Lüneburg, und mehr ge-
„dachte, Dero Herrn Vettern Hertzogen zu Braun-
„schweig und Lüneburg, von der Regalien, und Lehen
„wegen, über beyde Hertzogthümer, Bremen und Ver-
„den, die Ihro Königl. Majest. als Churfürsten, und
„Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg, und we-
„gen der gesambten Hand, und Mitbelehnschafft Viel-
„gemelter, Dero Herrn Vettern, jetzo verliehen und
„gereichet werden, Ew. Kayserl. Majest. allen Dero-
„selben Nachkommen Röms. Kaysern und Königen, und
„dem Heyl. Reich, getreu, gehorsam, hold und ge-
„wärtig, auch nimmermehr Wissentlich, in dem Rath
„seyn, sollen, und wollen, da ichtwas gehandelt, oder
„fürgenommen wird, wieder Ew. Kayserl. Majest. Per-
„sohn, Ehre, Würde, oder Stand, noch darin willi-
„gen, oder geheelen, in einige Wege, sondern Ihro
„Königl. Majest. als Chur-Fürst und Hertzog zu Braun-
„schweig und Lüneburg, und Dero Herrn Vetter, sol-
„len, und wollen, Ew. Kayserl. Majest. Persohn,
„und des Heil. Reichs, Ehre, Nutzen, und Frommen
„betrachten, und befördern nach all ihrem Vermögen,
„und ob Ihro Königl. Majest. als Chur-Fürst und
„Hertzog, zu Braunschweig, und Lüneburg, und Dero
„Herrn Vettern, indes verstünden, daß etwas vorge-

„kommen, oder gehandelt würde, wieder Ew. Kayserl. „Majest. Persohn, oder das Heil. Reich, deme sollen, „und wollen, sie, getreulich vorsein, und Ew. Kayserl. „Majest. desselben ohne Verzug warnen, und sonsten „alles das thun, was einem getreuen Chur-Fürsten, „gegen Ew. Kayserl. Majest. und das Heil. Reich ge- „bühret, von Rechts und Gewohnheit wegen, ohne „Argelist und Gefehrde, als Ihro Königl. Majest. und „offtbesagten Dero Herrn Vettern Gott helffe und das „Heilige Evangelium.“ S. *Bohmeri* pr. jur. feudalis, Gött. 1782 in appendice documentorum pag XXXIX.

§ 24.

Erbeid ist der, welchen ein Leibeigner seinem Herrn dahin ablegen mußte, daß er seinen Vortheil wahrnehmen, Dienste und Zinsen zur gesetzten Zeit leisten und sich der Herrschaft in keinerley Geschäft entziehen wolle (*a*).

(*a*) De Selchow elem. juris german. § 261. Mit der in Deutschland fast überall erfolgten Aufhebung der Leibeigenschaft ist auch dieser Eid meistentheils außer Gebrauch gekommen.

§ 25.

Eid der Simonie, (juramentum Simoniæ) wird von einem neu ernannten Geistlichen darüber geleistet, daß er sein Amt weder durch Bestechung, noch durch Kauf, Bezahlung oder andere Schleichwege sich verschafft habe. Es wurde dieser Eid später auch bey dem Antritt einer geistlichen Pfründe von dem, wel-

chem sie geworden, abgelegt. — Simonie heißt in der Sprache des Kirchenrechts die strafbare Erwerbung geistlicher Aemter und Pfründen durch Kauf und Bezahlung oder durch Bestechung und andere verbrecherische Schleichwege. Sie ist in den Kirchengesetzen aller Religionspartheien hart verpönt. Der Namen dieses auf der Seite des Verleihers so wie des Annehmers eines Amtes oder einer Pfründe gleich grossen Vergehens stammt ab von dem Chaldäischen Magus Simon, welcher nach der Apostelgeschichte die Mittheilung des heiligen Geistes, durch Auflegung der Hände, von den Aposteln für Geld zu erlangen suchte.

§ 26.

Reinigungseid (Purgatorium) wurde auch der außergerichtliche, auf keine Prozeßsache bezügliche, Eid genannt, welcher, gleichsam als Nachahmung des Eides der Simonie, von dem Erwerber eines weltlichen Amtes, vor dessen Antritt dahin geleistet werden mußte, dasselbe weder durch Kauf oder Bezahlung oder Geschenke oder durch andere verbotene Schleichwege erlangt zu haben. Es wurde dieser Eid späterhin sogar auf die Pächter eines dem Landesherrn oder dem Staate zugehörigen Domainenguts und in einigen Ländern selbst auf die Pächter der Güter von Corporationen ausgedehnt.

§ 27.

Unter den Ceremonieneiden werden verstan-

den, welche zur Erhebung der äußern Feyerlichkeit eines Acts abgelegt wurden. Dahin gehörten die Eide bey Promotionen auf den Universitäten. Es wurden solche zuweilen auch durch Bevollmächtigte abgeleistet. Die Trienter Synode dehnte die Ableistung der Eide derer, welche academische Würden von Doctoren, Licentiaten, Magistern u. s. w. erwerben wollten, auch auf die Ablegung des Glaubensbekenntnisses aus, weil man von den Gelehrten überhaupt die stärksten Angriffe gegen die Glaubensartikel vermuthete (*a*).

(*a*) Conc. Trident. Sess. XXV. C. 2 de reform.

§ 28.

Die Frage: wann die gerichtlichen Eide Statt finden dürfen? war schon seit der Römer Zeit ein Gegenstand der Gesetzgebung, und auch von Seiten der bewährtesten Rechtslehrer hat man sie erwogen und abgehandelt. In Betracht der wichtigen Folgen derselben, sind daher nicht nur allgemeine Grundsätze deshalb festgestellt, wann geschworen werden soll, sondern auch namentlich Fälle bezeichnet, wo die gerichtliche Eide nicht zugelassen werden dürfen.

§ 29.

In Betreff der Zeugeneide ist festgesetzt, daß gewisse Personen als vollgültige anzusehen, andere dagegen zum Zeugniß unfähig und unzulässig, und noch andere zwar als zulässig aber doch als verdächtige betrachtet werden sollen.

§ 30.

Als vollen Glauben verdienend oder als vollgültige Zeugen (testes classici s. omni exceptione majores) werden diejenigen angesehen, welche sowohl die natürlichen als gesetzlichen Eigenschaften an sich tragen. Darzu ist erforderlich 1. daß ihnen die Fähigkeit zur Aussage über die Sache beyzulegen sey. 2. Daß sie weder Vortheil noch Schaden von dem Ausgange der Sache zu erwarten haben. 3. Daß ihnen der gute Wille die Wahrheit auszusagen, beyzumessen. 4. Daß durch ihre Aussage ihr eigener Fehler nicht aufgedeckt werde.

§ 31.

Als gänzlich unfähig und unzulässig (inhabiles) sind anzusehen diejenigen Personen, von denen es anzunehmen steht, daß sich entweder ihrer Natur oder ihrer Moralität nach die Wahrheit nicht erwarten läßt. Zu jenen wurden schon nach römischem Recht gezählt, Rasende, Wahn- und Blödsinnige und Kinder (*a*). Ihnen wurden gleich geachtet die Tauben, wenn es auf Wahrnehmungen mittelst des Gehörs, und die Blinden, wenn es auf Wahrnehmungen mittelst des Gesichts ankam (*b*). Zu den wegen Mangels der Moralität Ausgeschlossenen wurden gerechnet: die wegen Ehebruchs, wegen Schmähschriften, wegen öffentlicher Liederlichkeit, wegen Betheiligung bey der Sache, wegen Bestechung zum falschen Zeugniß, und wegen Abfalls von ihrer Religion verurtheilt oder als Ungläubige in Betreff der zum Eid nöthigen Religions-

grundsätze anerkannt worden (*c*). Auch die erklärten Verschwender wurden dahin gerechnet (*d*).

(*a*) S. L. 3, § 5, ff. de testibus.

(*b*) S. Stryck de iure sens.

(*c*) L. 3, § 5, 14, 18. L. 4, § 5. L. 14, 18. L. 21. ff. L. pen. Cod. de heretic. et Manich. Corp. iur. Fr. P. IV, Tit. VI, § 76.

(*d*) L. 40 de R. J. L. 6 de V. O.

§ 32.

Als verdächtige Zeugen, mit welchen kein vollständiger Beweis geführt werden konnte, sollten angesehen werden: 1. wegen unreifen Alters in peinlichen Sachen die unter 20 Jahren; 2. wegen besonderer Freundschaft und Anhänglichkeit an den Beweisführer oder Abneigung wider dessen Gegner, der als Freund oder Feind Ueberwiesene; 3. wegen des Abhängigkeits oder Respectsverhältnisses, die Domestiken in Sachen ihrer Herrschaft, die Unterthanen in Sachen ihres Landesherrn und die Vasallen in Sachen ihrer Lehnsherren; 4. wegen der Blutsverwandtschaft die Eltern und Kinder, Brüder und Schwestern und deren Kinder, desgleichen Verschwägerte im ersten und zweiten Grade, und Ehegatten; 5. Personen die sich wegen ihrer unsittlichen Aufführung in allgemeinen schlechten Ruf gesetzt haben; 6. die, welche des Gebrauchs der nöthigen Sinne nicht mehr ganz mächtig sind; 7. die, welche vom Ausgang der Sache Schaden oder Vortheil zu erwarten haben, ohne daß es ihre eigne Sache zu

seyn braucht, indem sie sonst ganz unzulässig seyn würden (*a*).

(*a*) Hierüber ist *Hellfelds* iurisprud. forensis secundum pendector. ordin. § 1177 am vollständigsten nachweisend.

§ 33.

Die Ableistung des Zeugeneides darf in der Regel niemand verweigern, wenn er darzu vom befugten Gericht aufgefordert wird. Ausnahmen finden Statt wenn einer durch einen geleisteten Diensteid zur Verschwiegenheit verbunden oder wenn er durch Banden naher Verwandschaft behindert, oder durch Rücksichten gegen sich selbst z. B. daß er seine eigne Schande würde aufdecken müssen, entschuldigt ist. (*a*) Die weitere Ausführung der bisher berührten Grundsätze liegt außer dem Zweck dieser Abhandlung.

(*a*) Sehr bestimmt sind diese Ausnahmen in der Pr. Allg. Ger. Ordn. a. a. O. § 180 bezeichnet.

§ 34.

Die Abwägung der Kraft des Zeugeneides ist eben so wie die erwähnte Statthaftigkeit desselben ein vorzüglicher Gegenstand der Sorgfalt weiser Gesetzgebungen geworden. Das Preußische Recht enthält darüber ausführliche Bestimmungen und so auch die in einem Theil von Deutschland noch Anwendung findende französische Gesetzgebung. (*a*) Unter andern hat letztere den Zeugenbeweis bei mehreren Materien modificirt und bei einigen ganz verboten. Dahin gehört 1) beim

Mangel der Geburtsurkunde ist der Zeugenbeweis nur dann zuläßig, wenn die Anzeigen aus erweislichen Thatsachen stark genug sind, um die Zuläßigkeit des Zeugenbeweises zu begründen (*b*) 2) Fortwährende nicht ins Auge fallende desgleichen nicht fortwährende Servituten, sie mögen in's Auge fallen oder nicht, sollen nicht anders als durch Urkunden bewiesen werden. (*c*) 3) Wer eine mehr als 150 Francs zum Gegenstand habende Klage anbringt kann sich des Zeugenbeweises nicht bedienen, selbst wenn er seine Forderung herabsetzen wollte, noch wenn die unter 150 Fr. betragende Forderung als Rest oder Theil einer größern durch Urkunden nicht bewiesenen angegeben würde. (*d*) Diese Vorschrift des französischen Rechts ist keine Geburt der neueren Zeit, sondern die frühern Königl. Ordonnanzen hatten schon dann den Zeugenbeweis ausgeschlossen, wenn die Forderung nur 100 Francs überschritt. Die Veranlaßung zu dieser Vorschrift wird besage der Motifs zum B. G. B. darin gesetzt, daß es sehr bedenklich sey, das Schicksal der Verträge von Zeugensagen abhängig zu machen, indem die große Mehrheit derselben, wenn sie nur von mündlichen Traditionen abhingen nach Jahr und Tag die Spur der Wahrheit verlören und sich Irrthümer und Ungewißheiten darstellten, welche nur zu Prozessen Anlaß gäben, wo dann oft die Ungerechtigkeit den Triumph über das Recht davon trüge. Dann lehre es die Erfahrung, daß Menschen von gleicher Glaubwürdigkeit, oft die Thatsachen, welche sie gehört und gesehen, auf die verschiedenste Weise bezeugten, mithin die Wahrheit, welche man auffinden wolle, schwankend machten, und endlich dürfe

man, ohne gerade die Menschheit verläumden zu wollen, sich es leider nicht verhehlen, daß jedes Zeitalter zahlreiche Exempel von lügenhaften Zeugnissen und Meineiden aufzuweisen habe (*e*).

(*a*) Die vollständigste Vorschrift enthält die Pr. Allg. Ger. Ordn. Th. 1 Tit. 10 § 227 bis incl. 233 der Code penal franc. Art. 28. 42. und der Code de proc. civ. P. I. Livr. II. § 268. 283. enthalten ähnliche Vorschriften.

(*b*) B. G. B. Art. 323.

(*c*) Dasselbe Art. 691.

(*d*) Dasselbe Art. 1343. 1344.

(*e*) v. l'Exposé des motifs Tom. 5. Lib. 3. ad art. 1341. (Paris 1808.)

§ 35.

In Ansehung der sogenannten Entscheidungseide, welche nemlich entweder von den Partheien sich einander zugeschoben, oder zurückgeschoben, oder vom Richter zur Bestärkung der nicht hinreichend bewiesenen Thatsache auferlegt werden, kommt es zur Erörterung 1) In welchen Fällen die Zuschiebung eines Eides Statt finde? 2) wer den Eid zuschieben könne? 3) wenn er zugeschoben werden dürfe? 4) wer ihn schwören könne? 5) wer ihn zu erlassen befugt sey? 6) wann die Zuschiebung geschehen müsse? 7) wenn die Zurückschiebung Statt finde? Der Uebergang zu diesen Eiden bleibt, da ihre Ableistung die Entscheidung der Sache bedingt, besonders bedenklich, (*a*) aber es liegt außer den Grenzen dieser Abhandlung, diese Materie hier näher zu erörtern (*b*).

(*a*) So hatte einst ein gottloser Winckeladvocat, der wegen Beredung eines Zeugen zum falschen Zeugniß zum Zuchthaus verurtheilt wurde und darin endete, besage der Untersuchungsacten bei Gelegenheit eines Trinckgelages von sich gerühmt, daß wenn er seine Prozesse nur erst bis zur Gabel (figürlich von dem Emporrichten der 3 Finger beym Schwören entlehnt) seiner Parthey bringen könne, ihm vor dem Gewinn der Sache nicht mehr bange, indem es ihm ein leichtes sey, gemeinen Leuten die kleine Bedenklichkeit gegen das Schwören aus den Köpfen zu reden.

(*b*) Sehr vollständig, sind solche so wie diese ganze Materie abgehandelt in der Pr. Allg. Ger. O. Th. 2 Tit. 10. Abschn. 5. § 245 — 303. Das französische Recht läßt die Eideszuschiebung über jede Gattung von Streitigkeiten und in jeder Lage des Prozesses, selbst wenn über die Klage oder Einrede nicht einmal der Anfang eines schriftlichen Beweises vorhanden ist, statt finden, jedoch kann er nur über eine eigne Handlung dessen dem man ihn anträgt, zugeschoben werden s. B. G. B. Art. 1358 folg.

§ 36.

Noch haben wir die Vorschriften der neuern Zeit: „wie oder in welcher Form die Eide abgelegt werden sollen?“ darzustellen. Zur Norm der in Deutschland bestehenden drey christlichen Religionen ist von der Reichstagsversammlung des Jahrs 1555 festgesetzt, daß nach Anleitung des canonischen Rechts zu Gott und auf das Evangelium geschworen werden soll, und zwar von den Mannspersonen mit aufgehobenen 3 Fingern der rechten Hand, von den Frauenzimmern aber mit Legung der rechten Hand auf ihre linke Brust, welcher letzte Gebrauch auch auf die Eide der Geistlichen angewendet worden ist (*a*). In Betreff der in

den christlichen Staaten lebenden Juden ist dagegen aus dem fortgesetzten Mistrauen gegen ihre Eide (§ 6) eine ganz abweichende Formel mit größerer Feierlichkeit verordnet (*b*). Hierauf wird in der Regel noch jetzt gehalten, in so fern die Landesgesetze nicht ein Anderes vorschreiben (*c*). In Fällen wo andere Religionsgenossen bey unsern Gerichten zum Eide aufgefordert und zugelassen werden, sind die Formeln darzu ihren Religionsgrundsätzen anzupassen, in so fern die Provinzialgesetze deshalb nicht schon namentliche Vorschriften enthalten (*d*). Nach der Praxis pflegt man die vorhandenen Vorschriften hauptsächlich auf die Ableistung der gerichtlichen Eide anzuwenden, aber auch bey diesen der Willkür des Richters, ob die Anwendung der Eideserklärung vorhergehen zu lassen? anheim zu stellen. Wenn nicht ganz präcise Vorschriften ertheilt sind, so hat sich als eine Art Observanz gebildet, daß man zwischen den gerichtlichen und außergerichtlichen Eiden unterscheidet. Die letzteren pflegt die abnehmende Behörde gewöhnlich ohne weitere Erklärung ableisten zu lassen und es pflegt in Ansehung der Amtseide nachgelassen zu werden, daß der Schwörende die ihm schriftlich mitgetheilte Formel mit aufgehobenen Fingern selbst abliest. Bey den gerichtlichen wird bey Personen aus den sogenannten gebildeten Classen, von denen man Kenntniß der Wichtigkeit der Handlung erwartet, eine vorhergehende Erklärung nicht angewendet, bey den sogenannten gemeinen Ständen aber bey Zeugeneiden vom Richter, bey Entscheidungseiden von einem Geistlichen die Erklärung vorgenommen. Nur

bey den Juden wird die vorschriftmäßige Erklärung ohne Unterschied gefordert.

(a) S. Reichsabschied vom Jahr 1555, § 106. Die hiernach aus dem C. 4. X. de iureiur. genommene Formel, ist diese: Ich schwöre einen körperlichen Eid zu Gott dem Allwissenden, daß ꝛc. und sie schließt mit den Worten: So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium. Diese Formel muß dem, welcher den Eid abnimmt, wörtlich nachgesprochen werden. Im Preuß. Staate ist § 188 der allg. Ger. Ordn. Th. 1, Tit. 10 in Betreff der Zeugeneide vorgeschrieben: Wenn nun die Zeugen gehörig erschienen sind, so müssen sie vor allen Dingen ernstlich erinnert werden, auf Alles, worüber sie gefragt werden würden, die reine Wahrheit nach ihrer beßten Wissenschaft anzugeben; mit dem Bedeuten: wie sie nach geschlossenem Verhöre die Richtigkeit ihrer Aussagen eidlich würden bestätigen müssen. Desgleichen ist zu diesem § 188 durch den Anhang § 81 verordnet: Vor der Abhörung muß jedem Zeugen die diesem Anhange beygefügte Vorhaltung zum Durchlesen eingehändiget, oder wenn derselbe nicht lesen kann, von einer Gerichtsperson vorgelesen und nöthigenfalls bey entstehendem Verdacht des Leichtsinns, der Zurückhaltung der Wahrheit oder der Partheylichkeit, deren Inhalt während der Vernehmung ernstlich in Erinnerung gebracht werden. Nach dem Anhange zur Allg. G. O. S. 141, 142 heißt es: Vorhaltung bey Zeugeneiden. Zum Zeugniß vor Gericht aufgefordert zu werden, ist ehrenvoll, weil man nur diejenigen dazu verstattet, welche sich bis dahin einen unbescholtenen Ruf erhalten haben. Eingedenk dieses Vorzugs muß ein jeder bey Ablegung seines Zeugnisses sich des in ihn gesetzten Vertrauens würdig betragen. Wer bey der Sache, worüber er befragt werden soll, ein eignes, dem Gericht unbekanntgebliebenes Interesse hat, wer von dessen Entscheidung Nutzen hoffen oder Schaden befürchten kann, wer mit einer der Partheyen in solchem

Verwandtschafts- oder andern Verhältnisse stehet, daß ihn der Gegner, wenn er davon unterrichtet gewesen wäre, nicht zum Zeugniß verstattet haben würde, darf dieses alles dem Richter nicht verschweigen.

Der Wahrheit muß jeder Zeuge auch in den ihm unbedeutend scheinenden Umständen überall treu bleiben und sich davon durch Menschenfurcht, Freundschaft, Feindschaft oder irgend einen zeitlichen Vortheil nicht abhalten lassen. Fälschlich Unwissenheit zu behaupten und dasjenige zu verschweigen, was man von Bewandniß der Sache mit Ueberzeugung anführen könnte, ist eben so strafbar, als wenn man wissentlich etwas Unrichtiges aussaget.

Kann man sich der Thatsachen, worüber man befragt wird, nicht mit Zuverlässigkeit erinnern, so ist es Pflicht, dem Richter genau anzuzeigen, was man als gewiß, oder was man nur als wahrscheinlich behaupten kann. Das, was man von andern erfahren, darf man nie mit demjenigen verwechseln, was man selbst gesehen, gehört, gelesen hat. Man ist daher schuldig, dem Gericht darüber vollständige Auskunft zu geben, auf welche Art man von jedem bekundeten Umstand Wissenschaft erhalten hat. Der Richter handelt auf Befehl und im Namen des Landesherrn, und so wie jeder getreue Unterthan es nicht wagen würde, den Landesherrn mit Unwahrheit zu hintergehen, so kann auch der Richter eine freimüthige und getreue Aussage fordern. Diese muß mit einem Eide bekräftigt werden, wodurch sich der Zeuge der Strafe Gottes unterwirft, wenn er bey Ablegung seines Zeugnisses pflichtwidrig handelt. Gott ist allwissend, allgegenwärtig und gerecht, ihm ist nicht verborgen, ob der Zeuge der Wahrheit treu bleibt, und der Allerhöchste wird in dieser oder jener Welt denjenigen strafen, der ein falsches Zeugniß ablegt.

Das Bewußtseyn, ein solches Verbrechen begangen zu haben, störet alles zeitliche Glück; die Vorwürfe des Gewissens sind schrecklich und verfolgen den Frevler lebenslang, wenn er auch der Ahndung der Obrigkeit entgeht.

Wird aber der Meyneid entdeckt, so ist nicht allein allgemeine Verachtung, Verlust der Ehre, Aemter und Würden, sondern auch verhältnißmäßige strenge Bestrafung der wohlverdiente Lohn eines falschen Zeugen.

Noch ist wegen der Abnahme im § 204 der Allg. G. O. a. a. O. festgesetzt: Vor der Abnahme des Eides müssen die Zeugen an die Pflicht, ihr Gewissen zu bewahren, nochmals erinnert; auch ihnen, wenn es besonders einfältige und gemeine Leute sind, die Natur und Absicht eines Eidschwurs, die Verpflichtungen, welche der Schwörende dadurch über sich nimmt, und die Strafen des Meyneides erklärt und ernstlich zu Gemüthe geführt werden. In dem Anhange zu derselben heißt es § 96: Vor jeder Eidesleistung muß demjenigen, welcher einen Eid schwören will, die Eidesformel nebst der diesem Anhange beygefügten, dem beabsichtigten Zweck gewidmeten, Vorhaltung zum eignen Durchlesen eingehändiget oder wenn derselbe nicht lesen kann, von einer Gerichtsperson vorgelesen werden. In Absicht der dem Schwörenden von dem Richter sonst zu machenden Vorhaltungen tritt die Vorschrift des § 82 des Anhangs zum § 188 dieses Titels ein. Wenn die Vorhaltung geschehen ist, muß dem Gegner oder dem Bevollmächtigten des Gegners freigestellt werden, der zum Eide sich erbietenden Parthey dasjenige in Erinnerung zu bringen, was etwa nach den erfolgten Verhandlungen die Eidesleistung bedenklich machen könnte. Hierbey muß der Richter selbst mitwirken, jede Uebereilung verhüten, zur Angabe der Erklärung, ob der Eid geleistet, oder wenn es zuläßig, dem Gegner zurückgeschoben werden soll, die erforderliche Bedenkzeit gestatten und nicht eher zur wirklichen Eidesabnahme schreiten, als bis eine bestimmte Erklärung erfolgt ist, daß die Parthey, welche schwören will, nach reiflicher Erwägung der Wichtigkeit des Eides und der obwaltenden Bedenken überzeugt sey, daß der Eid mit gutem Gewissen abgeleistet werden könne. Vorhaltung bey gerichtlichen Eiden. Jeder Eid, durch welchen eine

rechtshängige Sache entschieden wird, erfordert von Seiten des Schwörenden die reiflichste Prüfung, ob er ohne Verletzung seines Gewissens sich zur Ableistung entschließen könne. Nur die innere Ueberzeugung von der Wahrheit desjenigen, was beschworen werden soll, kann ein rechtschaffenes Gemüth zu dem Entschluß bewegen, einen gerichtlichen Eid zu leisten. Vorsätzliche Lügen sind schändlich, und Lügen vor Gericht sind unverzeihlich. Wer wissentlich etwas Unrichtiges eidlich erhärtet, ist ein ruchloser Bösewicht, der wegen eines solchen Frevels schon in dieser Welt durch die Marter seines ihn strafenden Gewissens unaufhörlich gezüchtigt wird. Ihn erwartet auf den Fall der Entdeckung die allgemeine Verachtung, der Verlust seiner Ehre, Aemter und Würden und harte Strafe der Obrigkeit. Aber auch wenn in dieser Welt keine Entdeckung erfolgt, wird er den göttlichen Zorn empfinden und früh oder spät den verdienten Lohn empfangen, daß er es gewagt, Gott zum Zeugen einer Unrichtigkeit aufzurufen.

Wer das von ihm zu Beschwörende für unrichtig hält, handelt rühmlich, wenn er die Eidesleistung ablehnt und zeitliche Vortheile fahren läßt, um ein unbeflecktes Gewissen zu bewahren.

Dahingegen ist es ein unrichtiges Vorurtheil, wenn Manche auch dann einen Eid zu leisten, Bedenken tragen, wenn sie von der Wahrheit desjenigen überzeugt sind, was durch den Eid bekräftigt werden soll. Kömmt es auf Thatsachen an, von deren Bewandniß der Schwörende nicht aus eigener Kenntniß vollständig unterrichtet ist, so muß er sich bemühen, die Wahrheit so viel möglich zu erforschen, und ohne sich durch Gewinnsucht oder andere Rücksichten leiten zu lassen, blos der Ueberzeugung folgen, welche durch dasjenige begründet wird, was er glaubhaft in Erfahrung gebracht hat. Die lebhafte Erinnerung an den ungewissen und vielleicht sehr nahen Augenblick des Todes, und der Gedanke an die Allwissenheit, Allmacht und Gerechtigkeit Gottes muß bey dem

Entschluß, ob man einen Eid leisten könne, jede Unterdrückung der Stimme des Gewissens verhüten. Wer nach einer solchen Prüfung seiner Ueberzeugung treu bleibt, hat auf die allgemeine Achtung gegründeten Anspruch, kann sich an die Stunde der Eidesleistung jederzeit mit ruhigem Gemüthe erinnern, und Gott wird ihn in dieser und jener Welt segnen. — Formulare der Zeugeneide sind folgende: 1) bey den deutschen Gerichten im allgemeinen ist eingeführt: daß der christliche Zeuge mit Aufhebung der drey ersten Finger der rechten Hand dem Richter folgende Worte nachspricht: Ich N. gelobe und schwöre einen leiblichen Eid zu Gott dem Allwissenden, daß ich in Sachen des N. wider den N. will sagen für beide Theile die reine Wahrheit, so viel mir wissend, ich mich besinne und befragt werde. Und will mich weder Gunst, noch Geschenke, noch Freundschaft, noch Feindschaft, noch was Menschensinne erdenken mögen, hiervon abhalten lassen. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium. 2) Nach der französischen Prozeßordnung muß der Zeuge vor Ablegung seines Zeugnisses einen Eid dahin ableisten: „daß er ohne Haß und ohne „Furcht reden, daß er die ganze Wahrheit und nichts als Wahrheit sagen wolle, s. Code de proc. crim. Art. 317. 3) In den Preußischen Staaten ist, wie schon bemerkt, vorgeschrieben, daß der Zeuge erst abgehört, dann demselben die Aussage vorgelesen und nun erst geschworen werde. Die Eidesformel für Zeugen ist folgende: Ich N. schwöre bey Gott dem Allmächtigen und Allwissenden daß ich von allem, worüber ich in dieser Sache befragt und vernommen worden, meine eigentliche Wissenschaft nach der reinen und unverfälschten Wahrheit gesagt und dieselbe weder aus Freundschaft, Feindschaft, Furcht, Neid, Haß oder Gunst, oder um Geschenke oder Gaben willen, noch aus Hoffnung eines Gewinns oder Vortheils, oder aus irgend einer andern Ursache verschwiegen, auch nichts dazu gesetzt oder davon abgenommen habe. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evange-

lium, welchen Schlußworten bey den evangelischen Glaubensgenossen die Bekräftigungsformel „So wahr mir „Gott helfe durch Jesum Christum unsern Herrn" substituirt wird, s. Allg. Ger. Ordn. Th. 1, Tit. 10. § 202. § 316. Dadurch, daß der Zeuge erst aussagt und dann seine Aussage beschwört, wird jedoch der oben zu den promissorischen gerechnete Zeugeneid ein assertorischer.

(b) S. Reichsabschied vom Jahr 1528, Tit. 23, § 1 u. Kammergerichtsordn. Th. 1 Tit. 98. Ein Formular des Judeneids und die nach Preuß. Recht deshalb erlassenen, auch auf die Rheinprovinzen ausgedehnten Vorschriften sind in der allg. Ger. Ordn. § 317 bis 355 ersichtlich. Bemerkungswerth sind insbesondere die §§ 329 bis 337. Der Schwörende selbst muß sich zur Eidesleistung durch Abwaschung der Hände, und durch Anlegung des Gebetmantels und der Gebetschnur vorbereiten. (Bey den Eidesleistungen der Jüdinnen bedarf es der Anlegung des Gebetmantels und der Gebetschnur nicht.) Vor wirklicher Ableistung des Eides muß der Rabbiner oder Gelehrte dem Schwörenden nachstehende Warnung vorhalten: Ein jeder gläubiger Israelit ist schuldig, der Obrigkeit, sie sey jüdisch oder christlich, bey Rechtsstreitigkeiten die Wahrheit zu gestehen, und solche, auf ihr Begehren, mit einem Eide zu bekräftigen. Ein von der christlichen Obrigkeit geforderter Eid ist also, nach der Lehre der Rabbiner, für keinen unrechtmäßiger Weise erzwungenen Eid zu achten. Wer daher die christliche Obrigkeit durch einen falschen Eid hintergeht, oder dabey etwas anders denkt, als er sagt, der entheiligt den Namen Gottes und begeht einen Meyneid. Der Meyneid ist das schrecklichste Verbrechen, dessen sich der Mensch schuldig machen kann. Die ganze sittliche Welt beruht (wie die Rabbiner sagen) auf dreierlei: auf Recht, Wahrheit und Frieden. Ungerechtigkeit und Lügen sind also schon an sich selbst höchst strafbare Verbrechen, indem sie die Zerrüttung der sittlichen Welt zur Folge haben. Bey einem Meyn-

eide kommt der Frevel dazu, daß der Meyneidige den Gott der Wahrheit zum Zeugen der Unwahrheit, und den Gott der Gerechtigkeit selbst zur Bestrafung der Ungerechtigkeit auffordert, und also den Namen des Allerhöchsten bey einer sehr schändlichen That misbraucht. Daher auch die ganze Welt erschüttert worden, als der Gott unserer Väter auf dem Berge Sinai die Worte hat hören lassen: Du sollst den Namen des Ewigen deines Gottes nicht bey einer Unwahrheit misbrauchen. Wenn jeder andere Verbrecher durch Buße und Sinnesänderung von der Strafe Gottes sich befreien kann, so kann doch der Meyneidige, durch die stärkste Buße, ohne hinlänglichen Ersatz, keine Vergebung hoffen; denn es heißt ausdrücklich: Der Ewige dein Gott wird denjenigen nicht ungestraft lassen, der seinen Namen bey einer Unwahrheit mißbraucht. Bey einem jeden andern Verbrechen trifft die Strafe blos den Sünder und die Mitschuldigen, oder die dem Uebel hätten steuern können; bey einem Meyneide aber leidet die ganze Familie des Verbrechers; ja das ganze Land, in welchem er wohnt, empfindet die darauf folgende göttliche Strafe. Bey einem jeden andern Verbrechen wird dem Verbrecher öfter, durch die Langmuth des barmherzigen Gottes, eine Zeitlang nachgesehen; auf einen Meyneid aber folgt die Strafe unverzüglich, und also fort; denn so heißt es in dem Propheten Zach. Kap. 5 V. 4: Ich will den Fluch hervor bringen, spricht der Herr Zebaoth, daß er soll kommen über das Haus des Diebes, und über das Haus derer, die bey meinem Namen fälschlich schwören, und er soll bleiben in ihrem Hause, und soll es verzehren, sammt seinem Holz und Steinen. Dem Rabbiner oder Gelehrten steht es frei, dieser vorgeschriebenen Warnung noch andere schickliche, den Umständen angemessene Vermahnungen und Gründe beyzufügen. Nach der Admonition muß die dabey gegenwärtige Gerichtsperson, mit Beyhülfe des jüdischen Gelehrten, die Sühne nochmals versuchen. Läuft dieser Versuch fruchtlos ab, und besteht

also der Gegentheil auf der Ableistung des Eides; so rufen die anwesenden Juden einander zu: Weichet von dem Aufenthalte dieser frevelhaften Leute! worauf sich alle übrigen Juden bis auf den Rabbiner oder Assessor und die Zeugen, entfernen. Der Rabbiner oder Assessor redet hierauf den Schwörenden an: Wisse, daß du nicht nach deinem Sinne und deiner Auslegung der Worte, sondern nach dem Verstande, den wir und die Richter mit den Worten verbinden, den Eid ablegest. Nach dieser zweiten Ermahnung tritt der Schwörende vor den Gesetzschrank; der Klopfer öffnet die Thür des Schrankes, nimmt eine bekleidete Thora heraus, und giebt sie dem Schwörenden in den Arm. Alsdann wird dem Schwörenden, wenn derselbe Geschriebenes lesen kann, die Formel des Eides, welchen er ableisten soll, in die Hand gegeben, und er eröffnet den Schwur mit den Worten: Ich schwöre bey Adonai, dem Gott Israels ꝛc. Am Schlusse des Eides wird die Bekräftigungsformel beygefügt: Wenn ich falsch schwöre, so müssen mich alle die Strafen treffen, welche mir in der geschehenen Vermahnung angedeutet worden sind. Amen. In der Eidesformel muß das Wort Adonai, mit den hebräischen Mitlautern des Worts Jehovah, verzeichnet seyn.

(c) In mehreren Ländern beruht die Förmlichkeit der Eidesleistungen auf verjährten Gebräuchen. So zieht man in einigen den Beichtvater des Schwörenden oder einen andern Geistlichen mit zu. In andern wird der Eid vor einem mit schwarzem Tuch behangenen Altar, worauf ein Crucifix und Todtenkopf stehen, unter Anzündung einiger Lichter, Oeffnung der Fenster und Vorhaltung des Evangelienbuchs abgenommen.

(d) Wegen der Menoniten ist im Preuß. Staate verordnet, daß ihr Handschlag auf ihre Bekräftigungsformel mit dem Eide gleiche Kraft haben soll, s. allg. G. O. Th. 1, Tit. 10, § 203 und K. Verordn. vom 11. März 1827. Ueber die Eide der Griechen und der Mahometaner bey

Preuß. Gerichten handelt die allg. G. O. §§ 356 bis 367. Formulare dieser Eide sind a) der Griechen: „Ich schwöre „vor dem allmächtigen Gott und vor seinem heiligen „Evangelio, daß ꝛc. Zu dessen Betheurung küsse ich das „Wort und das Kreuz meines Erlösers, Amen." b) Wegen der Mahometaner besteht die Vorschrift, daß dieselben auf den Alkoran wie folget: „Ich schwöre bey „dem einigen Gott und bey was in der Religion das „Allerheiligste ist, daß ꝛc." ihre Eide leisten müssen. Mehrere Formulare über verschiedene andere Eide werden da, wo von diesen gehandelt wird, vorkommen.

§ 37.

Das Angeführte wird genügen die Ueberzeugung zu begründen, daß Weisheit und Scharfsinn der Gesetzgebungen von je her die Möglichkeit aufgeboten haben, um den Eid mit der seiner Würde und mächtigen Einwirkung angemessenen Vorsicht gebrauchen zu lassen. Gleichwohl bleibt zur Aufrechthaltung der Heilighaltung desselben, wie dem aufmerksamen Beobachter nicht entgeht, noch vieles zu thun übrig. Nicht durch blose Vorschriften der Gesetzgebung, sondern nur dadurch steht dieser hohe Zweck zu erreichen, daß die Menschen von den reinsten Motiven für Wahrheit und Recht mehr durchdrungen, und so viel thunlich, zu eidfürchtenden Völkern gebildet werden. Zur fernern Vorbereitung darzu geeigneter Vorschläge gehen wir zum andern Hauptstück dieser Abhandlung über.

Zweites Hauptstück.

Von dem Misbrauche des Eides, dessen Quellen und Gefahren.

§ 38.

Unter **Misbrauch des Eides** verstehen wir jede ungesetzmäßige oder zweckwidrige Anwendung desselben. Ein solcher Misbrauch kann Statt finden, durch gesetzwidrigen Antrag, durch unzeitige Auferlegung, durch unstattliche Ableistung und durch nachherige Verletzung. In derselben Mase wie wir den Gebrauch des Eides nach dem Vorhergehenden als wichtig für die großen Zwecke der bürgerlichen Gesellschaft anerkannt haben, in eben derselben müssen wir den Misbrauch für verderblich halten.

§ 39.

Aus dem obigen ist schon bekannt, daß den prozeßführenden Partheyen in der Regel verstattet ist, sich sowohl der eidlichen Abhörung der Zeugen als der Eideszuschiebung als Beweismittel über ihre Sache zu

bedienen. Der, welcher den Eid veranlaßt oder anträgt, misbraucht ihn 1. in Betreff der Zeugen, indem er diese über Dinge, worüber sie keine Wissenschaft haben, unnöthiger oder unnützer Weise vorschlägt; 2. indem er auf der Zeugen Aussage durch verbotene Mittel zu seinen Gunsten einwirkt; 3. wenn er sich der Eideszuschiebung bedient, ungeachtet er andere Beweismittel besitzt, deren er sich bedienen könnte; 4. wenn er das Gegentheil von dem Satz, worüber er den Eid zuschiebt, überzeugt ist; 5. wenn sich im Voraus berechnen läßt, daß der Gegenstand, weshalb Zeugen abgehört, oder der Eid zugeschoben worden, beym Erfolge einer günstigen Entscheidung dennoch unerreicht bleiben werde.

§ 40.

Die Behörde, welche den Eid auferlegt und abnimmt, macht sich des Misbrauchs schuldig, 1. wenn sie ihn einer Parthey auflegt, der solcher nach Vorschrift der Gesetze oder nach Lage der Sache nicht hätte auferlegt werden dürfen; 2. wenn sie ein Individuum, welches die Gesetze entweder vor der Hand oder für immer von der Eidesfähigkeit ausschließen, dennoch zur Ableistung zuläßt; 3. wenn sie das Anerbieten der Parthey, gegen welche geschworen werden soll, unbeachtet läßt, neu aufgefundene Beweise oder Documente beibringen und dadurch den Eid des Gegners unnöthig machen oder widerlegen zu wollen; oder 4. wenn sie die vorgeschriebenen Formen verabsäumt. Dahin gehört beyspielsweise, wenn die Pro-

zeßordnung den Gerichten auferlegt hat, den Inhalt des gerichtlichen Haupt- oder Entscheidungseids demjenigen, welcher ihn ablegen, und dem, gegen den er abgelegt werden soll, zum Voraus zeitig schriftlich mitzutheilen, damit jeder einen genauern Begriff des Inhaltes erlangen, und der eine: ob er ihn leisten könne? der andere: ob er ihn erlassen oder noch etwa dagegen protestiren oder zur Vermeidung eines Meineides Beweismittel aufbringen wolle? wohl zu prüfen vermöge. Desgleichen wenn die gesetzmäßige Zeit und Stunde so wie der Ort, wo die Personen, in deren Gegenwart und die Art, wie der Eid abgeleistet werden soll, unbeachtet gelassen werden.

§ 41.

Der Schwörende begeht einen Misbrauch des Eides: 1. wenn er sich, reger Zweifel ungeachtet, zu einem Eide erbietet; 2. wenn er ihn gegen besseres Wissen annimmt; 3. wenn er sich in seinem Sinne einen Vorbehalt (reservatio mentalis) macht, welcher gegen den vom Gericht und von dem Gegner damit verbundenen Sinn der Worte des Eides streitet; 4. wenn er ihn über bestimmte Thatsachen, der Wahrheit und besseren Wissen entgegen, abschwört, oder 5. über unwahre Dinge ein falsches Zeugniß ablegt; 6. wenn er dem, was er angelobt, pflichtvergessenerweise nicht nachkommt. Jeder dieser unter den vier letzten Nummern bezeichneten Fälle, wird im allgemeinen M e y n e i d genannt und bildet ein peinliches Verbrechen.

§ 42.

Die Quellen des Misbrauchs des Eides bestehen, aller Wahrnehmung nach, hauptsächlich 1. in der übergroßen Vervielfältigung desselben, denn sie vermindert seine Heiligkeit in den Augen des Volks und erzeugt den Leichtsinn, mit welchem er nur zu oft behandelt wird; 2. in der unzweckmäßigen zu unehrbietigen Form, mit welcher die Eide abgenommen werden. Die Sinnlichkeit der Menschen will es, daß man ihnen durch das Aeußere zu Hülfe komme, wenn der Begriff von einer Sache gehoben und bey Ansehen erhalten werden soll. Vernachläßigung des Aeußern schadet oft mehr wie man je ahndet. 3. Im Mangel oder in der Vernachläßigung einer ächt religiösen elterlichen Erziehung von früher Jugend an. Nichts ist von nachtheiligerem Einfluß fürs Leben als die Verwahrlosung des Menschen im kindlichen Alter. Was Lehre und Beyspiel zum Guten vermögen, gilt umgekehrt, wenn sichs von der Fertigkeit im Bösen handelt, weil nur zu oft der Hang dazu größer und mächtiger hervortritt. 4. In dem Mangel eines guten tüchtigen Schulunterrichts. Leider hat der bey weitem größere Theil der Eltern entweder keine Zeit oder keine Fähigkeit oder keine Aufmerksamkeit für das Höhere der Bestimmung des Menschen. Holt nun der Schulunterricht das Versäumte nicht nach, so bleibt dem Laster und dem Verbrechen zu dem Herzen solcher verwahrlosten Kinder einst Thür und Thor geöffnet. 5. Auch der Verfall der Religion im Allgemeinen in den niedern wie in den höhern Volksclassen

verdient als eine der Grundursachen des Misbrauchs der Eide aufgeführt zu werden. Dadurch wird der Leichtsinn, auch selbst bey dem was als das Heiligste gilt, herbeygeführt und zuletzt bis zum Unglauben mit dessen für die sittliche Welt so verderblichen Folgen gesteigert.

§ 43.

Um die Gefahren zu überblicken, welche die bürgerliche Gesellschaft bedrohen, wenn der Eid gemisbraucht wird, müssen wir uns die schon angezeigten mannichfaltigen Gelegenheiten, wo wir seiner bedürfen, vergegenwärtigen, insbesondere aber seine mächtige Kraft der Einwirkung auf die Entscheidung der Gerichte, in Betracht ziehen. So findet 1. wie wir aus dem Vorhergehenden wissen, der Zeugenbeweis, einige Ausnahmen abgerechnet, sowohl in den gewöhnlichen bürgerlichen Prozessachen als in den Criminaluntersuchungen seine Anwendung; nun gilt aber nach dem römischen und deutschen Recht in der Regel noch immer der Grundsatz der heiligen Schrift: „daß in zweyer Zeugen Munde die Wahrheit beruhe“ (*a*), vorausgesetzt daß es sogenannte vollgültige oder classische Zeugen sind, die keine gesetzlich beschriebene Mängel an sich tragen, wovon oben (§ 32) bemerkt worden (*b*); und zuweilen genügt sogar die eidliche Aussage eines einzelnen Zeugen zur Vollendung eines unvollständigen Beweises im Civilprozeß nach Gutfinden des Richters oder er legt darauf den Erfüllungs- oder Reinigungseid einer der Partheyen auf, ja es wurde in Crimi-

nalsachen sogar ehemals auf halben Beweis die Tortur angewendet (*c*). Bey den Strafgerichten, wo Geschworne über den Beweis der Thatsachen urtheilen, kommt es nicht einmal auf die Mehrzahl von Zeugen, sondern nur darauf an, ob dieselben aus der Aussage, selbst eines einzelnen Zeugen, eine vollständige Ueberzeugung erlangt haben. Erfolgt von den Geschwornen das Schuldig, so muß bekanntlich vom Gericht die gesetzliche Strafe ausgesprochen werden (*d*). 2. Sind zur Eideszuschiebung in der Regel alle diejenigen berechtigt, welche nach Vorschrift der Gesetze zur Sache gehörig legitimirt sind. Die Verbindungen, in welchen die Partheyen miteinander stehen, machen hierunter keine Ausnahme, daher denn sogar Kinder ihren Eltern, Unterthanen und Dienstboten ihren Herrschaften, und selbst Ehegatten, welche gegen einander Prozeß führen, sich den Eid zuschieben dürfen; auch können sogar Vormündern und Curatoren, Vorstehern und Verwaltern von Corporationen, als Gemeinden, Kirchen, Schulen, Hospitälern und milder Stiftungen, ferner auch fiscalischen Beamten Eide zugeschoben werden. 3. In gleicher Mase findet auch die Zurückschiebung des zugeschobenen Eides Statt. 4. Es kann zuweilen auch der Richter in Fällen, wo die strittige Thatsache nicht auf andere Art in ein zur Entscheidung hinreichendes Licht gesetzt werden kann, der einen oder andern Parthey den Bestärkungseid von Amtswegen auflegen. 5. Giebt es außer den so eben und in dem Vorhergehenden im allgemeinen nur übersichtlich angeführten Gelegenheiten auch noch eine Menge anderer einzelner Fälle, wo von dem

Schwur einer gesetzlich dazu befugten Parthey das Schicksal der andern in Betreff der Streitsache abhängt. Dahin gehören unter andern: die Zulässigkeit des Eides über den Inhalt der Handelsbücher, der Eid des Vermiethers über den Miethpreis, der Eid des Dienstherrn über den Lohn des Dienstboten (*e*). Gedenkt man nun bey den mannichfaltigen Gelegenheiten des Gebrauchs der Eide der Möglichkeit, daß entweder die gegen uns auftretende Parthey oder ihr gegen uns aufgeführter Zeuge leichtsinnig im Schwören ist, so bleibt der Eid, so oft wir auf ihn als alleiniges Mittel zum Recht zu gelangen, beschränkt sind, nicht selten sehr bedenklich, und die Gefahr, in welcher wir schweben, unverkennbar.

(*a*) 4 Mos. 35, 30. heißt es: Den Todschläger soll man tödten nach dem Munde zweier Zeugen. Ein Zeuge soll nicht antworten über eine Seele zum Tode. 5 Mos. 17, 6. Auf zweier oder dreier Zeugen Mund, soll sterben wer des Todes werth ist, aber auf eines Zeugen Mund soll er nicht sterben. 5 Mos. 19, 15. In dem Munde zweier oder dreier Zeugen soll die Sache bestehen.

(*b*) L. 12. ff. de testibus. *Böhmer* l. c. Lib. 22. Tit. 3. § 8. *Hellfeld* l. c. § 1150. C. C. C. Art. 65. 67. *Koch* l. c. § 842.

(*c*) *Koch* l. c. § 856.

(*d*) Der franz. Code de proc. crim. Art. 342 enthält: „Das Ge„setz fordert von den Geschwornen keine Rechenschaft vor „den Gründen ihrer Ueberzeugung; es schreibt ihnen „keine Regeln vor, wornach sie die Vollständigkeit und „Hinlänglichkeit eines Beweises beurtheilen sollen: aber „es fordert von ihnen, daß sie in der Stille und mit ge„sammeltem Gemüth sich selbst befragen, und in dem In-

„nersten ihres Gewissens erforschen, welchen Eindruck die „wider den Angeklagten vorgebrachten Beweise, und die „dagegen von diesem vorgetragenen Vertheidigungsgründe, „auf ihre Ueberzeugung gemacht haben. Das Gesetz ver„langt nicht von den Geschwornen: daß sie eine That„sache für wahr halten sollen, weil sie von „so oder so viel Zeugen bekundet wird; es ver„langt nicht von ihnen: daß sie jeden Beweis als „unzureichend verwerfen sollen, der nicht „auf diesen oder jenen Protokollen, auf die„sen oder jenen Urkunden, oder auf so und „so viel Zeugen oder Anzeigen beruht; son„dern es richtet nur die einzige, den ganzen Umfang ih„rer Pflichten enthaltende Frage an sie: Ob sie eine „feste und innige Ueberzeugung erlangt ha„ben? — Was aber wesentlich nicht aus den Augen „verloren werden muß, ist dieses: daß alle Berathschla„gungen der Geschwornen sich allein auf den Inhalt der „Anklage beschränken müssen; nur auf die Thatsachen, „welche bey dieser zum Grunde liegen, und damit in „Verbindung stehen, müssen sie einzig ihr Augenmerk rich„ten, und sie würden ihre ersten Pflichten verfehlen, „wenn sie an die Verordnungen der Strafgesetze zurück„denken, und die Folgen berücksichtigen wollten, welche „ihre jetzige Erklärung für den Angeklagten haben könn„te; denn der Auftrag der Geschwornen hat weder die „Verfolgung noch die Bestrafung der Verbrechen zum „Gegenstand, sondern sie sind einzig nur berufen, um „darüber zu entscheiden, ob der Angeklagte des angeklag„ten Verbrechens schuldig oder nicht schuldig ist.“

(†) Preuß. allg. Ger. Ordn. Th. 1. Tit. 10. § 245.

§ 44.

Die Gesetzgeber haben die Gefahr, deren im vorigen § erwähnt wurde, vorgesehen und daher schon

seit der frühesten Zeit die schwersten Strafen gegen den Meyneid bestimmt. Unter diesem Verbrechen ist die vorsätzliche Verletzung der aus einem gesetzmäßigen Schwur entstandnen Verpflichtung zu verstehen. Demnach ist desselben sowohl der, welcher wissentlich eine falsche Angabe beschwört, als der welcher seine eidliche Zusage vorsätzlich bricht, für schuldig zu erachten (*a*). In die erste Cathegorie ist auch die unter einem innern Vorbehalte (reservatio mentalis) betrüglich beschworne falsche Angabe gehörig (*b*).

(*a*) C. I. 3. C. 22. Qu. 2. C. 8. 28. X. de iureiur.

(*b*) C. 9. C. 22. Qu. 5.

§ 45.

Schon die Heiden bezeichneten den Meyneid als eines der schwersten und schändlichsten Verbrechen. Einige Beweisstellen hierüber aus der alten Geschichte uns zu vergegenwärtigen, möchte von Nutzen seyn. „Kein „stärkeres Band (sagt Cicero) (*a*) kannten einmal „unsere Vorfahren, die Menschen an ihr Versprechen „zu fesseln, als einen Eid. Um deswillen wurden „die Gesetze der XII Tafeln, die sogenannten geheilig„ten Gesetze, die Bündnisse — diese gegen die Feinde „eingegangenen Verbindlichkeiten — feyerlich beschwo„ren; um deswillen haben die Censoren über kein „Verbrechen genauere Untersuchungen angestellt und „keines schärfer geahndet, als das Verbrechen des „Meyneides.“ An einer andern Stelle sagt dieser der Weltgeschichte angehörende Moralist: „Des Meyn„eides göttliche Strafe ist Verderben; die menschliche

„(Strafe) Schande.“ An einer dritten Stelle bemerkt derselbe: „Wer einmal falsch geschworen, hat seinen Glauben verloren, und wenn er gleich bey mehrern Göttern schwöre“ (*b*). Agesilaus (*c*) führt an: „Nichts beleidigt die Götter mehr, als die leichtsinnige Verachtung des heiligen Eides.“ Carl Paschal sagt: „Der Meyneid zerreißt die Treue, die „der Eid heiligen sollte. Derjenige bricht den Eid, „der das nicht thut, was er im Schwur sagte; der „mit der Zunge schwört und es im Herzen nicht meynet, „der lüget Gott, dessen allheiliges Wesen er im „Schwur anrief. Daraus folgt die ernste Lehre, daß „dies das größte Unglück des Menschen-Geschlechts „sey. Dann wird die Heiligkeit der Verträge aufgelößt, die Kraft des Eides getödtet, Zusage und „Wahrheit geschändet, und das entweiht, was selbst „die Religion geheiligt hat. O der niedrigen Seele, „die ihre Schwüre bricht.“ Eben derselbe bemerkt: „Ein Meyneidiger ist ein Verworfener, weil er das „größte Heiligthum, die Treue verletzt, welche der „erhält, der seinen Eid erfüllt“ (*d*). Tibull. ruft aus: „O des Elenden, den ein geheimer Meyneid „drückt! Einst enteilt doch sein Fuß der Strafe nicht“ (*e*). Justin äußert: „Die Götter sind des Meyneides Rächer“; und Pausanias bemerkt: „Des „Meyneides Frevel fällt auf der Enkel Haupt“ (*f*). Pub. Syrus drückt sich so aus: „Glaubwürdigkeit „verloren, alles verloren.“ Menanders Erinnerung verdient endlich noch einer Anführung, wo er sagt: „Glaube nicht daß du im Meyneide Gott verborgen „seyst.“

(*a*) Cicero Offic. Lib. III. C. 31.

(*b*) Derselbe de legibus Lib. II.

(*c*) Agesilaus beym Aelian.

(*d*) S. Carl Paschal.

(*e*) S. Tibull. Lib. I. Eleg. 9.

(*f*) Iustin., Lib. XIV.

§ 46.

Am allermerkwürdigsten und bedeutungsvollsten sind die Stellen der heiligen Schrift, in welchen dieselbe höchst belehrend, ermahnend und ernstlich drohend über den Meyneid, als die schwerste Versündigung gegen Gott und gegen die Menschen sich ausspricht. Im dritten Gebot heißt es: „Du sollst den Namen des „Herrn deines Gottes nicht misbrauchen, denn der „Herr wird den nicht ungestraft lassen, der seinen Na„men misbraucht.“ Das neunte Gebot besagt: „Du „sollst kein falsches Zeugniß reden wider deinen Näch„sten.“ Im 3. B. Moses 24 V. 16 heißt es: Sage den Kindern Israel: Welcher des Herrn Namen lästert, der soll des Todes sterben, die ganze Gemeinde soll ihn steinigen. Wie der Fremdling, so soll auch der Einheimische seyn, wenn er den Namen lästert, soll er sterben. 4 B. Moses 30, 3. Wenn jemand dem Herrn ein Gelübde thut oder einen Eid schwört, daß er seine Seele verbindet, der soll sein Wort nicht schwächen, sondern alles thun, wie es zu seinem Munde ist ausgegangen. Ps. 5, 7. Du bringst die Lügner um. Der Herr hat Gräuel an den Blutgierigen und

Falschen. Spr. 6, 19. Ein falscher Zeuge, der Lügen frech redet und der Hader zwischen Brüdern errichtet, ist dem Herrn ein Gräuel. Spr. 27, 15. Die Rede des Schwörers macht daß einem die Haare zu Berge stehen, und sein Hader, daß man die Ohren verstopft. Gal. 6, 7. Wird der höchste Schöpfer, dem alle Elemente zu Gebote stehen, seiner, von seinen Geschöpfen spotten lassen? Gewiß nicht, denn was der Mensch säet, das wird er ärndten. Zach. 8, 17. Falschen Eidlieber hasse ich. Spr. 19, 5. Ein falscher Zeuge bleibt nicht ungestraft und wer Lügen frech redet, wird nicht entrinnen. Sir. 23, 12-17. Wer oft schwört der sündiget oft und die Plage wird von seinem Hause nicht bleiben. Schwört er und versteht es nicht, so sündigt er gleichwohl. Versteht ers und verachtet ers, so sündigt er zweifältig. Schwört er aber vergeblich, so ist er dennoch nicht ohne Sünde. Sein Haus wird hart gestraft werden. Es ist auch ein tödlicher Fluch, davor behüte Gott das Haus Jacob. Und die Gottesfürchtigen fliehen solches und besudeln sich nicht mit dieser Sünde. Gewöhne deinen Mund nicht zu leichtfertigem Schwören, denn es kommt aus bösem Vornehmen. Zach. 5, 3—5. Es soll kommen über das Haus derer, die bey meinem Namen falsch schwören und soll bleiben in ihrem Hause und soll's verzehren sammt seinem Holz und Steinen. Hesekiel 17, 18. 19. Denn weil er (Zedekias) den Eid verachtet und den Bund gebrochen, darauf er seine Hand gegeben hat, und solches alles thut, wird er nicht davon kommen. Darum spricht der Herr also: So wahr als ich lebe; so will ich meinen Eid, den er

verachtet hat, und meinen Bund, den er gebrochen hat, auf seinen Kopf bringen.

§ 47.

Auch in der Folgezeit gehörte der Meyneid zu den Verbrechen, welche mit den härtesten Strafen belegt wurden. Als Gotteslästerung betrachtet ist darüber gestritten worden, ob solcher vor die weltlichen Gerichte gehöre, oder ob er nicht vielmehr dem göttlichen Gerichte überlassen bleiben müsse? — Es haben sich die Gelehrten, welche der letztern Meinung beipflichteten, auf die Worte eines römischen Gesetzes bezogen, worin solches namentlich geschrieben stehe (*a*). Allein es ist dessen Anwendbarkeit weder von den Theoretikern noch von der Praxis anerkannt. Die Römer hatten in der damaligen Zeit bereits ganz andere Begriffe vom Eid und Meyneide, und es wurde auch schon früher die Bestrafung des Meyneides dem weltlichen Richter überlassen (*b*).

(*a*) Dahin wurde die im L. 2. Cod. de rebus creditis vorkommende Stelle: „perjurium satis Deum habere ultorem“ in Beziehung gesetzt.

(*b*) L. 21 et 22 ff. de dolo malo.

§ 48.

Bey der Beurtheilung des Meyneids wird jedoch nach römischem Recht distinguirt: ob jemand durch die Eidesleistung eine Unwahrheit (falsum) bestärkt oder etwas versprochen und nachher nicht gehalten

habe? — In ersterm Fall wird ein falscher Eid, Meyneid im engern Begriff (pejeratio), im andern eine Eidbrüchigkeit (perjurium in specie) begangen, wovon jener wegen des Vorhandenseyns eines höhern Grades von bösem Vorsatz (dolo) für noch strafwürdiger erklärt worden.

§ 49.

Die Strafe des Meyneids und zwar durch das eidliche Zeugniß über eine unwahre Thatsache bestand zur Zeit der freien Republick der Römer darin, daß der Meyneidige von dem Trophäischen Felsen herabgestürzt wurde (*a*). Die Kaiser Arkadius und Zeno setzten die Infamie und den Verlust der Fähigkeit zu öffentlichen Aemtern darauf (*b*). Auch findet man die Ausstäubung, Relegation und Deportation nach einer Insel bestimmt (*c*).

(*a*) A. Gellius in noctibus atticis Lib. 7. C. 18.

(*b*) L. 41. Cod. de transact. L. 18. Cod. de dignit.

(*c*) L. 13. § 6 de jurejurando L. ult. Cod. de rebus cred. L. 1 ff. de stellionatu.

§ 50.

Nach dem canonischen Rechte wird die Strafe der Infamie und die Kirchenbuße bestimmt (*a*).

(*a*) C. 10 X de jurejurando.

§ 51.

Die peinliche Halsgerichtsordnung unterscheidet ob

von einem Meyneide, welcher als Haupteid in den Gerichten geschworen worden, oder von einem falschen Zeugeneide in einer Criminalsache oder von einer gebrochenen Urphede die Rede sey? Für den ersten Fall ist die Infamie mit Ausschließung von allen Beneficien der Rechte und die Abhauung der zwei ersten Finger der rechten Hand, mit welcher geschworen worden, bestimmt, auch muß der Meyneidige den Gegenstand, welchen er sich fälschlich zugeschworen, dem andern erstatten. Für den andern Fall soll der Meyneidige dieselbe Strafe leiden, welche der andere würde haben erleiden müssen, wenn das Zeugniß wahr gewesen wäre (pœna talionis). Für den dritten Fall wurde eine willkührliche Leibesstrafe angewendet, welche jedoch nach dem Sachsenrecht für's erstemal der Rückkehr des Verwiesenen mit der Abhauung der Finger, und für's anderemal mit öffentlicher Ausstäubung verbunden, für's drittemal aber bis zur Strafe des Schwerdes erhöhet worden (*a*).

(*a*) C. C. C. Art. 68. 107. 108. Constit. El. P. IV. C. 48. *Koch* instit. jur. crim. § 547, 548, 921. Auch schon das mosaische Recht hat sich für die Statthaftigkeit der pœnæ talionis ausgesprochen, s. 5. Moses Cap. 19, V. 16 folg. wo es heißt: „Wenn ein Frevler Zeuge wider jemand „auftritt, über ihn zu bezeugen, eine Uebertretung, „so sollen die beiden Männer, die eine Sache aufeinander haben, vor den Priestern und Richtern stehen, die „zur selbigen Zeit seyn werden. Die Richter sollen wohl „forschen, und wenn der Zeuge hat ein falsches Zeugniß „gegeben wider seinen Bruder, so sollt ihr ihm thun, „wie er gedachte seinem Bruder zu thun; daß du den „Bösen von dir weg thust. Auf daß die andere hören, „sich fürchten, und nicht mehr solche böse Stücke vorneh-

„men zu thun unter dir. Dein Auge soll sein nicht scho-
„nen. Seele um Seele, Auge um Auge, Zahn um
„Zahn, Hand um Hand, Fuß um Fuß.“ In diesem
Sinne wurde auch die fälschliche Anklage der zu Richtern
in Babylon gesetzten zweien Aeltesten abgeurtheilt, das
schon gefällte Todesurtheil zurückgenommen und wider
die falschen Ankläger vollstreckt, s. Hist. der Sus. und
Dan. V. 55. Da sprach Daniel (zu dem einen): „Der En-
„gel des Herrn wird dich finden und zerscheitern, denn
„mit deinen Lügen bringst du dich selbst um dein Leben.“
„V. 39. Da sprach Daniel (zu dem andern): Der Engel
„des Herrn wird dich zeichnen und wird dich zerhauen,
„denn mit deiner Lügen bringst du dich selbst um dein
„Leben V. 60, 61, 62. Da fing alles Volk an mit lau-
„ter Stimme zu rufen, und traten auf wider die zwei
„Aeltesten, weil sie Daniel aus ihren eigenen Worten
„überwiesen hatte, daß sie falsche Zeugen wären. Und
„thäten ihnen nach dem Gesetz Moses wie sie sich an ih-
„ren Nächsten verschuldet hatten, und tödteten sie.“

§ 52.

Aus den oben (§ 9) vorausgeschickten Grundsätzen, welche aus dem gesetzmäßigen Begriff vom Eide abgeleitet werden, ist zu entnehmen gewesen, daß derjenige, welcher nach seiner Religion keinen Eid leistet, z. B. der Menonit, wegen falscher Versicherungen vor Gericht mit der gesetzmäßigen Strafe des Meyneids in der Regel nicht belegt werden kann, indessen ist durch mehrere Landesgesetze vorgesehen, daß derselbe sich dann der Strafe des Meyneids schuldig macht, wenn er die an die Stelle des Eides ihm vorgelegte Bekräftigungsformel seiner kirchlichen Sekte zur Bestätigung einer Unwahrheit misbraucht hat (a).

(*a*) S. § 1421 des 2. Thl. 20. Tit. des allg. P. L. R. Königl. Verordn. vom 11. März 1827 (s. oben § 36 Note *d*).

§ 53.

Die neuere Gesetzgebung hat die Strafen des Meyneids ehender geschärft wie gemildert, denn wenn gleich das Abhauen der Finger nicht mehr angewendet wird, so sind dagegen neben der Infamie und öffentlichen Ausstellung, Zuchthaus- oder Kettenstrafe nach Beschaffenheit der Umstände bestimmt, auch wird in gewissen Fällen selbst die Todesstrafe gegen den falschen Zeugen erkannt (*a*).

(*a*) Sehr distinct sind die Dispositionen des allg. Pr. L. R. in dieser Materie. Im Th. II Tit. 20, § 1405—1434 ist Folgendes verordnet:

§ 1405. Wer im Prozesse, als Parthey oder Zeuge, einen falschen Eid wissentlich leistet: der wird aller Aemter, Würden, bürgerlichen Ehre und Gewerbe, für immer verlustig; soll als ein meyneidiger Betrüger schimpflich ausgestellt, oder öffentlich bekannt gemacht; und außerdem, nach Verhältniß des angerichteten Schadens, mit ein- bis dreijähriger Festungsstrafe belegt werden.

§ 1406. Ist der Meyneid um Gewinns oder Vortheils willen begangen worden: so wird der Verbrecher noch über alles dieses, um den vierfachen Betrag des gesuchten Vortheils bestraft.

§ 1407. Diese Strafen des Meyneides treffen also denjenigen, welcher durch einen von dem Gegentheil zugeschobenen, oder von dem Richter abgeforderten Eid, eine Unwahrheit wissentlich bekräftigt.

§ 1408. Es macht in dieser Strafe keinen Unterschied: ob der geforderte Eid von einer Parthey oder einem Zeugen abgeleistet worden.

§ 1409. Mit eben dieser Strafe soll auch der belegt werden, welcher die ihm beywohnende Wissenschaft von einer Sache, oder Begebenheit, zu deren Angabe er solchergestalt gerichtlich aufgefordert worden, eidlich ableugnet.

§ 1410. Wer die Sorgfalt, zu welcher ihn der Eid verpflichtet, nicht angewendet, oder sonst etwas eidlich als wahr bekräftiget, oder als unwahr abgeleugnet hat, was er schon zur Zeit des geleisteten Eides anders hätte wissen können, und sollen, der hat eine sechsmonatliche bis zweijährige Festungs- oder Zuchthausstrafe verwirkt.

§ 1411 a. Hat er aber von selbst seinen Irrthum angezeigt, oder die Folgen desselben gehoben: so soll nur eine willkührliche Gefängnißstrafe gegen ihn erkannt werden.

§ 1411 b. Auch diese Strafe fällt weg, wenn der Irrthum noch innerhalb acht Tagen nach Ableistung des Eides angezeigt wird, und sonst keine Spuren einer vorsätzlichen Verstellung der Wahrheit vorhanden sind.

§ 1412. Wer in einer Criminalsache durch ein falsches eidliches Zeugniß dazu beygetragen hat, daß ein Unschuldiger gestraft worden, gegen den wird die ordinaire Strafe des Meyneides verhältnißmäßig, allenfalls bis zur Todesstrafe, geschärft.

§ 1413. Wenn mehrere ein falsches Zeugniß unter sich verabreden: so soll die sonst verwirkte Strafe verschärft; und wenn dadurch ein Mensch ums Leben gekommen ist, die Strafe des Rades von unten an dem Urheber vollzogen werden.

§ 1414. Wer durch Bestechungen, oder andere versprochene, oder wirklich verschaffte Vortheile, einen Andern zu einem vorsätzlichen falschen Eide verleitet, soll mit dem Meyneidigen gleiche körperliche Strafe leiden; und außerdem, um den vierfachen Betrag des gesuchten Vortheils, an Gelde gestraft werden.

§ 1415. Wenn Jemand, durch versprochene oder gegebene Belohnung, Zeugen zur Aussage der Wahrheit

zu bewegen sucht: so soll auf ihr Zeugniß zu seinem Vortheile keine Rücksicht genommen werden.

§ 1416. Zeugen, welche dergleichen Belohnung fordern oder annehmen, haben sechswöchentliche bis einjährige Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe verwirkt.

§ 1417. Haben sie dergleichen Belohnung unter Androhung eines falschen Zeugnisses zu erpressen gesucht: so soll ihnen eine ein- bis zweijährige Zuchthausstrafe zuerkannt werden.

§ 1418. Hat der Zeuge, auf Befragen des Richters, das Versprochene oder den Empfang der Belohnung eidlich abgeleugnet: so tritt die Strafe des Meyneides ein.

§ 1419. Bey der Bestrafung eines falschen Eides macht es keinen Unterschied: ob selbiger mündlich oder schriftlich, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten, vor versammeltem Gerichte, oder vor einem Abgeordneten desselben geleistet worden.

§ 1420. Wer in Angelegenheiten seines Amts etwas Falsches oder Unwahres, wider besseres Wissen, als wahr und richtig, auf seinen geleisteten Amtseid bezeugt oder versichert: der soll als ein Meyneidiger bestraft werden.

§ 1421. Mitglieder solcher Religionspartheyen, die mit dem Vorrechte, nicht schwören zu dürfen, im Staate aufgenommen worden, sind als Meyneidige zu bestrafen, wenn sie die feierliche Bekräftigungsformel, welche bey ihnen die Stelle des Eides vertritt, zur Bestätigung einer Unwahrheit misbrauchen.

§ 1422. Wie diejenigen bestraft werden sollen, welche in Prozessen Unwahrheiten gerichtlich, obschon nicht eidlich, behaupten, oder die Wahrheit dem Richter vorsätzlich verheelen, ist in der Prozeßordnung vorgeschrieben.

§ 1423. Wenn einer Parthey, oder einem Zeugen, gegen ihre gewissenhafte Versicherung, die förmliche Eidesleistung erlassen worden, und diese Versicherung wissentlich unrichtig gewesen ist: so soll der Lügner zu allen

nothwendigen und Zeugeneiden für unfähig erklärt, und mit Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe auf sechs Monate bis zu Einem Jahre belegt werden.

§ 1424. Wenn aber Jemand in Fällen, da die Gesetze, statt des Zeugeneides, nur eine Versicherung auf Ehre fordern, eine Unwahrheit solchergestalt wissentlich und vorsätzlich bekräftigt: so findet gegen ihn die ordinaire Strafe des Meyneides statt.

§ 1425. Da Schuldverschreibungen und Verzichtsleistungen durch den Eid keine größere Kraft erhalten: so soll, wegen eines solchen Misbrauchs der Eide, sowohl derjenige, welcher den Eid gefordert, als der, welcher selbigen geleistet hat, mit Geldstrafe von fünf bis zehn Thalern belegt werden.

§ 1426. Aus eben den Gründen sind alle außergerichtliche Versprechungseide bey gleicher Strafe verboten.

§ 1427. Wer einen andern zu einer nach den Gesetzen ungültigen Handlung durch den Eid hat verpflichten wollen, soll diese Strafe doppelt entrichten.

§ 1428. Wer den Andern zu einer verbotenen Handlung durch den Eid verpflichten will, gegen den wird die Strafe des durch dergleichen Verführung begangenen Verbrechens nachdrücklich geschärft.

§ 1429. Wer durch einen außergerichtlichen Eid Jemanden hintergeht, gegen den wird die Strafe des qualificirten Betrugs um die Hälfte erhöht.

§ 1430. Wer nach vorgängiger Bestrafung sich zum zweitenmale eines Meyneides schuldig macht, soll, nach Beschaffenheit des dadurch verursachten Schadens, mit sechs- bis zehnjähriger auch bey besonders erschwerenden Umständen, mit lebenswieriger Festungsarbeit bestraft werden.

§ 1431. Wer Jemanden wissentlich ohne Grund eines Verbrechens beschuldiget, soll in der Regel die Hälfte der Strafe erdulden, welche den Denuncianten getroffen

haben würde, wenn die Beschuldigung wäre wahr befunden worden.

§ 1432. Ist der Denunciat zufolge der falschen Denunciation unschuldig bestraft worden: so soll den Denuncianten diejenige Strafe treffen, welche der Denunciat schon wirklich erlitten hat; in so fern nicht nach § 1431 eine härtere Strafe eintreten würde.

§ 1433. Ist der eines todeswürdigen Verbrechens Angeschuldigte im Arrest an einer dadurch veranlaßten oder tödtlich gewordenen Krankheit gestorben: so hat der falsche Denunciant lebenswierige, im Falle der erfolgten Hinrichtung aber, eine gleiche Todesstrafe verwirkt.

§ 1434. Ist der Angeklagte, gegen welchen Todes- oder lebenswierige Festungs- oder Zuchthausstrafe erkannt worden, oder unter vorausgesetzter Wahrheit der Denunciation hätte erkannt werden müssen, noch am Leben: so hat der Denunciant zehnjährige bis lebenswierige Festungs- oder Zuchthausstrafe verwirkt.

Der frühere französische Strafcodex vom Jahr 1791 beschränkte die Willkühr, welche vorher bei der Bestrafung des falschen Zeugnisses Statt gefunden, indem er verordnete, daß wegen eines in peinlichen Sachen geleisteten falschen Eides zwanzigjährige Kettenstrafe und selbst der Tod, wenn der Angeklagte durch das falsche Zeugniß hingerichtet worden, erfolgen sollte. Das jetzige Strafgesetzbuch vom 12 Febr 1810 hat dagegen auch dann, wann ein Angeklagter, der schuldig war, auf ein falsches Zeugniß freigesprochen worden, die Strafe der Zwangsarbeit auf Zeit bestimmt. Man hat dabei erwogen, daß wann es auf der einen Seite, auf Ehre, Leben, Freiheit und Vermögen eines Angeklagten abgesehen, es auf der andern dem Staate nicht gleichgültig seyn könne, einen wirklich Schuldigen auf eine falsche Zeugensage freigesprochen und durch Straflosigkeit nur noch kühner in die Gesellschaft zurückkehren zu sehen. Die Dispositionen des neuen franz. Strafcodex sind, folgende:

Art. 361. Wer sich bei einem peinlichen Gegenstande eines falschen Zeugnisses zum Nachtheile oder zu Gunsten des Angeklagten schuldig gemacht hat, wird mit der Strafe der Zwangsarbeit auf Zeit belegt.

Ist jedoch der Angeklagte zu einer härtern Strafe, als zu Zwangsarbeiten auf Zeit verurtheilt, so erleidet der falsche Zeuge, welcher gegen ihn bekundete, die nemliche Strafe.

Art. 362. Wer bei einem correctionellen oder polizeilichen Gegenstande ein falsches Zeugniß zum Nachtheile oder zu Gunsten des Beschuldigten ablegt, wird mit der Einsperrung bestraft.

Art. 363. Wer sich eines falschen Zeugnisses in einer Civilangelegenheit schuldig gemacht, wird mit der im vorigen Artikel verhängten Strafe belegt.

Art. 364. Der falsche Zeuge in correctionellen, polizeilichen, oder Civilangelegenheiten, welcher Geld, irgend eine Belohnung oder Versprechungen erhalten hat, wird mit Zwangsarbeiten auf Zeit bestraft. In allen Fällen wird dasjenige, was der falsche Zeuge erhalten hat, confiscirt.

Art. 365. Der einer Zeugenbestechung Schuldige wird zu der Strafe der Zwangsarbeiten auf Zeit verurtheilt, wenn das falsche Zeugniß, welches er bezweckte, die Strafe der Einsperrung nach sich zieht; zu Zwangsarbeiten auf Lebens-Zeit, wenn das falsche Zeugniß die Strafe der Zwangsarbeiten auf Zeit oder der Deportation nach sich zieht; und zur Todesstrafe, wenn dasselbe lebenswierige Zwangsarbeiten oder die Todesstrafe nach sich zieht.

(Es kann der Wirkung des Verbrechens halber, nicht hart genannt werden, wenn der Anstifter — der Auctor — nachdrücklicher bestraft wird, als der Verbrecher selbst.)

Art. 366. Derjenige, welcher den in einer bügerlichen Angelegenheit zugeschobenen oder zurückgeschobenen Eid falsch abgeleistet hat, wird mit Verlust des Bürgerrechts bestraft.

Verlust der Ehre, Ämter und Würden, Entziehung gewisser Rechte der Staatsbürger werden ohnfehlbar für denjenigen die zweckmäßigsten Strafen sein, welcher die heiligste Handlung entweihete und eine der stärkesten Stützen, worauf die Gerichte sich gründen müssen, durch einen falschen Eid untergrub. Um nicht durch Privatrücksichten zu falschen Ansichten Veranlassung zu geben, verordnete der Codex Napoleon im Art. 1363: „ist der angetragene oder zurückgeschobene Eid einmal geleistet, so wird der Gegner mit dem Beweise, daß falsch geschworen sei, nicht mehr zugelassen.“ — Anders verhält es sich mit den von den Richtern von Amtswegen auferlegten Eiden; auf alle Fälle liegt dem kaiserlichen Procurator die gerichtliche Verfolgung dieses Verbrechens ob; s. Hundrichs Anmerk. zum fr. Strafcodex S. 142.

§ 54.

Das bisher angeführte wird genügen, um die Quellen so wie die Gefahren des Misbrauchs der Eide darzuthun, und zu zeigen, wie sehr auch die Gesetzgebungen die Größe dieser Gefahren durch Bestimmung schwerer Strafen gegen den Meyneid anerkannt haben. Da indessen diese Strafen allein für die Sicherstellung der Gesellschaft keine hinlängliche Gewähr leisten können, zumahlen das Vorhandenseyn des Verbrechens des Meyneids nur selten in der erforderlichen Mase bewiesen werden kann; so wird sich der nunmehrige Uebergang zu dem folgenden Hauptstück als gerechtfertigt darstellen.

Drittes Hauptstück.

Von den Mitteln, die Heilighaltung des Eides zu befördern und dadurch dem Misbrauche und Meyneide vorzubeugen.

§ 55.

Wenn es wahr ist, daß in allen cultivirten Staaten von jeher die Menschen von allen Ansichten, von allen Religionen und von allen Classen, wie wir im Vorhergehenden gesehen haben, mit demselben Schauder den Treuebruch an den Eiden betrachteten; so ist es ein hoher Zweck, wovon in diesem Hauptstück gehandelt werden soll. Wollen wir ihn erreichen, so müssen wir auf die schon angegebenen Ursachen hinblicken, welche den Eid herabwürdigen und seine Heiligkeit vermindern, um hiernach die Mittel zu bezeichnen, welche ihn erheben und seine Würde in den Augen des Volks befestigen können. Es wurde erwähnt, daß die übergroße Vervielfältigung als eine der vorzüglichsten Ursachen jener Entheiligung des Eides anzusehen sey, und verdient demnach zuerst Berücksichti-

gung, wie der Gebrauch der Eide, mehr beschränckt und seltner gemacht werden möge. (*a*)

(*a*) Die bewährtesten Rechtslehrer haben schon längst das Princip aufgestellt, daß um Eide gesetzmäßig leisten zu lassen, eine dringliche Nothwendigkeit (gravissima necessitas) vorwalten müsse. Ohne eine solche wären sie weder zu begehren, noch aufzulegen, noch zu leisten. s. J. H. Böhmer in intr. in ius Digest. l. c. § 2. Auch die Preuß. Ger. Ordn. Th. 1. Tit. 10 § 254 hat so geordnet.

§ 56.

Vor allen Dingen verdient die Frage eine Erörterung der gesetzgebenden Behörden: in wie fern nicht eine Verminderung der Zeugeneide nach dem Beispiel der französischen Gesetzgebung (§ 34) allgemein einführbar seyn dürfte? — Mehrere Gelehrte sind der Meinung, daß es einer solchen Einführung in Deutschland nicht bedürfe, weil die Deutschen noch nicht in dem Grade demoralisirt wären, wie es die Franzosen zur Zeit jener Gesetzesvorschrift gewesen. Einer unpartheyischen Prüfung bleibt es vorbehalten: ob die Deutschen sich eines solchen moralischen Vorzugs noch rühmen dürfen? Unabhängig hiervon scheint die unbedingte Annahme der beschränkten Ausschließung des Zeugenbeweises in eben der Mase wie solche der französische Civilcodex verordnet, empfehlungswerth zu seyn. Das Preußische Gesetzbuch enthält schon die Vorschrift, daß jeder Vertrag, dessen Gegenstand sich über 50 Thaler courant beläuft, schriftlich errichtet werden muß; auch daß dieses bey einseitigen Willenserklärungen über jenen Betrag, desgleichen

bey Entsagungen und Verzichtleistungen, Verträgen über Grundgerechtigkeiten und beständigen persönlichen Lasten, nicht aber zum Beweis der Zahlung oder der Erfüllung einer Verbindlichkeit erforderlich seyn soll (a). Diese Anordnung hat sich in den Gerichten in ihren Folgen als vortrefflich erprobt, und sie möchte daher mit Recht eine allgemeine Aufnahme verdienen.

(a) S. allg. Pr. Landrecht Th. 1. Tit. 5. § 131—153; woselbst die besondere Fälle ausführlicher bezeichnet sind.

§ 57.

Gänzlich auszuschließen möchte jede Eidesleistung, mithin nicht blos die der Zeugen, sondern auch der Partheien seyn, wenn sich's von sogenannten Bagatellsachen und blosen polizeigerichtlichen Injuriensachen handelt. Bey jenen bedarf es einer nähern Prüfung: welche Sachen man dafür gelten lassen möge? indem ein und dasselbe Object für die eine Parthei, welche sich im Wohlstande befindet, eine Bagatellsache, für die andere nicht wohlhabende aber von Wichtigkeit seyn kann, wiewohl Betrachtungen dieser Art billig der höhern Rücksicht weichen müssen, welche dem Staat und seinen Bewohnern den Eid als Sicherstellungsmittel für seine wichtigern Interessen erhalten soll. Leichter ausführbar ist die Ausschliesung der Eidesleistungen, wenn sich's vom Beweis unbedeutender Injurien handelt, denn es ist sowohl für die Zeugen als für die Zuhörer von religiösem Gefühl empörend, wenn über sehr geringe und mit-

unter sogar scandalöse Schimpfreden des Pöbels Eide geschworen werden müssen. Unbenommen möchte es den Gerichten bleiben, dergleichen Sachen nach Maasgabe der vorhandenen Anzeigen oder auch auf die Aussagen vorhandener, ohne Eid abzuhörender Zeugen nach Gutdünken (ex aequo et bono) zu entscheiden (*a*).

(*a*) S. Bodinus diss. de licito usu et gravissimo abusu iuramentorum, welcher bemerkt, daß, wenn es sich in wörtlichen Injuriensachen nur von beleidigtem Ansehen handele, die ausgestossene Injurie aber niemand gehört, und der Beklagte sie auch sonst nicht öffentlich verbreitet dieser losgesprochen und auch keiner Eidesdelation statt gegeben werden solle, indem der L. 5. § 8. ff. de iniuriis nur über Realinjurien, auf den Grund des Legis Corneliæ, die Eideszuschiebung zulasse.

Im kritischen Wörterbuche über juristische Sachen B. 1 Alph. 2 S. 40 äussert sich der Verfasser so: „Des Richters, welcher ausser im höchsten Nothfall Eide „schwören läßt, dieses Richters Verantwortung möchte „ich nicht auf mir haben. Es zeigt auch allemal von un„geschickten Männern.“

§ 58.

Der Erfüllungseid wird als ein Ergänzungsmittel der unvollständigen nur zur Hälfte anzunehmenden Beweisführung, der Reinigungseid aber, als ein Wegräumungsmittel der wider eine Parthei entstandenen, keinen halben Beweis ausmachenden Vermuthungen, wie wir oben gesehen, nach dem Gutfinden des Richters auferlegt (*a*). In wie fern diese Beweisart einer Verbesserung fähig sey? verdient ei-

ne eigene ausführlichere Untersuchung scharfsinniger Forscher der Gesetzverbesserung empfohlen zu werden. Hier wird sich nur auf die Bemerkung beschränkt, daß die Zulassung zum Erfüllungs- oder Reinigungseide in der Regel höchst bedenklich und daß es erforderlich ist, die Willkühr des Richters wenigstens dahin zu beschränken, daß derselbe, um zu ermessen: ob der Erfüllungseid oder Reinigungseid aufzulegen sey? vorzüglich auf die Grösse und Quantität des Objects, auf guten oder schlechten Ruf der einen und andern Parthei zu sehen, auch daß er lieber dem, welcher die meiste Wissenschaft um die Sache hat, einen solchen Entscheidungseid aufzuerlegen habe. In wie fern übrigens einem Kaufmann, welcher seine Handlungsbücher als Beweisdocument auflegt, solche eidlich zu bestärken, die Befugniß einzuräumen sey? darüber möchten die Dispositionen des Preuß. Landrechts und die des französischen Handelsgesetzbuchs allgemeinere Nachahmung verdienen, denn sie enthalten die beßten Normen, wenn dem Handelsstande dieses wichtige Privilegium belassen werden soll (*b*). Noch verdient die große Bedenklichkeit, welche in Ansehung der Auflegung des Eides des Glaubens (juramenti de credulitate) eintritt, bey dieser Gelegenheit einer Erwägung. Einige halten dafür, diesen Eid gänzlich zu verwerfen und abzuschaffen, andere ihn zu beschränken: aber möchte nicht zu helfen, wenigstens zu bessern stehen, wenn man die Parthey, welche zur Ableistung bereit ist, die Argumente ihres Glaubens vorher angeben ließe, um, in wie fern diese zu einem folgerechten Schluße genügten? zu prüfen. Im Fall dann der

Richter sie darzu für erheblich genug befunden, würde von ihm die eidliche Bestärkung der angezeigten Thatsachen unter Angebung seiner Motiven der Parthei auferlegt, sonst aber dieselbe zurückgewiesen.

(*a*) Schorch de officio judicis in imponendo juramento suppletorio. Böhmer in jure eccl. L. 2. T. 21 pag 72. Nach dem kritischen Wörterbuche über juristische Sachen B. 1, Alph. 2, S. 41 ergieng für die Königl. Dänischen deutschen Gerichte schon im Jahr 1758 eine als zweckmäßig erprobte Verordnung, welche dem Richter, statt des bedenklichen Entscheidungseides Vergleichsmaasregeln ex officio zu nehmen, gestattete.

(*b*) Allg. Pr. L. R. Th. 2, Tit. 8, § 562. Hier sind die Bedingungen ausführlich bezeichnet, unter welchen die Handelsbücher, wenn sich unter Kaufleuten und Kaufleuten ein Streit ereignet, als ein vollständiger Beweis, und wenn sich's zwischen dem Kaufmanne und einem andern Standes handelt, als ein halber Beweis gelten sollen.— Der französische Handelscoder enthält B. 1, Tit, 2, Art. 12, und das bürgerl. Ges. Buch Art. 1329, 1330 in wiefern regelmäßig geführten Handelsbüchern unter Handelsleuten eine vollständige Beweiskraft beigelegt werden kann, wiewohl in der Praxis vom Richter zugleich die eidliche Bekräftigung derselben auferlegt zu werden pflegt.

§ 59.

Zur Verhütung des Misbrauchs des Eides durch Zu- oder Zurückschiebung, so wie der Zulassung eines vom Gericht auferlegten Entscheidungseides und der Eidesleistung von Zeugen, wenn die Parthey durch gegen besseres Wissen gemachte Verläugnung der Wahrheit dazu die Veranlassung gegeben, möchte es

angemessen erscheinen, daß eine solche Frivolität von der Gesetzgebung als ein Vergehen bezeichnet, und, ausser der Auflegung der Prozeßkosten auch noch mit besonderer Strafe geahndet würde. Schon ist oben Erwähnung geschehen, daß Privatpersonen sich einander keinen Eid abfordern dürfen, wenn nicht solcher vom Richter oder zu Verwaltungszwecken vom Gesetz bestätigt ist. Die Verletzung dieses Grundsatzes die mit Recht als Misbrauch des Eides anzusehen, wäre allgemein mit Strafe zu ahnden (*a*). Auch über blose Versprechungen dürfen Privatpersonen keinen Eid fordern noch leisten, noch sich abnehmen (*b*).

(*a*) Das allg. Pr. L. R. Th. II, Tit. XX, § 1425—1430 hat namentliche Strafen gegen einen solchen Misbrauch bestimmt.

(*b*) Demnach darf also auch im Privatstande zwischen Herrn und Diener keine Leistung eines Diensteides statt finden, wenn sie nicht von der befugten Behörde ausgeht.

§ 60.

In allen den Fällen wo man Zeugen bey der Instruction von Untersuchungssachen vorläufig oder auch für den Verfolg ohne Eid abzuhören für angemessen befindet, ist es wünschenswerth, wenn ein zur Bekräftigung der Wahrheit geeignetes Surrogat des Eides gesetzmäßig eingeführt würde. Das Handgelöbniß an Eides Statt scheint am geeignetesten darzu. In mehreren Staaten ist dieses schon jetzt üblich. Angemessen möchte aber dann auch die Bestimmung einer analogen Ahndung für den Fall seyn, wenn, des Hand-

gelöbnisses ungeachtet, eine Unwahrheit bezeugt oder bestärkt worden.

§ 61.

Unter die entbehrlichen, nicht selten für frivol anzusehenden Eidesleistungen streitender Partheien kann insbesondere der Eid der Gefährde sowohl im allgemeinen (juramentum calumniæ) als bey besondern Akten in dem Prozeßgange (juramentum malitiae) gerechnet werden. Diese Eide, die ursprünglich in der zu minutiösen Bedächtlichkeit nach der alten Jurisprudenz ihren Grund hatten, wären unbedenklich für die Rechtspflege ein für allemal abzuschaffen. Der Gesetzgebung stehen andere Mittel zu Gebote, dem böslichen Prozeßgeiste zuvor zu kommen, und schon ist nach mehreren neuen Prozeßordnungen dafür gesorgt, daß der Kläger oder Beklagte, welcher am Schluß der Sache frivol erscheint, mit Kostenersatz und Geld- oder Gefängnißstrafen belegt werden müsse. In mehreren Staaten sind diese Eide entweder durch den Gerichtsgebrauch oder durch ausdrückliche Verordnungen bereits ausser Anwendung gebracht, und es ist wünschenswerth, daß dieses allgemein geschehen möge.

§ 62.

Auch in allen Localpolizeisachen möchten die Eidesleistungen abzuschaffen seyn. Fehlt es darin an directen Beweisen und will einmal die Zeugenvernehmung

zur Erläuterung oder Aufhellung factischer Umstände erforderlich seyn, so ist es, wie bey den leichten Injuriensachen (§ 57), bey weitem besser, wenn die Polizeigerichte authorisirt sind, die Zeugen ohne Eid zu verhören, und, nachdem sie die Thatumstände desto genauer zu eruiren gesucht, nach ihrem pflichtmäsigen Ermessen (ex aequo et bono) zu erkennen.

§ 63.

Als unstatthaft möchte ferner der Eid über die Behauptung der Partheilichkeit des Richters (juramentum perhorrescentiae) zu erachten und darum abzuschaffen seyn. Nicht selten ist solcher als ein Misbrauch des Eides befunden, und zugleich als eine nicht weniger nachtheilige Herabwürdigung des Ansehens des Richters anzusehen. Wer eine solche Behauptung nicht in der Mase, um ohne Eid einen andern Richter zu erlangen, mit auf Thatsachen beruhenden Argumenten zu unterstützen oder nothdürftig zu bescheinigen weiß, möge in dem ihm bleibenden Rechtsmittel der Appellation oder Beschwerdeführung gegen den erfolgten nachtheiligen Ausspruch des Richters seine Hülfe suchen (*a*).

(*a*) Die franz. Civilprozeßordn. enthält Art. 378 folg. über die Recusation des Richters sehr angemessene Vorschriften.

§ 64.

Noch ist die Betrachtung der Eidesleistungen übrig, deren sich die Strafgerichte in Untersuchungs-

fachen bedienen. Schon hat man den ehemals üblich gewesenen Reinigungseid der Angeklagten in den meisten Ländern abgeschafft und nur den Zeugeneid beibehalten, dessen Gebrauch in allen wichtigen die Sicherstellung des Lebens, der Ehre und des Eigenthums betreffenden Sachen höchst nothwendig erscheint: aber einer Erörterung möchte es bedürfen, ob nicht die bey dem öffentlichen Verfahren, noch übliche doppelte Eidesleistung der Beschädigten und Zeugen, einmal, nämlich beym Instructions-Richter, das anderemal in der öffentlichen Sitzung, zu vereinfachen seyn dürfte? Nicht nur möchte es genügen, sondern sogar für die Förderung der Wahrheit wohl gethan seyn, wenn die erste Zeugenabhörung bey der Instruction der Sache ohne Eid geschehen müßte. Die ernste Mahnung des Instructions-Richters, nur die Wahrheit zu reden, mit Handgelöbniß verbunden, und die Erinnerung, daß die Aussage bey der nochmaligen Wiederholung vor dem öffentlichen Gerichte mittelst eines feierlichen Eides bekräftigt werden müsse, wird in der Regel denselben Effect hervorbringen, wie wenn die Abhörung auch im ersten Verhör eidlich erfolgt wäre. Dann wird aber gerade hierdurch auch noch der wichtige Vortheil erreicht, daß der Zeuge oder Beschädigte, welcher sich in dem ersten Verhör etwa geirrt, wenn solches nicht eidlich gehalten worden, in dem andern, wo er schwören muß, seinen Irrthum der Wahrheit gemäß weit eher berichtigt, indem ihn dann weder der Vorwurf, eine fälschliche Sache wahrgehalten und beschworen zu haben, noch eine Strafe dafür treffen kann. Um dem Gerichte die Glaub-

würdigkeit der erst erfolgten Aussage zur Begründung der Beurtheilung der Sache in den Fällen nicht zu entziehen, wenn etwa fremde Reisende welche die Zeit der öffentlichen Gerichtshaltung nicht abwarten können, als Zeugen zu verhören, oder wenn Altersschwache und Kranke vor dem öffentlichen Gericht nicht erscheinen können, wären dieselben ausnahmsweise bey der Instruction eidlich zu vernehmen, so wie in Ansehung eines in der Zwischenzeit von der Instruction bis zur öffentlichen Verhandlung vielleicht unbeeidigt verstorbenen Zeugen der innern Ueberzeugung der Geschwornen oder des Correctionsgerichts, in wie fern sie jenes Aussage den übrigen Umständen nach für wahr halten wollen? überlassen werden muß. Ferner möchte es angemessen erscheinen, alle Beamten, welche in Dienstsachen ein gerichtliches Zeugniß abstatten, auf ihren Diensteid ohne besondere Vereidigung abzuhören (*a*). Durch diese Maasregeln würde schon eine nicht unbeträchtliche Anzahl Eide weniger vorkommen.

(*a*) So ist es auch schon in einigen Prozeßordnungen geordnet, s. die Pr. allg. G. O. Th. 1, Tit. 10, § 203, Nro. 2. Eine solche Ausnahme findet aber, wie sich von selbst versteht, nicht statt, wenn der Vorfall die Amtsgeschäfte des Zeugen nicht unmittelbar betrifft.

§ 65.

Es verdient hier der Anführung, daß es noch Länder giebt, wo man fortfährt im Sinne der peinlichen Halsgerichtsordnung K. Carls des *V.*, auf den durch Zeugenaussage geführten directen Beweis, ein zu gros-

ses Gewicht zu legen, indem man einer durch Zeugen erfolgten eidlichen Bestätigung der Anklage unbedingt volle Beweiskraft beilegt und derselben die Verurtheilung folgen läßt. Gereifte Erfahrungen haben es erprobt, wie äusserst bedenklich ein solches Verfahren für die Unschuld werden kann, und es verdient dasselbe, da wo es noch statt findet, der besondern Aufmerksamkeit der Gesetzgebung zur Abänderung empfohlen zu werden (*a*). Weislich ist in dieser Hinsicht in der französischen Gerichtsordnung dem Gerichte der Geschwornen und den Strafgerichten überhaupt als heilige Pflicht auferlegt, daß sie eine Thatsache nicht blos darum, weil sie von so oder so viel Zeugen bekundet worden, für unbedingt wahr halten, sondern daß sie sich auch selbst an den directesten Zeugenbeweis nicht binden sollen, wenn sie sich durch eine sorgfältige Prüfung und Vergleichung aller übrigen Umstände keine feste und vollständige Ueberzeugung von der Wahrhaftigkeit der Zeugenaussagen verschaffen können (*b*).

(*a*) Ein glaubwürdiger Reisender referirte noch vor wenigen Jahren in einem wiewohl unter der Einwirkung der peinlichen Halsgerichtsordn. K. Carls V. nie gestandnen europäischen Reiche den Fall erlebt zu haben, daß ein des Tadels religiöser Gebräuche Angeschuldigter, nach dem ein Zeuge die Denunciation eidlich bekräftigt, auf der Stelle zu der Strafe der Zwangsarbeiten abgeführt worden. Schauderhaft ist schon der Gedanke an die Möglichkeit, daß einem Unschuldigen ein solches Loos fallen könne.

(*b*) S. franz. Strafcoder Art. 342 (oben § 44, Note *d*).

§ 66.

Auch der Urphedeeid gehört unter die abzuschaffenden. Bekanntlich wird solcher nur von Verbrechern nach beendigter Strafzeit abgeleistet. Diese haben aber in der Regel für die Heiligkeit des Eides keinen Sinn und lassen sich durch ihn, wenn sie die Furcht vor der Strafe nicht schreckt, schwerlich abhalten. Es ist in dieser Hinsicht die Urphede wohl als ein Misbrauch des Eides zu betrachten (*a*).

(*a*) Ayrer in spec. jurisprud. consult. de abusu juramentorum e republica proscribendo. S. II. § 10.

§ 67.

Wegen der Form der gerichtlichen Eidesleistungen verdient eine angemessene Regulirung und Beachtung derselben bey weitem wichtiger angesehen zu werden, wie man gewöhnlich meint. Wie das Aeußere einer Sache überhaupt auf die Sinne der Menschen, wenigstens der großen Mehrheit, mächtig einwirkt und nicht vernachläßigt werden darf, um so viel mehr steigert oder verringert solches die Vorstellung von der größsern oder geringern Bedeutung einer Handlung wie die Eidesablage. Wo möglich muß schon durch den Gedanken an die Formen derselben eine Art von heiliger Scheu dagegen, noch mehr aber gegen den Misbrauch eingeflößt und jeder Schwörende im Voraus zum ernsten Nachdenken gebracht werden. Außer dem was bereits an seinem Orte über die Eidesformeln und über die den Schwörenden zu machenden ernsten

Vorhaltungen angeführt worden (§ 36 und Noten), möchten noch bemerkte Förmlichkeiten bey der Ablage allgemein einzuführen seyn: 1) alle gerichtliche Eide müßten nur in dem Gerichtssitzungszimmer abgelegt werden. 2) Nur der vorsitzende, in der Amtskleidung auftretende Richter müßte sie der schwörenden Parthey und den Zeugen unter Zuziehung der Gegner oder deren Bevollmächtigten abnehmen. 3) Sie würden vor einem mit schwarzem Tuch behangenen Altar, worauf für die Christen das neue Testament, für die Juden das alte Testament der heiligen Schrift und für beide ein Abdruck der Strafgesetze gegen den Meyneid sich befänden. 4) Würden die Thüren des Gerichtssaals geöffnet, damit auch alle andere versammelten Partheyen und Zuhörer der Handlung beiwohnen könnten. 5) Wäre während der Handlung die äusserste Stille und feierlicher Anstand zu beobachten, dergestalt daß alle sitzende Gerichts- und andere Personen aufrecht stehen, und wie beim Gebet in den Kirchen die schuldige Andachtsfeier beweisen müßten. Ausnahmen von der Regel dürften nur dann Statt finden, wenn Krankheit oder hohes Alter die Schwörenden an der ordentlichen Gerichtsstelle zu erscheinen behindern und die Abnahme des Eides in deren Wohnung durch einen Gerichtsdeputirten oder Commissar nothwendig machen.

(a) Die vorbemerkten Einrichtungen sind schon zum Theil in mehreren Staaten üblich; auch werden zum Theil Geistliche zur Eideserklärung und Warnung gegen den Meyneid adhibirt. Im Preuß. Staate hat die allg. Ger. Ordn. Th. 1, Tit. 10, § 370 folg. geordnet, auch ist deshalb nachstehende besondere Königl. Verordnung ergangen:

Friedrich Wilhelm ꝛc.

Unsern ꝛc. Da die zeitherige Erfahrung gelehrt, daß bey unsern Gerichtshöfen die Eidesleistungen noch öfters mit vielem Leichtsinn geschehen, und daß von den Schwörenden die Wichtigkeit eines Eidschwurs, und die großen Verpflichtungen, welche sie dadurch übernehmen, öfters nicht reiflich genug erwogen, noch ihnen solche gehörig zu Gemüthe geführet werden, so sehen wir uns daher veranlaßt, euch die möglichste Wachsamkeit gegen den Misbrauch der Eide selbst, gegen ein leichtsinniges, der Würde des Eides entehrendes Verfahren, bey der Abnehmung und Ableistung, und überhaupt die genaue Beobachtung der hierunter vorhandenen gesetzlichen Vorschriften, auch in diesem Stücke hiedurch ernstlich einzuschärfen, und habt ihr zu dem Ende

1) Sowohl überhaupt als bey den Justiz-Visitationen darauf vorzüglich zu invigiliren, ob die in der allgem. G. O. Th. 1, T. 10, § 204, 309, 368, vornehmlich auch § 372 in Absicht der Eideshandlung ertheilten Vorschriften, aufs pünktlichste befolgt werden.

2) Habt ihr die Eidesabnahme, wo und so oft es nur irgend thunlich ist, nur solchen Personen anzuvertrauen, welche durch bewährte Rechtschaffenheit und durch Ernst und Würde selbst im Aeußern den Schwörenden Achtung einflößen können.

Insonderheit muß

3) Zu den Admonitionen kein Prediger gewählt werden, der in Absicht seiner Amtstreue, seiner Gesinnungen und seines Lebenswandels, in notorisch-schlechten oder zweydeutigen Rufe stehet. Endlich muß

4) In keinem Fall dem Eidesabnehmer gestattet werden, die bey protestantischen Glaubensgenossen eingeführte Betheurungs-Formel: So wahr mir Gott helfe, durch

Jesum Christum zur Seligkeit, abzukürzen oder zu verändern.

Hiernach habt ihr euch nicht nur selbst ꝛc. zu achten, sondern auch die unter euch stehende Gerichte zu instruiren. Sind ꝛc.

Berlin, den 7ten März 1796.

Auf ꝛc.

Reck. Wöllner. Goldbek. Thulmeyer.

§ 68.

Bey allen von den Partheien selbst über ihre Sache abzuleistenden, sowohl gegenseitig sich zu- oder zurückgeschobenen, als vom Gericht von Amtswegen auferlegten Entscheidungseiden möchte, unrücksichtlich der Personen, als allgemeine unerläßliche Norm zu ordnen seyn: 1) daß der Schwörende über die Wichtigkeit des Eides mit seinem Seelsorger oder bey zu weiter Entfernung von diesem von dem nächsten Geistlichen seiner Religion und Confession eine zutrauliche Rücksprache nehmen und über das von diesem anerkannte Vorhandenseyn des Glaubens an die zur Eidesleistung erforderlichen Religionswahrheiten so wie die hiernach erhaltene Ermahmung und Warnung eine Bescheinigung zu den Acten einliefere (*a*). 2) Daß dann den Richter mittelst der schon oben vor gekommenen Vorhaltung (§ 36) und Anrede an den Gegner des Schwörenden den letzten Versuch, die Sache ohne Eid in Güte beizulegen, unternehmen und nur beim Mislingen zur Eidesabnahme schreite. Unfehlbar werden durch diese einfachen Normen eine Menge von Eiden weniger geschworen werden.

(*) Den Geistlichen wäre es zur angelegentlichsten Pflicht zu machen, die sich meldende Parthey über ihren Glauben an die beim Eide zu beherzigenden Religionswahrheiten zu prüfen, sie nach Befinden zu belehren, dann hiernach zu ermahnen und zu warnen, oder auch wohl bey Entdeckung des Mangels des Erkenntnisses und Bekenntnisses als der Eidesleistung unfähig, zurück zu weisen.

§ 69.

Auch unter den nach obiger Darstellung in den deutschen Staaten bis jetzt noch bestehenden aussergerichtlichen Eiden (§ 14 folg.) möchte eine grosse Ausmusterung, zum Zweck der mehreren Heilighaltung, Statt finden müssen. Beizubehalten wären a) der Huldigungseid, denn es ist schön und zweckgemäß, das heilige Band zwischen den Landesherrn und den Unterthanen auf eine so feierliche Weise noch fester zu knüpfen. b) Eben so der sogenannte Unterthanen- oder Bürgereid der einzeln in den Unterthanen- oder Bürgerverband neu eintretenden Männer. c) Der Amts- oder Diensteid der höhern Staatsbeamten, namentlich aller Mitglieder der Ministerien, Ober-Central, Provinzial-Verwaltungs- und Justiz-Collegien, einschließlich der Secretarien, Calculatoren und Protokollführer, so wie aller Richterpersonale auf ihre Instructionen über die Wahrnehmungen der ihnen anvertrauten Interessen des Staats welchem sie angehören. d) Der Eid des Militairs auf die zur Treue und unbedingten Gehorsam verpflichtenden Kriegsartikel. e) Der Vormundschaftseid über die Stellvertretung verstorbener Eltern verwaister Kinder.

Abzuschaffen möchten dagegen seyn: 1) Der in einigen Ländern noch übliche Gebrauch die Unterthanen auf die Gesetze schwören zu lassen. Bey der grosen Anzahl dieser Gesetze und der gewöhnlichen Unkunde derselben läßt sichs der Erfahrung nach im Voraus berechnen, daß dieser Eid nicht gehalten werden wird. (*a*) 2) Der sogenannte Religionseid. Dem Geistlichen kann und muß der Glaube zu dem er sich bekennt, so wie die treue Wahrnehmung seiner Pflicht nach den Grundsätzen der heiligen Schrift, auch ohne Eid zugetraut werden. Sollte er zu einer Täuschung des ihm gewordenen Vertrauens fähig seyn, so würde ihn auch der Eid nicht gebunden haben, die Amtsentsetzung aber dennoch treffen. 3) Der Eid der rechnungsführenden Beamten und Empfänger, welche durch Einnahmsregister und Heberollen controlirt werden können. 4) Die Eide der subalternen Beamten bey den Verwaltungs und Justizcollegien, in so fern sie nicht zu den nach dem vorstehenden ferner zu beeidigenden gehören. 5) Die der Gemeindeunterbedienten. 6) Die der Schullehrer. 7) Die der dem Kirchendienst angehörigen Unterbedienten als Küster u. s. w. 8) Die der öffentlichen Aufseher, in so fern sie nicht Beweiskraft habende Protocolle aufnehmen müssen. 9) Der Entsagungseid auf Rechtswohlthaten, die durch eine blose besonnene Erklärung vollkommen ersetzt werden. 10) Der Curateleid, wo sichs von bloser Verwaltung eines schon constatirten Vermögens handelt. 11) Der Eid des ledigen Standes, welcher durch die Proclamation ganz überflüssig ist. 12) Der Lehnempfängnißeid, weil der mit dem Lehnübertrag verbundne Contract schon eine

zureichende Verbindlichkeit bewirkt. 13) Der Erbeid aus gleicher Rücksicht. 14) Der Eid der Simonie, denn Bestechung steht bey einer Dienstanstellung keineswe- ges zu vermuthen, und hätte sie stattgefunden; so wür- de sie durch diesen Schwur nicht ungeschehen gemacht werden. 15) Aus eben demselben Grunde das Purga- torium bey der Uebertragung eines weltlichen Amtes oder einer Pachtung von Gütern des Staats oder Cor- porationen. 16) Die sogenannten Ceremonieneide weil sie überflüssig zur Sache selbst sind. 17) Wäre es an- gemessen, die in andern Stellen versetzt werdenden Beamten des neuen Dienstes halber auf den frü- her schon geleisteten Eid hinzuweisen und nur mittelst Handschlags auf die neue Pflichten geloben zu lassen. So pflegt es schon in mehreren Staaten, namentlich im Preussischen gehalten zu werden.

(*a*) s. Michaelis Mosaisches Recht Th. 1. § 70. wo dersel- be sich so äussert: „In unserer Zeit würde es nicht an- „zurathen seyn, ein Volk auf die Gesetze schwören zu las- „sen, denn gemeiniglich hilft es nichts, weil das Volk zu „leichtsinnig ist, und der religiösere Theil sich reservationes „mentales und bequemere Erklärungen des Eides macht; „zugleich aber thut es den Schaden, das Volk zum Meyn- „eide zu gewöhnen. Alle unsere seit vielen Jahrhun- „derten aufgeschwollene und von den Römern her auf „uns gekommene Gesetze kennt der gelehrteste Jurist kaum „so, daß er sie im Gedächtniß hätte; wie könnte ein „Volk darauf anders als implicite schwören; das heißt, „mit der großen Entschuldigung gegen den Meyneid, man „habe das Gesetz nicht gewußt, bey der jeder wünschen „wird, so unwissend vom Gesetz zu bleiben, als nur „möglich ist. — Alles dieß war in der ersten Kindheit „der Völker anderst. Der Eid war ihnen heiliger und

„erst spät, nach langer Verfeinerung der Sitten, werden „die Völker leichtsinniger und lernen ihn verachten. — „Die ersten und einfachen Gesetze liessen sich halten, „wenn man wollte. Allein wer wohlbedächtlich und ge„wissenhaft schwören konnte, Mosis Gesetze zu halten, „der würde es bey den römischen und bey unsern Lan„desgesetzen ohne Leichtsinn, oder reservatione mentali, „nicht thun können."

(b) S. Abhandlung über die Folgen des Misbrauchs der Eide. Hamburg 1796. S. 112 wo es heißt: „Leichtsinnige, „die für Beruf und Pflicht keinen Sinn haben, oder „boshafte Heuchler, die nur durch pharisäische Frömmelei „das Urtheil des größern Haufens zu täuschen suchen „um, ihrer abscheuwürdigen Neigung gemäß, desto siche„rer ins geheim die Ruhe und Zufriedenheit ihrer Mit„menschen zerstören zu können, oder Habsüchtige, die nur „immer ihr eignes Interesse zum Augenmerk haben, und „alle Pflichten demselben nachsetzen, werden durch das „Erinnern an den abgelegten Eid nur selten aus ihrer „fühllosen Verstockung aufgeweckt. Nur die Furcht vor „Strafe und Schande ist bey diesen Arten von Menschen „das einzige, was sie einigermasen in den Schranken „hält. Bey diesen Erfahrungen dürfte es, als das herr„lichste Mittel, die Heiligkeit des Eides desto mehr zu „erheben, und desto allgemein unverkennbarer zu machen, „ohne Bedenken einzuführen seyn, daß wenigstens dieje„nigen Diener des Staats, die entweder solche berech„nende Bedienungen, wo man ihnen die Treue oder „Untreue nachrechnen kann, oder geringe Stellen beklei„den, nach dem ehemaligen alten deutschen Gebrauch, „auf Wort und Handschlag angenommen würden."

§ 70.

Nicht selten erzeugt auch der **materielle** Inhalt der Instruction über Diensteide einen Misbrauch der

Handlung, wenn nämlich dieselben über Dinge abgeleistet werden müssen, welche, wie im Voraus zu berechnen steht, erfüllt nicht werden können (*a*). Anräthlich ist es daher die an manchen Orten zum Theil noch aus der frühern Vorzeit herrührenden alten Instructionen von allem Unnützen und Ueberflüssigen reinigen zu lassen.

(*a*) So werden in einer gewissen Stadt die Nachtwächter darüber „daß sie während der Nachtzeit nicht schlafen wollen" verpflichtet. S. die letzt angezogene Abhandlung S. 114.

§ 71.

Auch die Form der nach dem vorhergehenden (§ 69) beschränkt beizubehaltenden aussergerichtlichen Eide muß der Wichtigkeit der Handlung entsprechen. Zwar bedarf es der Feierlichkeiten, welche bey den gerichtlichen Eiden nothwendig gehalten worden, in der Regel bey ihnen nicht, namentlich nicht der erklärenden und warnenden Vorhaltungen, noch der Einlieferung von Bescheinigungen der Geistlichen; aber es erscheint angemessen, daß bey dem Huldigungseide, dem Unterthanen- und Bürgereide, so wie dem Eide der Militairs und dem Vormundschaftseide eine angemessene kurze, aber eindringende Rede über die durch einen feierlichen Schwur noch mehr verstärkt werdenden Pflichten von Seiten des diese Eide abnehmenden Beamten Statt finde. 2) Müssen diese Eidesleistungen auf eine Art, welche Anstand und Würde ausspricht, vorgenommen werden. Der Huldigungs-

eid kann von der versammelten Menge am schicklich-sten auf einem hinlänglich geräumigen Platze unter freiem Himmel geleistet, die übrigen aber müssen in dem Geschäftslocale der abnehmenden Behörde geschworen werden. 3) Der Beamte, welcher den Eid abnimmt, muß in seiner Amtskleidung erscheinen. 4) Auch die Schwörenden müssen anständig gekleidet seyn. 5) Es ist wohlgethan auch diese Eidesleistungen stets Vormittags Statt finden zu lassen.

§ 72.

Eine solche Beschränkung der Eidesleistungen, sowohl der gerichtlichen als außergerichtlichen, auf die bezeichneten wichtigern Gelegenheiten mit angemessener Verbesserung der äussern Formen verbunden, wird unfehlbar viel beitragen, daß der Eid in den Augen des Volks heiliger gehalten werde, aber noch mehr und sichrer wird dieser hohe Zweck erreicht werden, wenn der Staat gleichzeitig auf die möglichste Förderung der allgemeinen Volksbildung hinwirkt.

§ 73.

Das wesentlichste einer solchen allgemeinen Volksbildung ist, daß sie eine wahrhaft religiöse sey. Religion ist die Richtung des Gemüths auf die Gottheit. Sie gründet sich auf die den Menschen auszeichnenden Anlagen, die wir mit Recht religiöse nennen dürfen. Eine allgemein anerkannte Wahrheit ist es, daß religiöse Bildung die Wohlfahrt eines Volks

fest begründet, es ist aber ins besondere auch nach dem Vorhergehenden zu entnehmen, daß die Heiligkeit der Eide mit der Religion aufs innigste geeinigt ist. Religion sichert den Eid, der Eid sichert das Recht, und das Recht begründet und sichert das gesellschaftliche Zusammenleben der Menschen. Ohne Religion sind und werden alle Banden des gesellschaftlichen Lebens locker und lose, und ein Staat von lauter Gottesverläugnern und Freigeistern würde nie bestehen. Schon die von Numa Pompilius, einem der weisesten und gerechtesten Regenten, sieben Jahrhunderte vor Christo ertheilten Gesetze, wonach er die römische Verfassung mit religiösen Einrichtungen in genauern Zusammenhang brachte, liefern redende Beweise, was selbst dunkele Gefühle von Religion, wenn sie geregelt werden, zur Umschaffung der rohesten Volksmassen in eine gebildete und blühende Nation vermochten. Wie vielmehr können und dürfen wir von der reinern Gottesverehrung erwarten, zu welcher uns die christliche Religion hinführt. Indem sie mit ihren würdigern Vorstellungen der erhabenen Eigenschaften von Gott und dem zukünftigen Leben den Verstand erfüllt und das Herz einnimmt, und gleichsam den Himmel mit der Erde und die Erde mit dem Himmel befreundet, ist sie unfehlbar die allergeeigenschaftenste, um die Heiligkeit einer für die menschlichen Verbindungen eingesetzten wichtigen Handlung zu befördern, die, wie der Eid, auf ihre Vorschriften begründet ist. Ist nun aber die Religion das höchste Förderungsmittel zur Erreichung der bezeichneten hohen Zwecke, dann erscheint es wünschenswerth, daß

da, wo es noch nicht geschehen, den Mängeln abgeholfen werde, welche der gesegneten Einwirkung ihrer Uebung noch im Wege stehen (*a*).

(*a*) Was ein würdiger Abgeordneter der Großherzogl. Hessen Darmstädtischen Landstände (Herr von Bibra) in der zweiten Cammer im v. J. vorgetragen, verdient hier eine Stelle; „Die geachtetsten Staatsmänner aller Zeiten stimmen darin überein, daß der innere Wohlstand „der Staaten, die Sicherheit des Thrones, die Heilighaltung des Eides, die Achtung der Verfassung und „der Gesetze einem großen Theile nach von der religiösen Bildung des Volkes abhängt. Wenn aber nun die „religiöse Volksbildung eine Frucht der für diesen Zweck „getroffenen Anstalten und Einrichtungen ist, so liegt es „in der Natur der Sache, daß die Verfassung der kirchlichen Institute, der Zustand der gottesdienstlichen Einrichtungen, die Bildung und die segenvolle Wirksamkeit „der Geistlichkeit, zu den wichtigsten Gegenständen einer „jeden Staatsverwaltung gehören. Beobachtungen und „Erfahrungen, zu welchen ich in verschiedenen Theilen „des Großherzogthums, besonders in der Provinz Oberhessen, bey meinen periodischen Geschäftsreisen veranlaßt worden bin, und die Vergleichungen, welche ich „mit dem kirchlichen Zustande andrer deutschen Länder „anzustellen Gelegenheit hatte, haben mich überzeugt, „daß in dieser Hinsicht noch Vieles bey uns zu wünschen „übrig ist. Die Sonntagsfeier — um nur Einiges zu „erwähnen — liegt an manchen Orten größtentheils darnieder; dem öffentlichen Gottesdienste fehlt erhebende „Würde; die kirchlichen Gebäude sind, besonders auf „dem Lande, oft in dem traurigsten Zustande, beleidigen „jeden gebildeten Geschmack, sind der Gesundheit gefährlich, oder drohen wohl gar den Einsturz. Ein Theil „der Geistlichkeit ist nicht, was er seyn sollte, indem bald „gründliche wissenschaftliche Bildung, bald der Glaube „der Väter, bald moralische Unbescholtenheit, bald red-

„nerisches Talent fehlt, und viele der bessern Geistlichen, „unter welchen ich auch höchst würdige Männer kenne, „seufzen hierüber, oder auch unter drückenden Nahrungs- „sorgen, und sehen sich durch andere unangenehme Ver- „hältnisse, besonders durch die nachtheiligen Berührun- „gen, in welche sie durch die Art ihrer Besoldung mit „ihren Gemeindsgliedern versetzt werden, in segenvoller „Wirksamkeit gehemmt ꝛc. Nun bescheide ich mich zwar „gern, daß eine landständische Versammlung weder ge- „eignet, noch befugt ist, die Angelegenheiten der Kirche „zu Gegenständen ihrer Berathungen zu machen. Aber „doch erkenne ich es für unsere Pflicht, die auch in die- „ser Beziehung in den verschiedensten Theilen des Lan- „des gehegten Wünsche der großherzoglichen Staatsregie- „rung ehrfurchtsvoll vorzutragen, zumal in einer Zeit, „da fast in allen deutschen Ländern viele und bedeutende „Verbesserungen zur Beförderung des kirchlichen Lebens „und einer religiösen Volksbildung getroffen werden. „Mein Antrag geht daher dahin, den Wunsch auszuspre- „chen, daß die Staatsregierung in ihrer Weisheit und „Liebe für das öffentliche Wohl, Vorkehrungen treffen „möge, den christlichen Glauben zu befördern, den kirch- „lichen Zustand des Landes zu verbessern, und die Hinder- „nisse zu beseitigen, welche der Veredlung, der würdigen „Stellung und der gesegneten Wirksamkeit des geistlichen „Standes, sowohl in der katholischen, als in der pro- „testantischen Kirche im Wege stehen.“

§ 73.

Als die Vorbereitungswerkstätten zum Religions- unterrichte im obigen Sinne sind hiernächst tüchtige Schulanstalten zu berücksichtigen. Was für einen Ein- fluß dieselben als die Pflanzstätten der Menschenbil- dung auf die Beförderung der Moralität des Volks- lebens gewinnen, ist schon frühe anerkannt worden.

Carl der Grose ließ in diesem Sinne im Jahr 789 eine Verordnung zur Verbesserung des Schulwesens in seinem weiten Reiche ausgehen, indem er die Erreichung einer Nationalbildung hauptsächlich vom guten Schulunterricht erwartete. Ihm sind darin mehrere weise Regenten der frühern und gegenwärtigen Zeit gefolgt. Mehrere kleinere Staaten Deutschlands waren durch Einführung von Schullehrerseminarien den grössern in der Verbesserung des Schulwesens vorausgeeilt, aber auch in den grössern hat man damit kräftig und segenreich begonnen. In der Preussischen Monarchie ist dem edlen Willen des Königs gemäs vorzüglich seit 1808 sehr viel, seit einem Jahrzehen aber Groses geschehen. Das Leben der Schulen jeder Gattung in Deutschland stellt sich heiterer und menschlicher, die Zucht weiser und väterlicher, das Local lichter und freundlicher dar. Der Schulmann fühlt die Gröse seiner Pflichten und die Würde seines Standes immer mehr und die übrigen Stände erkennen sie an. Von den Regierungen selbst wird immer allgemeiner die Ueberzeugung bethätigt, daß sie die Schulen als die Lichtpunkte des geistigen Lebens ansehen und daß die ganze sittliche Kraft und Wohlfahrt der Völker auf der Beschaffenheit ihrer Schulen beruht. Alles hängt aber davon ab, daß die Lehrer sich durch ihren eignen Wandel als treue Wegweiser der Jugend bekunden. Gottesfurcht mit Liebe, die sich im Unterweisen durch Freundlichkeit, Geduld, Milde, Fürsorge, Mitleid und daneben durch Wärme, Ernst, Eifer, und, wenn es seyn muß, durch Strenge ausspricht, sollen die Bestandtheile der Eigenschaften

guter Lehrer seyn. Nur dieses bleibt dann für unsern Zweck ins besondere noch wünschenswerth, dem Lehrunterrichte nämlich eine religiösere, und, zur frühzeitigen Unterdrückung des Leichtsinns ihrer Schüler, mehr energische Richtung zu geben, und der practischen Ausübung der nöthigen Schulzucht gegen verdorbene Gemüther durch eine zu weit gehende Humanität nicht zu übergrose Fesseln anzulegen.

§ 74.

Sind Religions- und Schullehranstalten was sie seyn sollen, dann muß zunächst das, was durch Lehrunterricht in Beziehung auf den Eid zu wirken ist, von der elterlichen Erziehung ausgehen. Diese muß, wenn sie dem Staate gute Bürger und Unterthanen und der Menschheit hülfreiche Stützen zuführen soll, überhaupt eine ächt religiöse seyn. In dem ersten elterlichen Unterrichte der Kinder, und zwar so frühe wie es ihr Fassungsvermögen gestattet, flöse man ihren zarten Seelen eine imponirende Idee von der Erde, von der Welt und von der Grösse des Schöpfers, so wie von der gänzlichen Abhängigkeit des Menschen von Gott ein. Ist diese Idee befestigt, dann leite man die Kinder in ihr eignes Innere, rege das sittliche Bewußtseyn auf und lehre sie die Stimme der Pflicht als die Stimme des göttlichen Schöpfers — als heiligsten Gesetzgebers — ehren. Eben so frühzeitig müsse jedes Kind sein Gehorsamsverhältniß gegen den Willen und die Gebote der Eltern oder der sie stellvertretenden Erzieher anerkennen

lernen. Es ist von der äussersten Wichtigkeit die Kinder frühe zum Gehorsam zu gewöhnen und dadurch zunächst aus ihnen taugliche Subjecte fürs Familienleben zu bilden. Auf eine Frage verdient in solcher Beziehung die Aufmerksamkeit erregt zu werden: ob das sehr modern geworden Du und Du zwischen Eltern und Kindern nicht wieder abzustellen sey? Wichtigere Rücksichten wie die gegentheiligen Gründe scheinen es zu gebieten, daß man diesen Gebrauch den Kindern nur bis dahin, wo sie die Unterscheidungsmerkmahle der Sprache gegen Respectspersonen gelernt haben, verstatten dürfe. Dann suche man denjenigen Neigungen der Kinder entgegen zu wirken, aus denen sich so leicht als unvermerkt Laster entspinnen, die später zu Quellen des Meyneids werden können. Zuerst gehört dahin die Neigung zur Haabsucht. Aufmerksamen Eltern wird es nicht entgangen seyn, daß sich schon in dem zartesten Alter des Kindes eine gewisse Anmasung und Aneignung der Sachen, die ihm lieb sind, zeigt. Vertilgen darf man diese dem Gefühl fürs Eigenthum und für den Besitz nothwendige Regungen nicht, denn sie gehören zur Erregung nöthiger Thätigkeit und Ordnungssinnes fürs Leben, aber gemäsigt und geregelt müssen sie werden, damit sie nicht in nachtheiligen Hang zum ungebürlichen Eigennutz, der keinen Vortheil unbekümmert des Schadens anderer entgehen läßt, ausarten. Hierzu wird beitragen, die Kinder frühzeitig an Mäsigkeit in ihren Bedürfnissen und Genüssen zu gewöhnen. Selbst beym Wohlstande der Eltern ist den Kindern nie Ueberfluß, weder in Nahrung, noch

in der Kleidung, noch in den Vergnügungen zu gestatten. Schwer fällt es ihnen sonst, wenn sie später sich Entbehrungen auferlegen sollen, die, wenn der Wohlstand der Eltern sinkt oder sich einst ihr eigner Glücksstern ungünstig stellt, so leicht nothwendig werden können. Steht dann die Moralität und Tugend nicht schon hoch und fest, so ist die Wahl der Mittel zur Befriedigung nicht gewissenhaft genug, zumahlen wenn Mangel und Dürftigkeit auf Probe stellen. Eine andere Neigung ist die der Verstellung. Sie muß aus der Wurzel vertilgt werden, damit sich nicht Heucheley entspinne und ins Herz verschliese. Die dritte ist die zum Neid oder Misgunst. Sie gehört zu den allgemeinsten Wahrnehmungen bey Kindern, und man kann dagegen nicht genug auf der Hut seyn. Eine vierte ist die zur Lüge. Sie muß von Anfang ausgerottet und der Sinn für Wahrheit eingeflößt werden. Die fünfte besteht in der zur Anzeigung oder Beschwerdeführung gegen Geschwister, Gesinde und andere im Familienzirkel. Sie artet leicht in Verläumdung aus. Dieses abscheulichste der Laster darf nicht aufkommen. Das wird es nicht, wenn die Neigung zu den Vorgenannten in der Seele des Kindes keine Wurzel geschlagen. Die sechste Neigung ist die des jugendlichen Leichtsinns in der Wahrnehmung der Pflichten gegen andere und namentlich alles leichtsinnige Schwören oder Betheuern der Versicherungen. Belehrung, Warnung und wenn es seyn muß Strafe, muß ununterbrochen angewandt, zugleich aber müssen erwachsene Söhne gegen den Umgang mit Spöttern und Witzlingen, die sich auf Un-

kosten der Ehre anderer Menschen muthwillig belustigen und selbst das Ehrwürdige und Heilige nicht schonen, sorgfältig bewahrt werden, damit sich nicht Leichtsinn und Nachahmung der jungen Gemüther bemächtige. Mehr aber als Lehre und Mahnung gilt das Beispiel der Eltern und Erzieher selbst, durch eignes Wort und That. Je mehr sie sich als Vorbild zeigen und ihren Abscheu gegen das Laster zu erkennen geben, desto mehr wird ihre Lehre zur Saat werden, die einst die herrlichsten Früchte trägt. Gefühlvolle Eltern und Erzieher werden sich hierdurch mehr denn durch alles, was sonst zu erfreuen vermag, belohnt finden.

§ 75.

Ist, so wie vorsteht, das kindliche Herz von den Eltern und Erziehern rein erhalten und zum Schulunterricht vorbereitet, dann knüpfe sich dieser im Einklange mit jenen zur Begründung und Befestigung der Gefühle der Kinder für Aufrichtigkeit, Wahrheit und Recht weiter an. Da aber, wie die Erfahrung lehrt, jene elterliche Vorbereitung nur selten Statt findet, so gehört es zu den unerläßlichsten Pflichten der Schullehrer, den im vorigen § beschriebenen bösen Neigungen ihrer Schüler zu begegnen, sie zu entdecken und zur Ausrottung das verwahrloste nachzuholen. Der Schulunterricht sey daher kein blos mechanischer, sondern, bey dem zur nöthigen Gedächtnißübung nicht zu verabsäumenden vorschriftsmäsigen Auswendiglernen, für das sittliche Gefühl ansprechend

und belebend, stärkend und befestigend. Das Höchste des Strebens des Lehrers bestehe aber darin, daß in der moralischen Bildung der Kinder das Religiöse vorherschend und daß solches von ihm durch eignes Beispiel besiegelt werde. Für die dem ausführlichern Religionsunterrichte der Geistlichen sich nähernde höhere Altersclasse der Kinder möchte sodann die Lehre vom Eid und der Heilighaltung desselben auch schon in der Schule begonnen, und zu dem Ende, im Sinne dieser Abhandlung eine besondere Anordnung getroffen werden müssen.

§ 76.

Vielleicht wäre es am angemessensten, für die Lehre vom Eid einen Theil der Religionsstunden besonders zu widmen, die mit einem kurzen Gebet angefangen und geschlossen würde, indem hierdurch in den Schülern das Bewußtseyn von der Wichtigkeit des Lehrgegenstandes, und insbesondere die nöthige Erhebung des Gemüths zu Gott am sichersten erregt werden kann. Der Unterricht selbst dürfte, in Fragen und Antworten eingekleidet, etwa folgender seyn:

Frage 1.

Was ist der Eid?

Antwort.

Die feierliche gesetzmäsige Anrufung Gottes zum Zeugen der Wahrheit und Rächer der Fälschung dessen, was der Schwörende versichert hat.

Fr. 2.

Warum nennt man ihn eine feierliche Anrufung?

Antw.

Weil durch ihn die Wahrheit und Gewißheit einer Versicherung verstärkt werden soll; 2) weil er eine Berufung auf Gott den Allerhöchsten enthält; 3) weil er an die äussere Formen geknüpft ist, daß er vor einer obrigkeitlichen Person mittelst Aufhebung der drei ersten Finger der rechten Hand, oder Legung der rechten Hand auf die linke Brust und Nachsprechung oder Ablesung der Eidesworte geleistet werden muß.

Fr. 3.

Was wird unter der Bezeichnung einer gesetzmäßigen Anrufung verstanden?

Antw.

Daß der Eid auf den Grund der Gesetze begehrt, von der befugten Behörde auferlegt und in der rechten Form geleistet werde.

Fr. 4.

Wie wird hiernach der Eid eingetheilt?

Antw.

In den Bestärkungseid einer als wahr gemachten Behauptung, und in den der Versprechung noch zu leistender Handlungen.

Fr. 5.

Was wird in der Rücksicht, daß der Eid eine Anrufung Gottes zum Zeugen und Rächer ist, bey dem Schwörenden vorausgesetzt?

Antw.

Der Glaube an Gott den Allwissenden, Heiligen und Gerechten, und an die Fortdauer der Seele nach dem Tode.

Fr. 6.

Darf nach den Grundsätzen der göttlichen Religion ein Eid geschworen werden?

Antw.

Ja, denn ein rechtmäsiger Eid ist das ehrfurchtsvollste Bekenntniß, daß wir Gott als alleinigen Herzenskündiger verehren, und es wird mithin durch diese Handlung der Namen des Allerhöchsten zum Zeugniß der Wahrheit und Aufrichtigkeit unsrer Erklärung geheiliget.

Fr. 7.

In welcher Beziehung steht demnach der Eid zur Religion und zur bürgerlichen Gesellschaft?

Antw.

Alle drei stehen im engsten Zusammenhange mit einander, denn die Religion sichert den Eid, der Eid sichert das Recht, und das Recht begründet und sichert das Zusammenleben der Menschen.

Fr. 8.

Wann dürfen wir in gerichtlichen Sachen jemanden einen Eid antragen oder abfordern?

Antw.

Wenn wir von der Wahrheit und Gerechtigkeit unsrer Behauptung fest und vollkommen überzeugt sind, wenn wir keine andere Beweismittel besitzen und wenn der Gegner uns unser Recht bestreitet.

Fr. 9.

Wann darf die Obrigkeit einen solchen Eid auferlegen?

Antw.

Nur wenn es den Vorschriften der Gesetze gemäs ist.

Fr. 10.

Wann ist in aussergerichtlichen Sachen der Eid zulässig?

Antw.

So oft ihn die Landesordnungen gebieten und die befugte obrigkeitliche Behörde ihn fordert.

Fr. 11.

Wann dürfen wir einen von der Obrigkeit uns auferlegten oder abgeforderten Eid ableisten?

Antw.

Nur dann, wenn wir ihn mit Zustimmung unsers Gewissens wahr und aufrichtig zu schwören im Stande sind.

Fr. 12.

Wie kann man sich demnach in Absicht des Eides versündigen?

Antw.

Durch leichtsinniges Fordern desselben von einem an=

dern. Durch leichtsinniges Annehmen. Durch Falschschwören und Eidbrüchigkeit

Fr. 13.

Warum ist schon der blose Leichtsinn beym Gebrauch des Eides eine Sünde?

Antw.

Weil solcher die Ehrfurcht gegen Gott verletzt. 2) Wird dadurch in Absicht auf Treue und Glauben ein schlechtes Beispiel für andere gegeben. 3) Weil der Leichtsinn nicht selten Anlaß zum Falschschwören und zur Eidbrüchigkeit werden kann.

Fr. 14.

Wie wird das Verbrechen des F.lschschwörens und der Eidbrüchigkeit im allgemeinen genannt?

Antw.

Meyneid.

Fr. 15.

Wie unterscheiden sich das Falschschwören und die Eidbrüchigkeit von einander?

Antw.

Unter Falschschwören versteht man die eidliche

Bestärkung einer fälschlichen Sache gegen besseres Wissen, unter Eidbrüchigkeit aber wird die Verletzung eines eidlich gemachten Versprechens verstanden.

Fr. 16.

Wie wird dieser Unterschied von den Gerichten gehandhabt?

Antw.

Dieselben betrachten das Falschschwören als einen schwereren und strafwürdigern Meyneid wie die Eidbrüchigkeit.

Fr. 17.

Warum ist der Falschschwörer noch strafwürdiger wie der Eidbrüchige?

Antw.

Der, welcher eine Unwahrheit gegen besseres Wissen beschwört, handelt mit grösserem Vorsatz gegen Gott, die Obrigkeit und den Nächsten, indem er durch den Misbrauch des heiligsten Betheurungsmittels zu Lug und Trug den Allerhöchsten lästert,

der Obrigkeit, die Recht und Gerechtigkeit handhaben soll, Hohn und Troß bietet, und dem Nächsten schadet, auch, so viel an ihm ist, das Band der bürgerlichen Gesellschaft, zur Wahrheit und Recht zu gelangen, auflöst, folglich die schwerste Sünde und Missethat begeht, die je der Mensch begehen kann.

Fr. 18.

Welche Strafen zieht der Meyneid in beiderlei Beziehungen nach der Lehre der heiligen Schrift nach sich?

Antw.

Zeitliche und ewige. Den Meyneidigen verläßt der Seegen Gottes und die Ruhe des Gewissens. Indem er sich selbst anklagt, kommt, wenn andere froh sind, keine Freude mehr in sein Herz. Er kann ohne Angst und Qual nicht mehr an den Abend, nicht mehr an den Morgen, und noch weniger an Tod und Ewigkeit denken. Trifft ihn Unglück, so fühlt er es im Bewußtseyn seiner Schuld doppelt und trostlos. Bekehrt er sich nicht, so wird er für das Gute immer verhärteter und geht zuletzt zur Verzweiflung über. (Schauderhaft sind die Gemälde, welche reuevolle Meyn-

eidige von ihrem Seelenzustande ihren Beichtvätern und den Gerichten überliefert haben.)

Fr. 19.

Welche Stellen der heiligen Schrift sprechen sich am allerstärksten hierüber aus?

Antw.

Das dritte Gebot enthält: Du sollst den Namen des Herrn deines Gottes nicht misbrauchen, denn der Herr wird den nicht ungestraft lassen, der seinen Namen misbraucht. Das neunte Gebot: Du sollst kein falsch Zeugniß reden wider deinen Nächsten. 3 Moses 24, 16. Welcher des Herrn Namen lästert, der soll des Todes sterben. Ps. 5, 7. heißt es: Du bringst die Lügner um. Der Herr hat Gräuel an den Blutgierigen und Falschen. Spr. 6, 19. Ein falscher Zeuge, der Lügen frech redet und Hader zwischen Brüdern anrichtet, ist dem Herrn ein Gräuel. Sir. 27, 15. Die Rede des Schwörers macht daß einem die Haare zu Berge stehen, und sein Hader, daß man die Ohren verstopft. Zachar. 5, 3—5. Es soll kommen über das Haus derer, die bey meinem Namen falsch schwören, und soll bleiben

in ihrem Haus und solls verzehren sammt seinem Holz und Steinen. Hesek 17, 18, 19. So wahr als ich lebe, so will ich meinen Eid, den er verachtet hat, und meinen Bund, den er gebrochen hat, auf seinen Kopf bringen.

Fr. 20.

Wie ordnen die Gesetze der weltlichen Macht darüber?

Antw.

Sie bezeichnen den Meyneid als das allerschändlichste und schwerste Verbrechen, und belegen dasselbe mit der Strafe der Ehrlosigkeit, Verlust aller Aemter und Gewerbe, schimpflicher öffentlicher Ausstellung und Bekanntmachung, Zwangsarbeit, Kettenstrafe, ja auch mit der Todesstrafe, je nachdem der Meyneidige grösseren oder geringeren Schaden angerichtet hat. Außerdem muß der Schuldige allen Schaden, so weit sein Vermögen reicht, ersetzen.

Fr. 21.

Wodurch macht man sich des Verbrechens des Meyneids mitschuldig?

Antw.

Durch Bestechung der Zeugen zum falschen Zeugniß und durch Beredung zum Falschschwören überhaupt.

Fr. 22.

Wie können und sollen wir uns gegen dieses schwere Verbrechen bewahren?

Antw.

Dadurch, daß wir uns der Gottesfurcht befleissigen und namentlich gegen die Laster zu behüten suchen, welche als die Quellen des Meyneides anzusehen sind.

Fr. 23.

Welche sind diese Laster?

Antw.

Ihr Name ist Lüge und leichtsinniges Schwören, Haabsucht, Neid, Heuchelei und Verläumdung.

Fr. 24.

Was heißt Lüge?

Antw.

Jede gegen besseres Wissen begangene Abweichung von der Wahrheit.

Fr. 25.

Wie warnt uns die heilige Schrift dagegen?

Antw.

Das Buch Jesus Sirach Cap. 20, 26—28 enthält: Die Lüge ist ein häßlicher Schandfleck an einem Menschen und ist gemein bey ungezogenen Leuten. Ein Dieb ist nicht so böse als ein Mensch der sich zu Lügen gewöhnet. Aber zuletzt kommen sie beide an den Galgen. Lügen ist dem Menschen ein schändlich Ding, und er kann nimmermehr zu Ehren kommen. Ephes. 4, 25. Leget die Lügen ab und redet die Wahrheit, ein jeglicher mit seinem Nächsten. Ps. 5, 7. Du bringst die Lügner um u. s. w. Spr. 13, 22. Lügner und Falsche sind dem Herrn ein Gräuel, die Lügner vertilgt er. Sir. 20, 26. Die Schande geht dem Lügner überall zur Seite.

Fr. 26.

Wie müssen wir dem Hange zu diesem Laster vorbeugen?

Antw.

Daß wir uns gewöhnen, stets auch in gleichgültigen Dingen die Wahrheit zu reden.

Fr. 27.

Was verstehen wir unter leichtsinnigem Schwören?

Antw.

Wenn wir ohne Noth unsere Versichrungen oder Erzählungen im gemeinen Leben mit einem Schwur bekräftigen, denn hierdurch wird uns das Schwören so geläufig und zur Gewohnheit, daß wir uns desselben endlich auch bey gewagten Behauptungen bedienen.

Fr. 28.

Wie warnt Jesus Christus unser Herr dagegen?

Antw.

Eure Rede sey Ja, Ja, Nein, Nein! Was drüber ist das ist vom Uebel.

Fr. 29.

Was ist unter Haabsucht zu verstehen?

Antw.

Der Eigennutz, welcher in übergroses Streben nach Vortheil, unbekümmert des Schadens anderer, ausgeartet ist.

Fr. 30.

Warum ist dieses Laster für die Menschen so gefährlich?

Antw.

Weil dasselbe der Anfang der Stufenleiter zu grössern Sünden und Vergehungen wird, namentlich zum Betruge und Diebstahl, zum Verrathe und Meyneide?

Fr. 31.

Was für ein gräßliches Beispiel hat uns die heilige Schrift von den Folgen der Haabsucht aufgezeichnet?

Antw.

Den Verrath welchen Judas Ischarioth an seinem Herrn und Meister — unserm Heilande — begieng, indem er sich durch elendes Geld verblenden und zu der verfluchten That verleiten ließ, den Unschuldigen, Heiligen und Gerechten mit einem falschen Kuß seinen Verfolgern zu überliefern.

Fr. 32.

Was ist Neid?

Antw.

Die Gemüthsbewegung, wornach wir unserm Nächsten die Vorzüge und Vortheile, welche er besitzt oder benutzt, misgönnen.

Fr. 33.

Wie sollen wir dem Neid zuvorkommen?

Antw.

Daß wir uns angewöhnen, stets der Vorzüge und Vortheile anderer uns aufrichtig zu freuen, und jeder gegentheiligen Regung des Herzens als einer verwerflichen zu widerstehen.

Fr. 34.

Was versteht man unter Heuchelei?

Antw.

Sie ist das Laster der Verstellung, wo ein Mensch sich im Aeussern anders gegen uns zeigt, wie er es im Innern mit uns meynt, in der Absicht unser Vertrauen zu gewinnen, um es nachher zu misbrauchen. Als Beispiel diene der falsche Freund, der sich durch freundliche Reden und äussere Merkmahle von Theilnahme uns anschließt, unser Vertrauen erschleicht und nachher uns täuscht.

Fr. 35.

Was sagt die heilige Schrift darüber?

Antw.

Nach Röm 13, 9—15. Die Liebe sey nicht falsch, sondern herzlich u. s. w. Ferner bezeichnet sie den Heuchler sehr scharf, indem sie ihn mit den Pharisäern vergleicht, die in Schaafskleidern einhergehen, im Innern aber reissende Wölfe sind. Noch heißt es: Seelig sind die reines Herzens sind, denn sie sollen Gott schauen.

Fr. 36.

Was ist hier (moralisch betrachtet) unter **Verläumdung** zu verstehen?

Antw.

Eine jede wider besseres Wissen gegen jemanden gemachte Andichtung von Mängeln und Gebrechen in der Absicht ihm dadurch bey andern die Achtung und das Vertrauen zu entziehen oder Nachtheil zuzufügen.

Fr. 37.

Was sagt die heilige Schrift über das Laster der Verläumdung?

Antw.

Röm. 4, 10. Du anderer, was verachtest Du deinen Bruder? Wir werden alle vor dem Richterstuhl Christi dargestellt werden. Sir. 5, 17. Ein Dieb ist ein schändliches Ding, aber ein Verläumder ist viel schändlicher. Jacobi 4, 11. Afterredet nicht untereinander. Ps. 120, 2. Herr errette meine Seele von den Lügenmäulern und von den falschen Zungen. Spr. 6, 12—14. Ein loser Mensch, ein schädlicher Mann geht mit verkehrtem Munde, winket mit den Augen, deutet mit Füßen, zeiget mit Fingern. Trachtet allezeit böses und verkehrtes in seinem Herzen und richtet Hader an. Spr. 18, 8. Die Worte des Verläumders sind Schläge und gehen einem durchs Herz. Sir. 28, 15. 21. 22. 25. Die Ohrenbläser und falsche böse Mäuler sind verflucht. Denn sie verwirren viele, die guten Frieden haben. Die Geisel machet Striemen, aber ein böses Maul zerschmettert Beine und alles. Viele sind gefallen durch die Schärfe des Schwerds, aber nirgend so viel als durch böse Mäuler. Des Verläumders Plage ist bitterer denn der Tod und ärger denn die Hölle. Jac. 3, 14. 15. Habet ihr aber bittern Neid und Zank in eurem Herzen, so rühmet euch nicht und lüget nicht wider die Wahrheit.

Denn das ist nicht die Weisheit die von oben herab kommt, sondern irdisch, menschlich und teuflisch. Röm. 3, 13—17. Ein offenes Grab ist ihr Rachen. Trug spricht ihre Zunge. Otterngift ist unter ihren Lippen. Unfall und Herzeleid in ihren Wegen. Den Weg des Friedens wissen sie nicht.

Fr. 38.

Wie sollen wir uns gegen das Laster der Verläumdung bewahren?

Antw.

Daß wir uns hüten, eines Andern Worte und Werke zu verkehren, noch aus Menschengefälligkeit oder anderer Ursache gegen jemanden Parthey zu nehmen, Afterreder und Lästerer zu seyn, lieblos zu urtheilen und ungehört oder leichtlich verdammen zu helfen, vielmehr des Nächsten Ehre ohne Menschenfurcht und, soviel wir können, gegen Verfolgung zu schützen und zu retten.

Fr. 39.

Welche Betrachtung kann es uns nach dem bisherigen am deutlichsten machen, daß der Meyneid

die schwerste Sünde und Missethat ist, die der Mensch je begehen kann?

Antw.

Wenn wir erwägen, daß Lüge, Haabsucht, Neid, Heuchelei und Verläumdung — jedes schon an sich — Laster sind, die den Menschen als schändlich und verächtlich darstellen, so muß es uns klar werden, daß der ein noch viel abscheulicherer und schändlicherer Mensch ist, der sein aus einem dieser Laster fliesendes unwahres Vorgeben überdem noch mittelst feierlicher Aurufung des Allwissenden, Heiligen und Gerechten zu bestärken, die Vermessenheit hat.

Fr. 40.

Welche warnende Mahnung können und müssen wir diesem allen nach aus der Lehre von der Heilighaltung des Eides ableiten?

Antw.

Daß die Sache der Wahrheit und des Rechts die Sache Gottes ist, der sie nicht versäumen, sondern den Falschschwörer über lang oder kurz ans Licht bringen, ihm seinen Triumph entreissen und in Fluch und Verdammniß verwandeln wird.

Fr. 41.

Was bleibt dem übrig, den sein Gewissen des Meyneides anklagt?

Antw.

Er soll nicht wähnen, seine schwere Uebelthat durch bloses Abbeten, Beichten, Kasteiungen, oder durch Gaben an Kirchen und Arme allein wieder gut machen zu können, sondern er soll Reue und Bekehrung dadurch zeigen, daß er den Schaden, den er angerichtet hat, so viel ihm im Leben möglich ist, völlig ersetze, dem Gekränkten, und, wenn es zur Herstellung dessen Ehre nöthig ist, auch der Obrigkeit seinen Meyneid aufrichtig bekenne, und daß er Gott, der reich an Barmherzigkeit ist, reuevoll um Vergebung seiner Missethat anflehe, und so sich bekehre.

Es ist Hauptsache, daß der Schullehrer darüber aus ist, diesen catechetischen Unterricht vom Verstand und Herzen seiner Schüler auffassen zu lassen, aber es ist auch wohlgethan, ihn durch öftere Uebung nach und nach dem Gedächtniß einzuprägen, denn die Erfahrung hat bewiesen, daß Lehren welche dem Herzen und Gedächtniß in der Jugend bis zur Fertigkeit eingeflößt worden, oft noch bis ins höhere Alter gegen Fehltritte bewahrten und schützten (*a*).

(*a*) Dieser frühzeitige Unterricht der christlichen Jugend über die Eidesmaterie möchte auch wohl in den Gemeinden der Juden eingeführt und namentlich nach Anleitung der

obigen Erklärung des Judeneids (§ 36) zugleich noch besonders auf die Eidespflichtigkeit gegen die Christen ausgedehnt werden können. Die Kinder derjenigen Juden hingegen, die sich zu der Gemeinde ihres Glaubens nicht halten, oder isolirt an Orten wohnen, wo keine jüdische Schulen sind, dürften unbedenklich zu dem christlichen Unterricht über den Eid zuzulassen seyn, indem dieser mit den Dogmen des Judenthums durchaus in keinem Widerspruch steht. Die gebildeten Juden kommen heutiges Tages schon von selbst den Staatsanstalten für den bessern Jugendunterricht entgegen, und es verdient einer rühmlichen Erwähnung, daß sie seit 40 Jahren in mehreren deutschen Ländern viele verbesserte und ganz neue Elementarschulen für ihre Gemeinden erhalten, und zum Theil selbst gestiftet haben.

§ 77.

Was in der Anleitung der Kinder zur strengsten Gewissenhaftigkeit in Worten und Werken von Eltern, Erziehern und Schullehrern begonnen ist, werde nun von den Geistlichen in dem ausführlicheren Religionsunterrichte vollendet. Ihrer eindringenderen Einwirkung auf den Verstand ist es vorbehalten, die Pflicht der Heilighaltung der Eide zur Ueberzeugung zu erheben und als feste Stütze fürs practische Leben zu befestigen. Zur ständigen Uebung dieser Lehre möchte es einzuführen seyn, die Religionslehrer anzuweisen, ihre Catechumenen insbesondere darin gründlich und ächt biblisch zu unterrichten, auch wenigstens jährlich einmal einen erschöpfenden und die Folgen des Meyneids recht lebendig darstellenden Canzelvortrag zu halten, zu welchem alle Eltern und Kinder, Vormünder und Pflegbefohlene, Herrschaften und Gesinde in der Gemeinde mittels jedesmaliger

Vorausankündigung einzuladen wären (*a*). Denn da, wie schon früher bemerkt wurde, der Eid mit der Religion steht und fällt, so ist eine solche Bestrebung unfehlbar als ein ganz besonders wichtiger Lehrgegenstand der Berufspflicht würdiger Geistlicher anzusehen.

(*a*) In eben diesem Sinne besteht im Preuß. Staate schon seit 1796 die nachbemerkte Königl. Verordnung:

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Es kann eurer eignen Bemerkung nicht entgangen seyn, wie sehr, leider! die Geringschätzung und Entheiligung des Eides selbst in den niedern Volksklassen überhand zu nehmen anfängt, und wie nothwendig es daher ist, auf alle Art dafür zu sorgen, daß dieses Uebel nicht noch mehr um sich greife und endlich ganz unheilbar werde.

In dieser Absicht wird es euch hiedurch zur Pflicht gemacht mit verdoppelter Sorgfalt darüber zu wachen, daß sowohl die Jugend in der Lehre vom Eide gründlich und sehr fleißig unterrichtet, als auch die Gemeinen von ihren Predigern bey jeder schicklichen Gelegenheit an die Heiligkeit und Wichtigkeit des Eidschwurs, und an die schwere Versündigung der leichtsinnig oder gar vorsetzlich falsch Schwörenden erinnert werden.

Zu diesem Endzweck wird hiedurch insbesondere folgendes von Uns verordnet:

1) Soll von nun an in unsern sämmtlichen lutherischen Kirchen alljährlich am 23sten Sonntage nach Trinitatis nach Anleitung des evangelischen Textes außer den Pflichten der Unterthanen gegen die Obrigkeit überhaupt, auch das Wesentlichste aus der Lehre vom Eide den Zuhörern vorgetragen und mit Nachdruck und Wärme ans Herz gelegt werden.

2) Habt ihr die Prediger anzuweisen, daß sie ihre jedesmaligen Catechumenen vorzüglich auch in dieser wichtigen Lehre nach den, in dem allgemeinen Catechismus

angegebenen Punkten (Frage 136) gründlich und ächt biblisch unterrichten, auch dieselben nicht confirmiren sollen, wenn sie diese Lehre nicht hinlänglich gefaßt haben, um für eidesfähig erklärt werden zu können.

Endlich habt ihr

3) sämmtliche Prediger zu ermahnen, daß sie die ihnen von Gerichtswegen aufgetragenen Admonitionen, bey Eidesleistungen jedesmal mit der gewissenhaftesten Treue verrichten und alles ibrige thun sollen um die Schwörenden in diejenige Stimmung der Seele zu setzen, welche die Heiligkeit der Handlung sowohl selbst, als der beabsichtigte Endzweck derselben erfordert. Es wird euch hiedurch nochmals zur Pflicht gemacht auf die pünktlichste Befolgung dieser Verordnung von Seiten der Inspectoren und Prediger unermüdet zu invigiliren. Sind ꝛc.

Auf ꝛc. W ö l l n e r.

An das Ostfriesische Consistorium.

§ 78.

Die Einigung der vorgeschlagenen Maasregeln begründet die Hoffnung, den Eid wieder zu der Heilighaltung zu erheben, mit welcher man ihn bey den frühern eidfürchtenden Völkern ansah und gebrauchte. Indem wir in und durch ihn dem Staate und seinen Richtern das Mittel, Wahrheit und Recht zu handhaben, sichern, knüpfen sich an diese Hoffnung die theuersten Interessen. An jeden, wes Standes und Verhältnisses er sey, welcher dazu mitzuwirken vermag, richtet die Menschheit und die bürgerliche Gesellschaft ihre ernste Mahnung, die sich darbietende Gelegenheit sorgsam zu ergreifen und so nach Kräften Gottes Reich und des Nächsten Heil zu fördern.

Aachen, gedruckt bey H. Leuchtenrath.

8.70